

Zukunft der Altersversorgung

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz, AVmG)

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögens-Ergänzungsgesetz, AVmEG)

Ab 1. Januar 2002 in Kraft

Gesetz zur Rente wegen Erwerbsminderung.
Ab 1. Januar 2001

Heidelberg, im Januar 2002

Lothar Binding

Vorwort

Das hört man gern: „Ihr Vortrag zur Rentenreform war hoch interessant und durch die Grafiken auch sehr verständlich – vielleicht ein wenig zu lang. Könnten Sie mir eine, dreiseitige Zusammenfassung auf Papier schicken?“ „Mach ich sehr gern“ war stets meine Antwort. Ich fing an zu schreiben und nun halten Sie mehr als drei Seiten in der Hand. Ich habe gemerkt, dass Albert Einstein mit seinem Appell recht hatte: „Machen Sie alles so einfach wie möglich – aber nicht einfacher.“

Die Verabschiedung der Reform der Rentenversicherung im Mai 2001 markiert eine der größten Sozialreformen in der Geschichte Deutschlands.

Mit diesem Aufsatz: „Zukunft der Altersvorsorge – Gemeinsam sicher in die Zukunft“ soll die Rentenreform 2002 mit der Einführung einer privaten Kapital gedeckten Altersvorsorge und der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung in allgemein verständlicher Form dargestellt werden.

Um die Qualität der Rentenreform beurteilen zu können werden zunächst Grundlagen und Finanzierung des Deutschen Rentensystems beleuchtet. Im Mittelpunkt steht dabei die Erläuterung des Drei-Säulenmodells der Altersvorsorge: die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersversorgung und die steuerlich geförderte private Altersversorgung. Anschließend werden die Einzelheiten der Rentenreform dargestellt und bewertet.

Für ihre unverzichtbare und kollegiale Zusammenarbeit möchte ich dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Franz Thönnies und dem Arbeits- und Sozialpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Klaus Brandner, danken. Für die fachlichen Ratschläge und Hilfestellungen danke ich meinem Kollegen Peter Dreßen und Jörg Deml, Referent in der Arbeitsgruppe Arbeit und Sozialordnung der SPD-Bundestagsfraktion. Falko Sieper und Silke Kister, beide Praktikanten in meinem Berliner Büro, haben mit Recherchen über die Rentenversicherungssysteme in der Schweiz, den Niederlanden, Schweden, Großbritannien und den USA bzw. mit redaktioneller Überarbeitung wichtige Beiträge zum Gelingen dieser Arbeit geleistet.

Last but not least danke ich Dieter Giesen und Jörg Deml für ihre kritische Durchsicht des Textes, meinen Mitarbeitern Susanne Vogel und Bernd Falge für ihre Recherchen und ihre Unterstützung und meinem Sohn Jonas, der mir mit wichtigen Hinweisen hinsichtlich der verwendeten Anwendungssoftware eine große Hilfe bei der Erstellung der Grafiken war.

Die Informationen in dieser Broschüre wurden mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt – Haftung kann natürlich nicht übernommen werden. Zur Klärung von Einzelfällen oder zur Darstellung von Versicherungsverläufen bitte ich Sie sich an die auch im Text genannten Ansprechpartner zu wenden.

Heidelberg/Berlin im Januar 2002

Lothar Binding

INHALT

VORWORT	2
ZUKUNFT DER ALTERSVERSORGUNG	6
DIE AUSGANGSLAGE	9
<i>Grundprinzipien und Finanzierung sozialer Sicherung in Deutschland</i>	9
<i>Generationenvertrag</i>	13
<i>Leistungsbezogene Altersversorgung im Generationenvertrag</i>	16
<i>Demographischer Wandel – Die Alterspyramide steht Kopf</i>	16
EINE REFORM MIT ZUKUNFT	19
ERSTE SÄULE: DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG	21
AUFGABEN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG	21
<i>Ziel: Gesichertes Rentenniveau durch Kombination von „gesetzlich und privat“</i>	22
<i>Netto, Brutto, modifiziertes Brutto</i>	27
GENERATIONENVERTRAG UND UMLAGEVERFAHREN	28
<i>Umlageverfahren – Im Rententopf ist kein Geld, sondern ein Versprechen</i>	28
DER VERSICHERUNGSVERLAUF - UNSER KONTOAUSZUG FÜR DIE RENTE	28
FINANZIERUNGSQUELLEN IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG	32
POLITIK FÜR FRAUEN	35
<i>Kindererziehung wird aufgewertet</i>	35
REFORM DER HINTERBLIEBENENRECHTS – WITWEN- UND WITWERRENTE	36
<i>Kindererziehung erhöht die Renten für Witwen und Witwer</i>	36
Zusammenfassende Übersicht	38
<i>Junge Witwen und Witwer im Übergang zum Beruf - Übergangsrente</i>	39
<i>Keine Witwen- und Witwerrente bei "Versorgungsehen"</i>	39
<i>Ehegatten – Rentensplitting</i>	39
<i>Versorgungsausgleich</i>	40
<i>Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente</i>	40
SOZIALE GRUNDSICHERUNG – VERMEIDUNG VERSCHÄMTER ALTERSARMUT	41
GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG	42
FREIWILLIGE VERSICHERUNG UND ALTERSVORSORGE	44
KONSUMORIENTIERUNG – NACHGELAGERTE BESTEUERUNG	44
ZWEITE SÄULE: DIE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE	47
AUFGABEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE	47
DIREKTVERSICHERUNGEN, PENSIONS KasSEN UND PENSIONS FOND S	47
<i>Direktversicherung</i>	48
<i>Pensionskasse</i>	50
<i>Pensionsfonds</i>	52
WEITERE FORMEN DER BETRIEBLICHEN VORSORGE	54
<i>Direktzusagen, Unterstützungskassen</i>	54
Direktzusage	54
Unterstützungskasse	56
STEUERN UND BEITRÄGE IN DEN VERSCHIEDENEN DURCHFÜHRUNGSWEGEN	57
<i>Durchführungswege</i>	58
<i>Pensionskasse</i>	58
<i>Pensionsfonds</i>	58
<i>Direktzusage</i>	58
<i>Unterstützungskasse</i>	58
BETRIEBSRENTE, BERUFLICHE MOBILITÄT UND ZEITGUTHABEN	59
ZUSAMMENFASSUNG	59
<i>„Direktzusage: Der Arbeitgeber sagt seinen Mitarbeitern eine Leistung zu und bildet Rückstellungen“</i> ..	59
DRITTE SÄULE: DIE PRIVATE GEFÖRDERTE ALTERSVERSORGUNG	60
AUFGABEN DER PRIVATEN ALTERSVERSORGUNG	60
INDIVIDUELLE VORSORGE UND KAPITALDECKUNGSVERFAHREN	62
RENTE AUS KAPITALDECKUNG	63
STAATLICHE FÖRDERUNG PRIVATER VORSORGE IM ALTER	63
<i>Förderung durch Zulage oder Sonderausgabenabzug</i>	64
Alleinstehend ohne und mit Kindern	66
Alleinstehend ohne Kinder	66

Alleinstehend ein Kind.....	66
Alleinstehend zwei Kinder.....	67
Alleinstehend drei Kinder.....	67
Verheiratet ohne und mit Kindern.....	68
Verheiratet, ohne Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger.....	68
Verheiratet, ein Kind, ein Rentenversicherungspflichtiger.....	68
Verheiratet, zwei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger.....	69
Verheiratet, drei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger.....	69
DIE ZERTIFIZIERUNG – ZUVERLÄSSIGKEIT IN DER PRIVATEN VORSORGE.....	70
FÖRDERUNG VON WOHN EIGENTUM.....	70
AUSZAHLUNGEN AUS DEM ALTERSVORSORGEVERMÖGEN.....	71
<i>Bezuschussung von Altverträgen</i>	72
DIE NEUE RENTENBERECHNUNG.....	74
WAS IST EIGENTLICH EIN "ECKRENTNER" ?.....	74
<i>Rentenzugangsfaktor (ZF)</i>	75
<i>Rentenartfaktor (RF)</i>	75
<i>Aktueller Rentenwert (AR)</i>	76
BERECHNUNG DES AKTUELLEN RENTENWERTS.....	77
<i>Die neue Formel zur Rentenanpassung für die Zeit vom 1.7.2001 bis zum 1.7.2010</i>	77
<i>Die Formel zur Rentenanpassung für die Zeit nach dem 1.7.2010</i>	77
IN ANDEREN LÄNDERN IST ALLES BESSER... ..	78
SCHWEIZ – NIEDERLANDE – SCHWEDEN – GROSSBRITANNIEN – USA.....	78
<i>Das Altersvorsorgesystem der Schweiz:</i>	78
Die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHV (1. Säule).....	78
Berufliche Vorsorge (2. Säule).....	79
Private Selbstvorsorge (3. Säule).....	79
<i>Das Altersvorsorgesystem in den Niederlanden</i>	79
Die gesetzliche Rentenversicherung, AOW (1. Säule).....	80
Die Betriebsrente (2. Säule).....	80
Freiwillige Rentensparpläne (3. Säule).....	81
<i>Das Altersvorsorgesystem in Schweden</i>	81
Das Volksrentensystem (<i>Folkpension</i>).....	81
Die ATP-Zusatzrente.....	82
Das neue schwedische Rentenversicherungssystem.....	82
<i>Das Altersvorsorgesystem in Großbritannien:</i>	83
Die staatliche Grundrente.....	83
SERPS-Rente (State Earnings-Related Pension Scheme).....	83
Betriebsrenten (occupational pensions).....	83
Privatrenten (personal pensions).....	84
<i>Das Altersvorsorgesystem in den USA</i>	85
Gesetzliche Rentenversicherung (Old Age, Survivors and Disability Insurance, OASDI).....	86
Betriebsrenten.....	86
Private Rentensparpläne.....	86
VERSORGUNGSÄNDERUNGSGESETZ.....	88
ÜBERTRAGUNG DER RENTENREFORM AUF DIE BEAMTENVERSORGUNG (10/2001).....	88
POLITISCHE BEWERTUNG UNSERES SYSTEMS.....	89
DEM VERGESSEN ANHEIM GEGEBEN: STEIGERUNG DER PRODUKTIVITÄT.....	91
RENTENDISKUSSION - ERFOLG FÜR DIE SPD-LINKE.....	91
ANGENOMMEN, DIE KURSE FALLEN UND FALLEN.....	92
DER AKTUELLE RENTENWERT UMFAßT VOLLZEIT- UND TEILZEITARBEITSPLÄTZE.....	94
DER GENERATIONENVERTRAG VERGISST DIE ELTERN.....	94
<i>Die halbe Wahrheit über die Bevölkerungspyramide</i>	94
DIE RENTENVERSICHERUNG IST KEINE VERSICHERUNG.....	95
ZUSAMMENFASSUNG.....	96
ZUKUNFT DER RENTE BEI ERWERBSMINDERUNG.....	97
ZWEISTUFIGE ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE BESSER ALS BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE.....	97
<i>Leistungsfähigkeit und Erwerbsminderungs-Rente</i>	98
<i>Zurechnungszeit gleicht fehlende Beitragsjahre bis zum 60. Lebensjahr aus</i>	98
<i>Rentenbeginn vorzeitig - vor dem 63. Lebensjahr</i>	98
ERWERBSMINDERUNGSRENTE UND ZUVERDIENST.....	99

ANHANG.....	101
BEMESSUNGSGRENZEN, ÜBERTRAGUNG FÜR BEAMTEN, FREMDLEISTUNGEN	101
<i>Aktuelle Beitragsbemessungsgrenzen und Rechengrößen in 2002</i>	101
<i>„Fremdleistungen“ in der Rentenversicherung 1995</i>	101
VERZEICHNISSE.....	102
<i>Träger der gesetzlichen Rentenversicherung</i>	102
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	103
<i>Tabellenverzeichnis</i>	103
<i>Literaturverzeichnis</i>	104
<i>Gesprächspartner</i>	105
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	106
<i>Index</i>	107

Zukunft der Altersversorgung

Soziale Gerechtigkeit und Innovation – auf dieser Basis muss für eine zukunftsfähige Gesellschaft gearbeitet werden.

Soziale Gerechtigkeit entsteht aber nicht von selbst, sie erfordert bewusstes Gestalten, sorgfältige Verteilung der gesellschaftlichen Ressourcen und die permanente Korrektur einzelner Einflussgrößen, die das labile Gleichgewicht – sollte sich dies tatsächlich einmal eingestellt haben – gefährden. Nicht allein der Markt, sondern auch eine moderne Sozialpolitik auf solider Wirtschafts- und Finanzpolitik in Kombination mit nachhaltiger Umweltpolitik und einer offenen Kulturpolitik sind ihr Garant. Dieses komplexe und umfassende Politikverständnis ist die Bindungskraft, die unsere Gesellschaft zusammenhält.

Diese abstrakten Ziele werden schrittweise durch konkrete Gesetzgebung erreicht, wobei einige zentrale Vorhaben in ihren Hauptbestandteilen schon zwischen 1998 und 2001 abgeschlossen wurden:

- Die umfassende Einkommens- und Unternehmenssteuerreform mit Steuersenkungen für die Nachfrage- und die Angebotsseite, also für Verbraucher und Unternehmen.
- Durch die Gesetzgebung zur aktiven Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik mit den Elementen Flexibilisierung, Teilzeit und Job-AQTIV¹.
- Den Ausbildungskonsens und das Jugendsofortprogramm JUMP mit dem Konzept "von der Schule in die Ausbildung"
- Die Rentenreform mit der Einführung einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge und der Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge.

Die Rentenreform, die hier etwas genauer dargestellt werden soll, nimmt unter den genannten Beispielen eine Sonderrolle ein, weil unser bisheriges und künftiges Rentenversicherungssystem auf einem Generationenvertrag basiert, der einen weitaus größeren Zeitraum umfasst als² viele andere Gesetze.

Mit "Generationenvertrag" bezeichnen wir ein System, in dem die jeweils aktiv arbeitende Generation - die Erwerbstätigen - für die Generation in den Rententopf einzahlt, die schon im Ruhestand ist - die Rentenempfänger. Es wurde gewissermaßen ein Versprechen zwischen den Generationen gegeben, das besagt: ich bezahle heute für die Rente meiner Eltern, weil ich weiß, dass meine Kinder später für meine Rente einzahlen werden. Nur eben alles nicht individuell, also von Person zu Person verstanden, sondern in Solidargemeinschaften - den Generationen. Die jeweilige einzelne Einzahlung wartet also nicht auf einem Konto bis zur späteren Auszahlung als Rente, sondern die Einzahlungen der Erwerbsgeneration werden mit einer kleinen Verzögerung an die Generation der Rentenempfänger weitergegeben.

Im „Rententopf“ ist also kein Geld, sondern ein Versprechen: Das Versprechen, dass die jeweils aktiv arbeitende Generation die Altersversorgung für die schon aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen durch einen monatlichen Beitrag von ihrem Lohn oder Gehalt – dem Rentenversicherungsbeitrag - aufbringt. So hatten die Rentenempfänger der ersten Generation bei der Einführung dieses Systems durch Bismarck im Jahre 1889 selber noch nie etwas in einen Rententopf eingezahlt.

¹ Ein Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigung durch Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren, Vermitteln von Arbeitsplätzen.

² Abgesehen von leider zu selten anzutreffender nachhaltiger Umweltpolitik.

Der Generationenvertrag als praktisch alleinige Komponente der Altersvorsorge³ setzt erstens jedoch die Tragfähigkeit heute entwickelter Konzepte auch noch in den nächsten Jahrzehnten voraus und zweitens eine demographische Entwicklung⁴ mit "intakter" Alterspyramide. Deshalb ist es wichtig, dass diese Rentenmodelle sich selbst korrigierende Mechanismen enthalten, falls sich bestimmte, nicht vorhersehbare Parameter ändern, die aber notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des Altersvorsorgevertrags zwischen den Generationen darstellen.

Wie wir im folgenden sehen ist das bisherige System, das sich fast ausschließlich auf ein gesetzlich geregeltes „paritätisch“ finanziertes Pflichtversicherungssystem stützt, so nicht mehr tragfähig. Gerade die sozial Schwachen mit geringem Einkommen und ohne private Vorsorge wurden im bisherigen System benachteiligt.

De facto ist ein paritätisches, also zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziertes Rentensystem schon seit den achtziger Jahren ein Mythos. Es fehlt⁵ inzwischen aus verschiedenen Gründen mehr als ein Drittel im Rententopf⁶.

Diese Mängel hatte auch die CDU/FDP/CSU Regierung erkannt und plante deshalb eine Änderung des Altersvorsorgesystems durch Einführung eines so genannten "Demographiefaktors". Dieses Modell hat aber zwei Fehler mit gravierenden Folgen:

1. Das CDU/CSU/FDP Modell hätte das Rentenniveau auf 64 % des jeweils gültigen Durchschnittsverdienstes⁷ abgesenkt.
2. Die Rentenversicherungsbeiträge wären trotz dieser enormen Absenkung auf über 23 %⁸ gestiegen.
 - (a) Durch diesen Anstieg der Lohnnebenkosten wäre eine steigende Arbeitslosigkeit vorprogrammiert.
 - (b) Durch steigende Arbeitslosigkeit vermindert sich die Lohnbasis für die Rentenberechnung.

³ Verstanden als gesetzlich geregelte Pflichtkomponente. Darüber hinaus haben ca. 80 % der heutigen Rentner früher bereits eine private Vorsorge betrieben, die ihnen ihre heutige Renten "aus dem Generationenvertrag" aufbessert – aber gerade die sozial schwächeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bzw. die Frauen, die früher Kinder erzogen haben, hatten keine Möglichkeit, privat vorzusorgen.

⁴ Demographische Entwicklung bedeutet Bevölkerungsentwicklung. Der Altersaufbau unserer Gesellschaft hat sich seit einigen Jahrzehnten gravierend verändert. Die Lebenserwartung hat deutlich zugenommen, die Geburtenrate hat deutlich abgenommen. Dadurch ist der Anteil älterer Bürger in der Bevölkerung größer geworden.

⁵ Weiter unten werden wir sehen, dass die häufig als einzige Begründung für diesen Fehlbetrag genannten "versicherungsfremden Leistungen" – z. B. Kriegfolgelasten, beitragsfreie Zeiten, arbeitsmarktbedingte Leistungen, Fremden- bzw. Rentenzahlungen an Aussiedler und Rentner in Ostdeutschland – zu kurz greift. Im ANHANG findet sich eine Tabelle mit den "versicherungsfremden Leistungen" im Jahr 1995. Ebenso wichtige Gründe, wie die demographische Entwicklung auch als Folge verfehlter Familienpolitik oder die Umlenkung von Kapital in spekulative statt in investive Räume, dürfen nicht vergessen werden.

⁶ Von den ca. 400 Milliarden DM (204,51 Mrd. €) Rentenzahlungen im Jahr 2002 werden ca. 260 Milliarden DM (132,93 Mrd. €) systemkonform über Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber bereits 140 Milliarden DM (71,58 Mrd. €) außerhalb des Versicherungssystems über Bundessteuern – mit steigender Tendenz – finanziert.

⁷ Aber Vorsicht: Dieses Niveau sagt noch nichts über die Höhe der Rente. Steigt die Lohnsumme – prima. Ist die Entwicklung der Lohnsumme, beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, schlechter als erwartet, ist auch die Rente schlechter als erwartet. Das Rentenniveau [in %] gibt den Lebensstandard eines sogenannten Eckrentners an, - der 45 Jahre lang genau das Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten erzielt und entsprechende Beiträge einbezahlt hat – im Verhältnis zum entsprechenden Arbeitnehmer in seiner aktiven Arbeitsphase. Die Berechnungsformel für den konkreten Fall wird im Abschnitt: „Die neue Rentenberechnung“ behandelt.

⁸ Nach einer „Modellrechnung von Prognos“

- (c) Durch Absenkung der Lohnbasis sinken die Rentenbeträge, obwohl "das Niveau" konstant bleibt.
- (d) Absenkung der Lohnbasis erfordert steigende Rentenversicherungsbeiträge, um die Renten nicht real sinken lassen zu müssen – weiter bei (a) – ein Teufelskreis.

Die Regierung Schröder mit Walter Riester als Minister für Arbeit und Sozialordnung hat mit der SPD/Grünen Regierungskoalition für diese Aufgabe der zukunftssichere Altersversorgung sehr viel grundsätzlichere Lösungen entwickelt, die neben neuen Konzepten auch bewährte Modelle wieder reaktivieren, sie miteinander verknüpfen und kombinieren:

Wir könnten unter Einschluss der rein privaten Vorsorge wie Ersparnisse, Wohnung, Wertpapiere etc. auch von einem Viersäulenmodell sprechen. Die Bedeutung der nicht geförderten rein privaten Altersvorsorge und ihre Erscheinungsformen werden hier nicht näher betrachtet. Deshalb steht das Drei-Säulenmodell der Altersvorsorge im Mittelpunkt:

- 1) Die gesetzliche Rentenversicherung**
- 2) Die betriebliche Altersversorgung**
- 3) Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge**
- 4) Die rein private Altersvorsorge

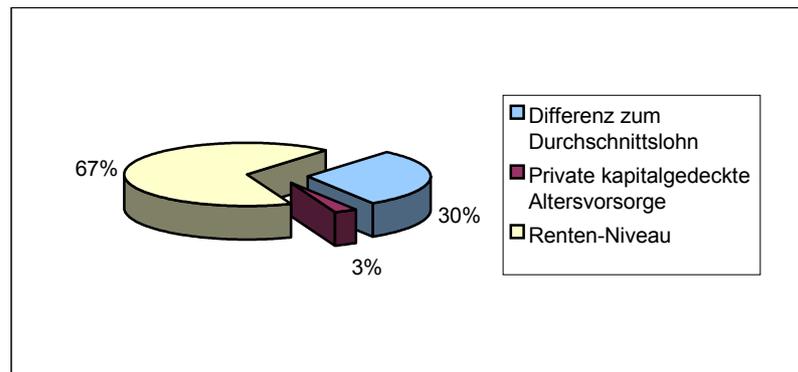
Zur Umsetzung dieses Modells hat der Deutsche Bundestag im 1. Halbjahr 2001 folgende Gesetze beschlossen:

1. Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz, AVmG)
2. Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz, AvmEG)
3. Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Artikel 9, AvmEG)

Das AvmG ermöglicht eine steuerlich geförderte private Altersvorsorge. Das AvmEG ist die Reform des bisherigen Rentensystems mit dem Ziel, die Beiträge bis zum Jahr 2030 unter 22 % des Bruttoeinkommens zu halten.

Gleichwohl sollten wir die Bedeutung der Änderung richtig bewerten: Als Einstieg in ein völlig neues System hat die private kapitalgedeckte Vorsorge sehr große Bedeutung. Wir können von Paradigmenwechsel sprechen, also von einem Wechsel eines bisher gültigen „Weltbildes“. Andererseits ist die tatsächliche Dimension, die Größenordnung in diesem Wechsel sehr klein. Wir können von marginaler Änderung sprechen. Das zeigt nachfolgende kleine Grafik recht anschaulich.

Abbildung 1: Anteil der "Privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge"



Nur das kleine Kuchenstück entspricht dem systemischen Wechsel in der Altersvorsorge, weil das bisherige Niveau von 70 % bei gleich bleibenden Lohnnebenkosten nicht zu halten wäre. Deshalb bleibt es beim alten System auf einem Niveau von 67 % plus einem neuem Anteil von 3 %. Plus der Hoffnung auf höhere Kapitalerträge.

Bevor wir uns einer systematischen Betrachtung zuwenden, werden zunächst die wichtigsten Aufgaben und die Ausgangslage der gesetzlichen Rentenversicherung aufgezeigt. Die Qualität der Rentenreform 2001 wird an diesen Aufgaben zu messen sein.

Laut Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesrepublik ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Diese soziale Komponente bedeutet, dass der Staat eine aktive Rolle in der Steuerung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Abläufe übernimmt und einen beträchtlichen Teil seiner Ressourcen widmet, um der Forderung nach Gleichheit der Lebenschancen in den Dimensionen Einkommenssicherung, Gesundheit, Wohnen und Bildung nachzukommen und soziale Gegensätze innerhalb des Staatsvolkes auszugleichen.

Der Sozialstaat basiert auf mehreren Säulen: Renten- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Absicherung der Familie und des Wohnens. Festgeschrieben sind diese Grundpfeiler in verschiedenen Gesetzestexten.

Auf den folgenden Seiten werde ich zunächst kurz allgemein auf unser soziales Sicherungssystem, anschließend speziell auf die Rentenversicherung eingehen.

Die Ausgangslage

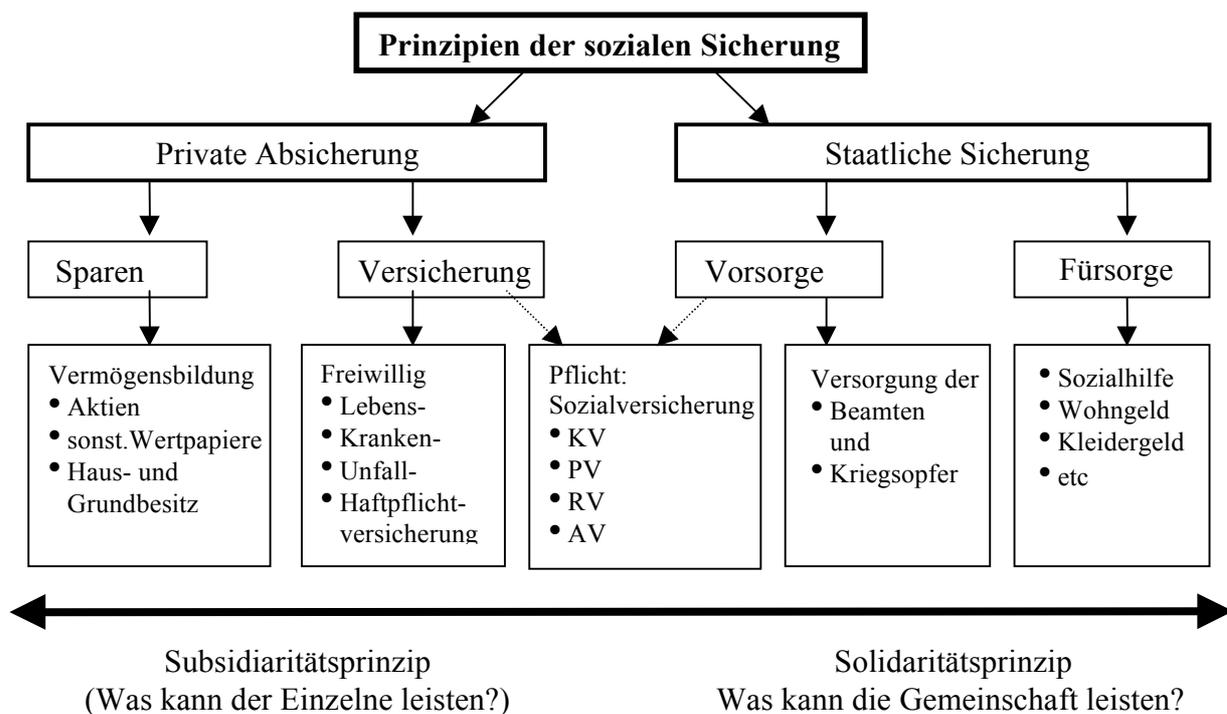
Grundprinzipien und Finanzierung sozialer Sicherung in Deutschland

Zunächst einige Bemerkungen zu “der Sozialversicherung”. Sie ist eigentlich ein Versicherungssystem zur sozialen Sicherung mit folgenden Komponenten:

- Rentenversicherung (RV)
- Pflegeversicherung (PV)
- Arbeitslosenversicherung (AIV)
- Krankenversicherung (KV)
- Unfallversicherung (UV)

Diese fünf zentralen Versicherungen finden ihre Rechtsgrundlage im Sozialgesetzbuch (SGB), der Reichsversicherungsordnung und in verschiedenen Einzelgesetzen: Die Rentenversicherung im SGB VI, die Pflegeversicherung im SGB XI, die Arbeitslosenversicherung ist im SGB III, die Krankenversicherung im SGB V und die Unfallversicherung im SGB VII geregelt.

Abbildung 2: Prinzipien der sozialen Sicherung



Sozialversicherungsträger sind zuständig für die

- Rentenversicherung: insbesondere die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, die Seekasse in Hamburg (für Seeleute), die landwirtschaftlichen Alterskassen (für Landwirte) und die Bundesknappschaft (für Bergleute);
- Pflegeversicherung: Pflegekassen, die bei allen Krankenkassen eingerichtet wurden
- Arbeitslosenversicherung: die Bundesanstalt für Arbeit.
- Gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung: insbesondere die Orts-, Bezirks-, Innungs- und Ersatzkassen;
- Unfallversicherung: die Berufsgenossenschaften oder für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Unfallversicherungsverbände;

Menschen mit Behinderungen dürfen, wenn sie wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen können oder in Rehabilitations-Einrichtungen ausgebildet werden, hinsichtlich ihres Versicherungsschutzes nicht benachteiligt werden.

Deshalb haben Behinderte⁹ bei einer Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte oder Blindenwerkstätten Anspruch auf Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, auch wenn sie formell in keinem Arbeitnehmerverhältnis stehen. Die Sozialversicherungsbeiträge zahlt die

⁹ Gemäß §§ 5 und 251 SGB V; §§ 1, 162 und 168 SGB VI

Werkstatt für Behinderte. Zur Beitragsberechnung der Rentenversicherung wird dabei ein Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das 80 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten entspricht. Das Gesetz zur Sozialversicherung Behinderter regelt außerdem, daß Behinderte, die in Reha-Einrichtungen an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, kranken-, pflege-, renten-, arbeitslosen- und unfallversichert sind. Die Beiträge bezahlt der Reha-Träger. Dies gilt für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und für Maßnahmen zur Berufsausbildung.

Historisch und „allgemein“ betrachtet war das Deutsche Altersvorsorgesystem ein Erfolg, weil es im Zeitverlauf seit seiner Einführung 1889 die Situation der älteren Menschen ständig verbessert hat. Bei näherem Hinsehen werden aber schnell Schwachstellen deutlich: Ein reich ausgestatteter Generationenvertrag konnte Altersarmut und gravierende Benachteiligungen vieler Frauen nicht vermeiden. Abgesehen von den aktuellen demographischen Entwicklungen, die ein neues Altersvorsorgesystem notwendig machen, gab es unter diesen Gesichtspunkten also schon immer systematische Mängel.

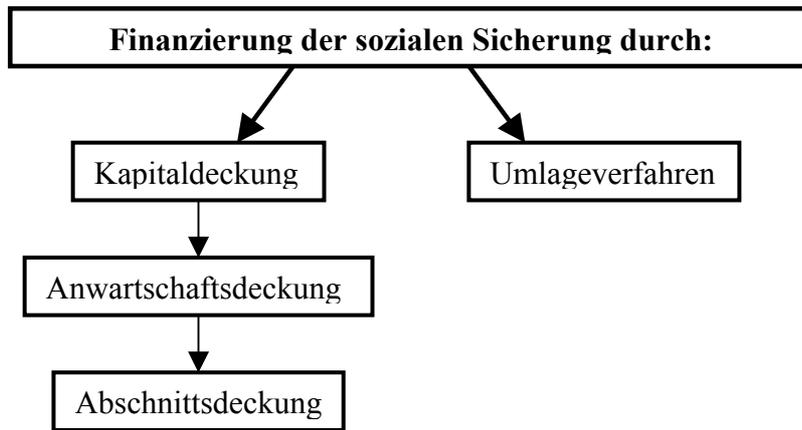
Unzureichende Rentenansprüche haben zum Teil auch Arbeitnehmer, die in ihrem Berufsleben keine guten Beschäftigungsmöglichkeiten oder unetwete Erwerbsbiographien hatten.

Das Altersvorsorgesystem hat eine über 100jährige Geschichte:

1889	Einführung der paritätisch finanzierten Rentenversicherung
	...
1945 bis 1957	Anwartschaftsdeckungsverfahren Beim Anwartschaftsdeckungsverfahren müssen die von einem Versicherten eingezahlten Beiträge plus Zinsen bei Eintritt des Versicherungsfalles noch verfügbar sein. Das bedeutet, die Sozialleistungsträger müssen dann die verzinnten Beitragsleistungen des Versicherten zur Leistungsgewährung bereit halten. Dabei werden nicht nur individuelle Kapitalkonten der Rentner, es müssen auch individuelle Kapitalkonten der Beitragszahler geführt werden. Faktisch hatte diese Altersvorsorge aber nur Taschengeldfunktion – die Versorgung wurde nach wie vor ganz wesentlich von den Kindern/ Familien sichergestellt.
1957 bis 1969	Abschnittsdeckungsverfahren Das Abschnittsdeckungsverfahren ist eine Variante der Anwartschaftsdeckung. Für einen bestimmten Zeitraum, genannt Deckungsabschnitt, sollen die Beiträge so bemessen sein, dass alle laufenden Rentenzahlungen finanziert werden können. Dies war die - übergangslose - Einführung der Rentenversicherung zur eigenständigen Sicherung des Lebensstandards im Alter.
1969 bis heute	Umlageverfahren ¹⁰ , vgl. Abschnitt Umlageverfahren.
1992	Übergang von der bruttolohn- zur nettolohnbezogenen Rente
2002	Kombination aus Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren

¹⁰ Vgl. Abschnitt „Generationenvertrag und Umlageverfahren“.

Abbildung 3: Mischfinanzierung der sozialen Sicherung



Nach dieser Betrachtung, welche Verfahren in der Vergangenheit in der Gesetzlichen Rentenversicherung einzeln oder in Kombination angewandt wurden, sehen wir nachfolgend in einem Ländervergleich, wie heute die Gesetzliche Rentenversicherung durch betriebliche und private Altersvorsorge ergänzt wird. Dabei handelt es sich bei der privaten Vorsorge heute um nicht geförderte Vorsorge.

Drei ungleiche Säulen

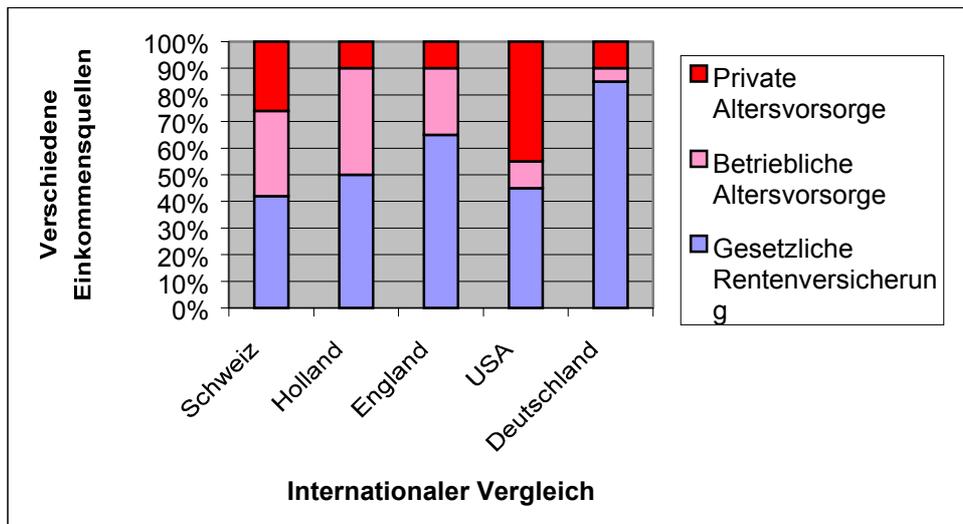
Betrachten wir das Drei-Säulenmodell der Altersvorsorge hinsichtlich der Einkommensquellen der Rentner einmal im Vergleich mit einigen anderen Ländern, sind gravierende Unterschiede bei der Einkommensverteilung auf die einzelnen Säulen festzustellen:

Tabelle 1: Einkommensquellen der Rentner in Prozent

In %	Gesetzliche Rentenversicherung	Betriebliche Altersvorsorge	Private Altersvorsorge
Schweiz	42	32	26
Holland	50	40	10
England	65	25	10
USA	45	10	45
Deutschland	85	5	10

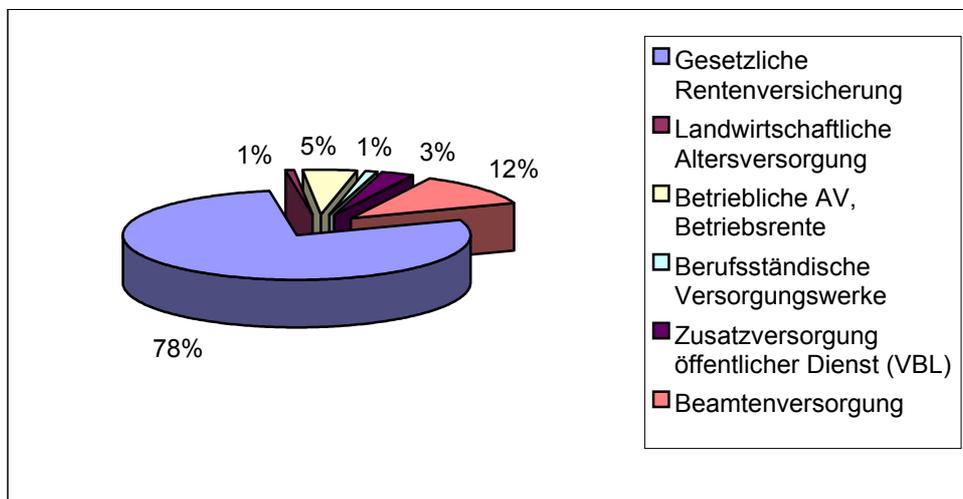
In der Graphik werden die gravierenden Unterschiede und die starke Vernachlässigung der betrieblichen und der privaten Vorsorge in Deutschland noch deutlicher:

Abbildung 4: Einkommensquellen der Rentner



In Deutschland ist die mit weitem Abstand größte Säule die Gesetzliche Rentenversicherung. Sie beruht auf dem sogenannten Generationenvertrag.

Abbildung 5: Altersversorgung in Deutschland



Quelle: Zeitschrift „Soziale Sicherheit“ 7/2000

Generationenvertrag

Zu einer Zeit, in der Kinder, Jugendliche, die mittlere und die ältere Generation noch in einer Familie auf einem Hof zusammenlebten, als die Großfamilie noch die Basis unserer Gesellschaft darstellte, war der Lebensunterhalt sowohl für die Jüngeren, die noch nicht arbeiteten, als auch für die Älteren, die nicht mehr arbeiteten, im Verbund der Großfamilie generationenübergreifend mehr oder weniger gesichert¹¹. Mit der allmählichen Auflösung der Großfamilie funktionierte dieses System zunehmend schlechter und ältere Menschen, die kein Vermögen

¹¹ Menschen, die nicht das Glück hatten, in einer Großfamilie zu leben, bekamen in diesem "System" früher oder später oft große Probleme und starben in großer Armut.

oder andere Einkommen hatten, verarmten und verelendeten ohne die Unterstützung der Familie.

Ein zusätzlicher tiefer Einschnitt kam mit dem Einsetzen der Industriellen Revolution und den daraus resultierenden Folgen. Durch im 19. Jahrhundert beginnende Industrialisierung, die Ausbeutung der Arbeiterklasse und die damit verbundene Verelendung entstand große soziale Not, die den Bruch mit den bisherigen familiären, lokalen, kirchlichen und genossenschaftlichen Sozialfürsorge-Programmen darstellte. In vielen Betrieben wurden Arbeitskräfte durch lange Arbeitszeiten, geringe Löhne und schlechte Lebensbedingungen überlastet und somit frühzeitig in die Arbeitsunfähigkeit gedrängt; große Armutsviertel prägten die neu entstandenen Großstädte und immer öfter kam es aufgrund der schlechten Bedingungen der Industriearbeiter zu Aufständen in den Fabriken oder zu Straßenschlachten.

Die ersten Sozialeinrichtungen stellten schließlich die Betriebskassen und später die Alters- und Pensionskassen dar. Als Initiator wird oft der Gussstahlfabrikant Alfred Krupp (1812-1887) genannt. Seine 1836 eingeführte Betriebskrankenkasse basierte zunächst auf freiwilliger Mitgliedschaft und finanzierte sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen des Firmeninhabers sowie aus Strafgeldern aus Verstößen gegen die Betriebsordnung.

1855 wurde die Beitragspflicht für alle Werksangehörigen eingeführt und drei Jahre später verpflichtete sich das Unternehmen, 50 % der Mitgliedsbeiträge zu übernehmen.

Obwohl die erbrachten Leistungen meistens nur unzureichend waren, wurde das Krupp'sche System zum Vorbild für die später eingeführte gesetzliche Sozialversicherung.

Auf Anraten von Reichskanzler Otto von Bismarck beauftragte Kaiser Wilhelm I. am 17. November 1881 den Reichstag, umfassende Gesetze zum Schutz der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter herauszuarbeiten. 1883 konnte schließlich die Krankenversicherung für Arbeiter und ein Jahr später die Unfallversicherung beschlossen werden. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz folgte 1889.

In diesen Gesetzen waren alle Arbeitnehmer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr versichert. Das Renteneintrittsalter lag bei 70 Jahren. 1891 wurden die ersten Renten ausgezahlt.

Viele verschiedene Systeme der Finanzierung einer Altersversorgung wurden danach diskutiert. Eine über Steuereinnahmen finanzierte Grund- oder Mindestrente, die Verpflichtung eines jeden einzelnen, privat Ersparnisse für seine Altersversorgung anzulegen, oder Modelle der individuellen oder kollektiven Alterspatenschaften u.s.w. Bismarck führte schließlich ein System ein, in dessen Mittelpunkt der bereits erwähnte Generationenvertrag steht und das heutzutage – nach mehr als hundert Jahren – in seinen Grundprinzipien immer noch Bestand hat.

Die Alterssicherung richtete sich dennoch in der Anfangsphase nur an die politisch strategische Zielgruppe der industriellen Arbeiterschaft. Um den selektiven Charakter dieser Alterssicherung zu beseitigen, wurde nach 1890 der Versicherungsschutz auf weitere Arbeitnehmergruppen – land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Seeleute, Handelsgehilfen, Lehrlinge und Landarbeiter – ausgeweitet und deckte somit nach und nach breitere Bevölkerungsschichten ab.

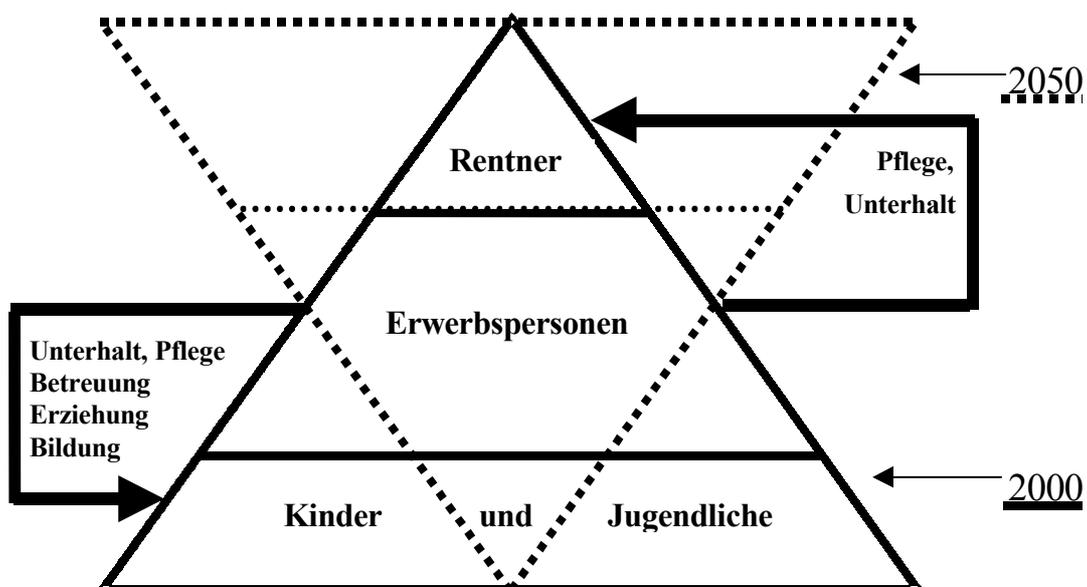
Um die Jahrhundertwende erfasste die gesetzliche Krankenversicherung etwa 40 %, die Unfallversicherung über 70 % und die Rentenversicherung über 50 % aller Erwerbstätigen. Zwar erscheinen jene Zahlen – wenn man sie mit heutigen Zahlen vergleicht – äußerst gering. Dennoch muss man feststellen, dass diese Sozialleistungen im damaligen internationalen Vergleich als sehr hoch zu bezeichnen sind.

Eine Weiterentwicklung des Rentensystems erfolgte 1911 mit der Verabschiedung eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. Dieses führte aber zu einer Sonderstellung dieser Gruppe; die Leistungen waren in Relation zu den Beiträgen höher als die der Arbeiter – zusätzlich lag das Renteneintrittsalter mit 65 Jahren fünf Jahre niedriger als bei den Arbeitern. Erst 1916 wurde das Renteneintrittsalter der Arbeiterschaft dem der Angestellten angeglichen.

1915 waren schließlich 57 % der Erwerbstätigen Mitglieder einer Alters- und Invalidenversicherung, 43 % waren durch die Krankenversicherung und 71 % durch die Unfallversicherung erfasst. Mit diesen Zahlen befand sich Deutschland an der sozialpolitischen Spitze im europäischen Vergleich. Das von Otto von Bismarck eingeführte Versicherungssystem – basierend auf dem Generationenvertrag – diente schließlich auch als Vorbild für zahlreiche andere europäische Staaten.

Nachfolgende Skizze veranschaulicht die Verantwortung der aktiv arbeitenden Erwerbsgeneration für Jüngere und Ältere, die sich aus dem Generationenvertrag ableitet.

Abbildung 6: Verantwortung im Generationenvertrag



Die gestrichelte Pyramide deutet dabei symbolisch an, wie sich die Alterspyramide im Zeitverlauf bis zum Jahr 2050 ändern wird.

Unsere gesetzliche Rentenversicherung kennt kein langfristiges Ansparen von Beiträgen oder die Bildung von langfristig angelegtem Kapital. In Zeiten günstiger wirtschaftlicher Entwicklung und bei günstigem Verhältnis von Einzahlern und Empfängern war es gleichwohl möglich, einen Betrag im Rententopf anzusparen, der für Rentenzahlungen für viele Monate ausreichte. So konnte man in den sechziger und siebziger Jahren noch über eine Reserve von einigen Monaten im Rententopf verfügen. Erst durch Auszahlung von nicht beitragsgedeckten Leistungen in den achtziger und neunziger Jahren ist die Reserve auf einen Betrag abgeschmolzen, der nur noch den kurzen Zeitraum von 1,3 Monaten¹² überbrückt. Die Beiträge, die heute von Arbeitgebern und Arbeitnehmern monatlich eingezahlt werden, dienen also schon im übernächsten Monat zur Finanzierung der aktuellen Renten.

¹² Stand 2001.

Leistungsbezogene Altersversorgung im Generationenvertrag

Natürlich können nicht alle Menschen aus einer Generation der Erwerbstätigen gleich viel zum Generationenvertrag beisteuern. Wer ein hohes Einkommen hat, steuert mehr bei als jemand, der ein niedriges Einkommen hat. Wer über einen längeren Zeitraum einzahlt, steuert mehr bei als jemand, der nur wenige Jahre einzahlt. Wer früher in Rente geht, kann nur weniger beisteuern als jemand, der später in Rente geht. Deshalb ist der Generationenvertrag heute so gestaltet, dass es eine "Leistungsbezogene Altersversorgung" gibt. Kurz gesagt: wer im Verlauf seines Lebens weniger einbezahlt hat als ein anderer, bekommt als Rentner auch eine geringere monatliche Rente; wer mehr einbezahlt hat, bekommt auch mehr.

Demographischer Wandel – Die Alterspyramide steht Kopf

Insgesamt kann der Generationenvertrag nur funktionieren, wenn die Generation der Erwerbstätigen zahlenmäßig so stark bleibt, dass sie die Altersversorgung der Elterngeneration und den Unterhalt der Kindergeneration erwirtschaften kann – auf andere Faktoren, wie Produktivitätsänderung oder die Umlenkung von investivem in spekulatives Kapital wird noch einzugehen sein.

Als Bismarck den Generationenvertrag einführte, gab es noch sehr viele Kinder und Erwerbstätige, weil diese Phase im Alter von 14 Jahren begann und im Alter von 65 endete, und relativ wenige ältere Menschen, die eine Rente erhielten. Die Alterspyramide war eine echte Pyramide und damit eine hervorragende Voraussetzung¹³ zur Einführung dieses Systems.

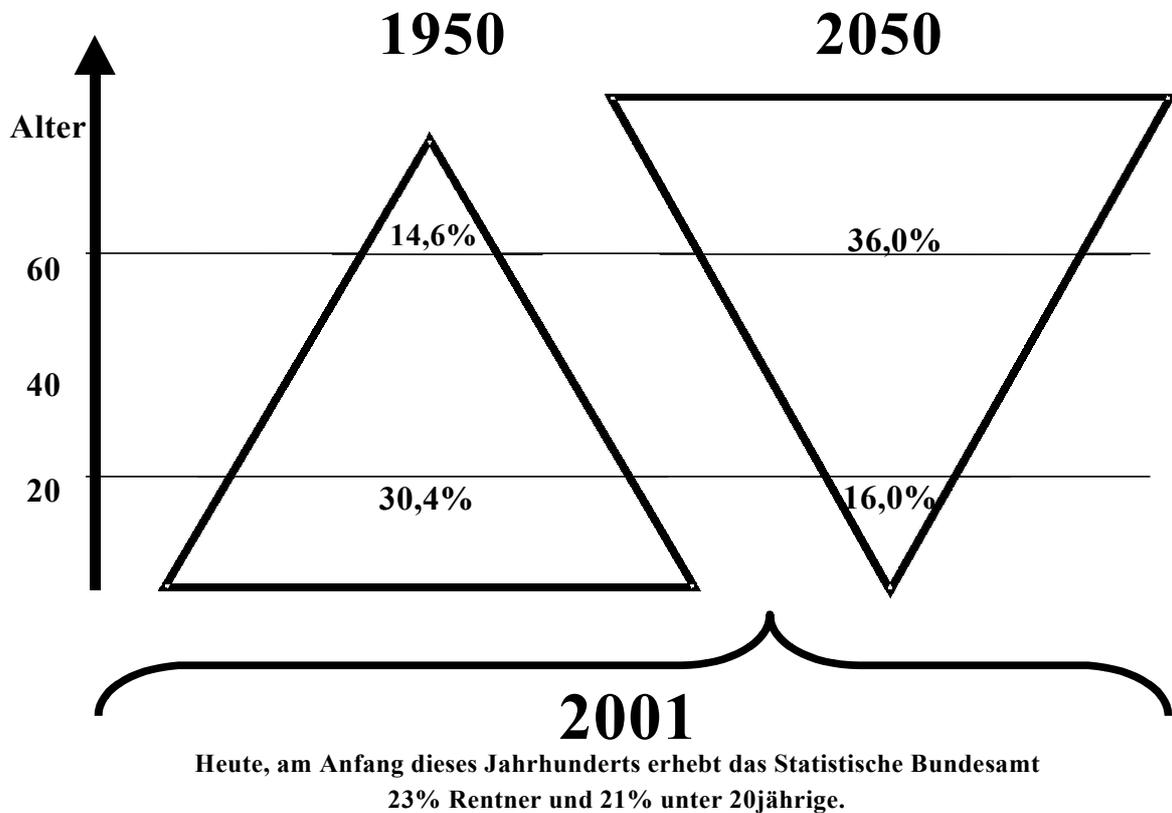
Inzwischen haben der rapide Rückgang der Geburten und die deutlich höhere Lebenserwartung dazu geführt¹⁴, dass der Altersdurchschnitt der Bevölkerung stark angestiegen ist und somit die Alterspyramide schon in der kommenden Generation auf dem Kopf stehen wird.

¹³ Deshalb hilft der Verweis darauf, dass eine Änderung des Altersvorsorgesystems deshalb nicht notwendig sei, weil es doch "über 100 Jahre gut funktioniert" habe, nicht besonders weiter.

¹⁴ Diese beiden Effekte sind inzwischen so stark, dass selbst bei erheblicher Zuwanderung mit günstiger Altersstruktur kurzfristig keine hinreichende Änderung der Alterspyramide möglich ist.

Der Umbau der Alterspyramide und der demographische Wandel:

Abbildung 7: Der demographische Wandel¹⁵



Quelle: Statistisches Bundesamt, 19.7.00

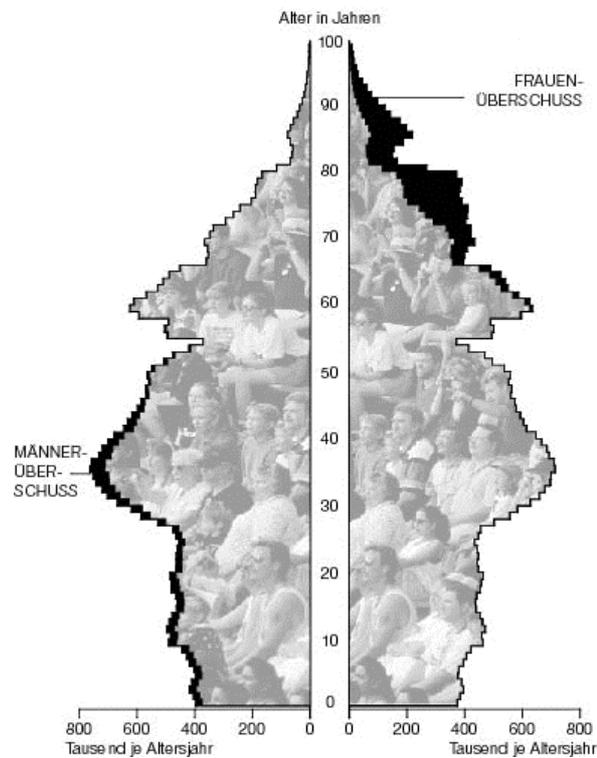
Zu diesem Thema haben u.a.

- Prof. Dr. Götz Uebe, Hamburg, im Rahmen einer Veranstaltung „Statistik für Politikwissenschaftler“ eine Vorlesung „Bevölkerungsstatistik, Volkszählung und Bevölkerungstheorie“ am Lehrstuhl für Statistik und quantitative Ökonomik angeboten. Die sehr interessante Unterlage ist zu finden unter <http://www.unibw-hamburg.de/WWEB/math/uebe/Intranet/politologen/Vorlesung97/Kap-7/Bevoelkerung.pdf>
- Prof. Dr. Peter Meusburger eine Vorlesung „Bevölkerungsgeographie“ an der Universität Heidelberg angeboten. Die sehr interessante Unterlage ist zu finden unter <http://www.geog.uni-heidelberg.de/sonst/skript/bevmeu1b.pdf>

¹⁵ Vorsicht: symbolische Darstellung. Vergleiche Abbildung 8 und 31.

Abbildung 8: Alterspyramide am 31.12.1999

Altersaufbau der Bevölkerung Deutschlands am 31.12.1999



Quelle: "Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, www.destatis.de".

Die Herausforderungen an den Generationenvertrag sind enorm:

- Seit 30 Jahren ist die Kindergeneration nur noch zwei Drittel so groß wie ihre Elterngeneration.
- Im Jahr 2030 werden Frauen und Männer durchschnittlich zwei Jahre länger leben und damit auch zwei Jahre länger Rente beziehen.

Während heute auf drei Beitragszahler ein Rentner kommt, wird mit diesen beiden Punkten erklärbar, warum dieses Verhältnis im Jahr 2030 bei 1,5 Beitragszahlern pro Rentner liegen wird.

Wenn nun künftig weniger Menschen in ihrer Arbeitsphase mehr Menschen im Rentenalter gegenüberstehen, folgt daraus, dass die Lasten für Beitragszahler in den kommenden Jahren wachsen werden - wenn nicht entschieden gehandelt wird, denn die Einzahler werden deutlich weniger, die Empfänger deutlich mehr.

Aus all dem folgt, dass Vorsorge in der Alterssicherung Zeit braucht, viel Zeit. Deshalb musste umgehend gehandelt werden, um auch morgen noch soziale Gerechtigkeit praktizieren zu können. Aus diesem Grund war es so wichtig, die große Reform der Alterssicherung endlich gesetzlich zu verankern.

Die monetäre Ausgangslage für die aktuelle Rentenreform - Werte der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung¹⁶ - sieht in Zahlen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland folgendermaßen aus:

Tabelle 2: Gesamtzahlen für die Rentenversicherung

Beitragsatz ab 1.1.2001 ... bleibt stabil in 2002	19,1 %	
Versicherte	37,0 Millionen	
Renten	22,2 Millionen	
Haushaltsvolumen ¹	404 Mrd. DM	207 Mrd. €
1 % Beitragserhöhung =	20,0 Mrd. DM	10,2 Mrd. €
1 % Rentenerhöhung =	3,6 Mrd. DM	1,8 Mrd. €
Standardrente (West) ² ab 1.7.2001	2.059 DM	1.053 €
Standardrente (Ost) ² ab 1.7.2001	1.789 DM	915 €
Rentenniveau	69,1 %	

¹ vorläufige Zahlen für 2000

² nach 45 Versicherungsjahren – netto

Eine Reform mit Zukunft

Abgesehen von einzelnen Aufgaben wie z.B. der wirkungsgleichen Übertragung des Altersversorgungssystems auf Beamte¹⁷ haben Bundestag und Bundesrat am 11. Mai 2001 allen wichtigen Reformschritten zugestimmt.

Nach intensiven Beratungen mit den Gewerkschaften und unter Einbeziehung der Anregungen fachkundiger Verbände konnten die vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Basis eines breiten gesellschaftlichen Konsens zur Gewährleistung des bundesdeutschen Systems der sozialen Sicherung verabschiedet werden.

¹⁶ Entnommen aus dem BfA Service Telegramm, Ausgabe: Juli 2001

¹⁷ Gegenwärtige Überlegungen gehen in die Richtung, durch eine „wirkungsgleiche Übertragung“ der Rentenreform auf Beamte die öffentlichen Haushalte bis zum Jahre 2030 um bis zu 120 Mrd. DM (61,35 Mrd. €) zu entlasten. Um dies erreichen zu können, sind – nach einem von Bundesinnenminister Otto Schily entwickelten Konzept – die Gespräche mit Vertretern des Deutschen Beamtenbundes und mit der Gewerkschaft Ver.di aufgenommen worden; mit einem In-Kraft-Treten dieser Pensionsreform ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Vgl. Anhang.

Das neue, moderne Alterssicherungsprogramm, gesetzlich geregelt im AvmEG und AvmG, enthält folgende zentrale Bestandteile:

- Zukunftssicherheit der Rente und Stabilisierung des Rentenniveaus durch Änderung der Rentenanpassungsformel.
- Begrenzung der Beitragssätze langfristig auf nicht mehr als 22 %.
- Schaffung einer steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge
- Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen.
- Berücksichtigung der Kindererziehung
 - durch kindbezogene Höherbewertung der Beitragszeiten und
 - durch Anrechnung der Erziehung mehrerer Kinder.
- Schließung rentenmindernder Lücken junger Versicherter.
- Reform des Hinterbliebenenrechts
 - durch die Kinderkomponente bei der Hinterbliebenenrente
 - durch die Berücksichtigung weiterer Einkommensarten bei der Einkommensanrechnung
 - durch Festlegung des bei der Einkommensanrechnung anrechnungsfähigen Freibetrags
 - durch die Möglichkeit des Rentensplittings bei Ehegatten
- Verhinderung versteckter Altersarmut durch Einführung einer Grundsicherung
- Reformierung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten

So wird insbesondere erreicht, dass sich die Rentenversicherung an einem modernen Frauen- und Familienbild orientiert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert wird. Kinder zu haben wird nicht länger mit einer schlechteren Altersversorgung bestraft, sondern als Beitrag zum Generationenvertrag auf die Rente angerechnet.

Viele der neu geschaffenen Möglichkeiten der privaten Vorsorge sind nur anwendbar, wenn man noch einige Zeit im Erwerbsleben steht, um noch rechtzeitig an den neuen Regelungen partizipieren zu können. Wer das Erwerbsleben bereits hinter sich hat, kann natürlich nicht mehr privat für die Rente vorsorgen. Deshalb bleibt das System für die laufenden Renten unverändert, indem das AvmEG für heutige Rentnerinnen und Rentner umfassende Vertrauensschutzregelungen enthält. Auch das Hinterbliebenenrecht für die laufenden Renten gilt unverändert, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und der ältere Ehepartner am 1.1.2002 schon das 40. Lebensjahr vollendet hat, also vor dem 2.1.1962 geboren wurde.

Die Übergangsregelungen sind so gestaltet, dass die heutigen und zukünftigen Beitragszahler nicht überfordert werden und das Leistungsniveau auch für zukünftige Rentner auf einem angemessenen Standard gehalten wird.

Erste Säule: Die gesetzliche Rentenversicherung

Die Altersvorsorge ruht auf drei Säulen. Die stärkste ist die gesetzliche Rentenversicherung. Die zweite ist die in den vergangenen Jahren immer schwächer werdende betriebliche Altersvorsorge. Die dritte Säule ist die private Vorsorge. Die drei Säulen werden durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt bzw. durch Steuer- oder Abgabensparnisse unterschiedlich gestützt. Sehr stark wurde bisher die erste Säule – Gesetzliche Rentenversicherung – weniger stark die zweite und noch weniger die dritte Säule gestützt¹⁸. Auch wenn künftig die zweite und dritte Säule deutlich gestärkt werden - die gesetzliche Rentenversicherung bleibt die stärkste und wichtigste Säule der Altersvorsorge.

Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung

Als Elemente der Sozialversicherung haben Altersversorgung, die Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer oder Waisen - wie im Abschnitt "Grundprinzipien und Finanzierung sozialer Sicherung in Deutschland" angedeutet - einen anderen Hintergrund als Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

Nachfolgend werden die drei Hauptaufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, Lohnersatz, Rehabilitation und Unterhalt gezeigt:

Abbildung 9: Hauptaufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung



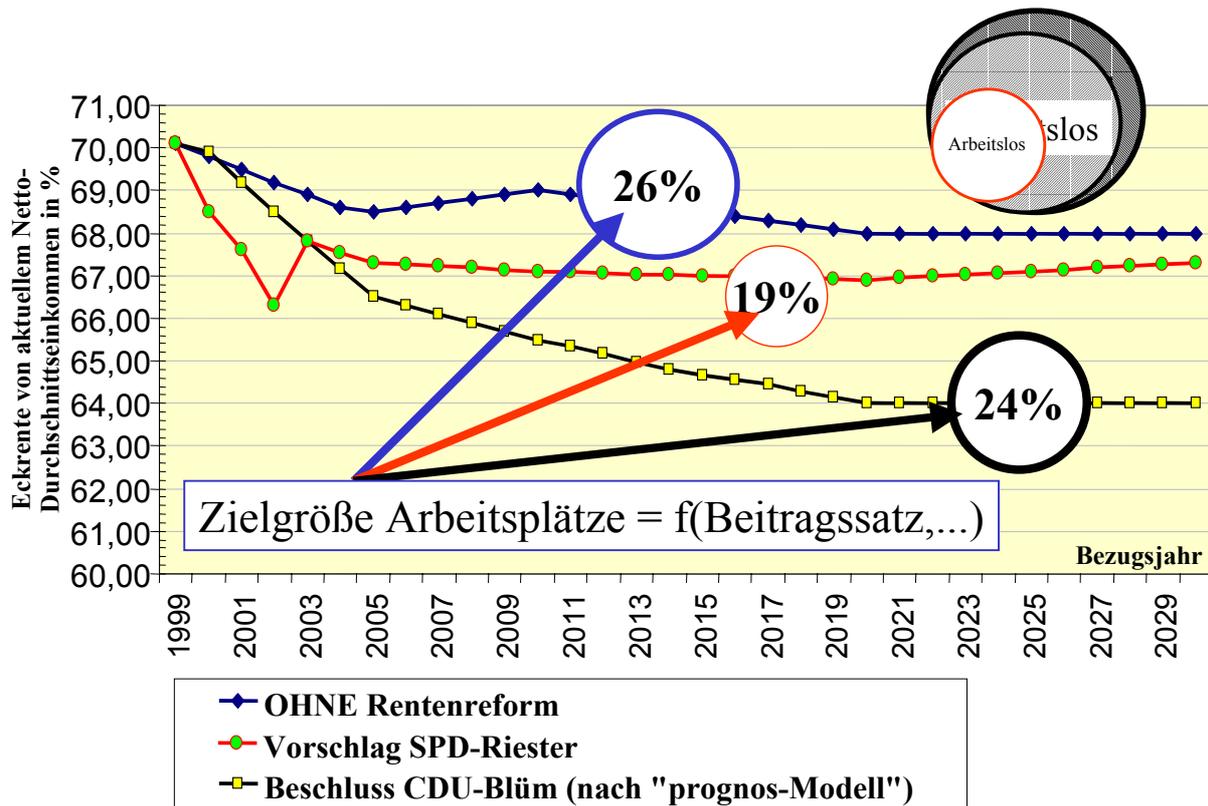
¹⁸ Diese fehlende Förderung ist ein Grund dafür, dass heute ein großer Teil (Arbeitsminister Riester sprach in einem Vortrag in Heidelberg von ca. 20 %) der Renterinnen und Rentner neben ihrer Rente keinerlei Zusatzeinnahmen aus einer ehemals privaten Vorsorge (Sparbuch, Wohnung, Haus, Aktien etc.) haben, weil ihr Einkommen während ihrer Arbeitsphase einfach zu gering ist.

Ziel: Gesichertes Rentenniveau durch Kombination von „gesetzlich und privat“

Unsere Reform schafft die Grundlage dafür, dass das Rentenniveau auch nach 2030 nicht unter 67 % des vergleichbaren Lebensstandards der aktiv Erwerbsfähigen liegen wird.

Gleichzeitig stabilisieren wir die Beiträge. Z.B bis 2020 bleiben sie unter 20 %, auch bis 2030 steigen sie nicht über 22 % des Bruttoeinkommens¹⁹.

Abbildung 10: Entwicklung des Rentenniveaus



Diese Grafik zeigt für drei Fälle, wie sich Beiträge und Rentenniveau entwickeln:

- Wenn „alles beim Alten“, also die bis 1998 gültige Gesetzgebung, bleibt, bleibt längst nicht „alles beim Alten“. Die Beiträge würden auf eine Höhe von 26 % klettern und die Zunahme der Arbeitslosigkeit wäre garantiert.
- Eine mit dem Demographiefaktor gesteuerte Absenkung des Rentenniveaus, wie der ehemalige Arbeitsminister Blüm gefordert hat, hätte mindestens zwei gravierende Nachteile: einerseits sinkt das Rentenniveau auf ca. 64 %, andererseits liegen die Beiträge mit ca. 24 % noch deutlich über der 20 %-Marke.
- Eine gesteuerte Entwicklung mit dem Abschlagsfaktor²⁰ und einem in der zweijährigen Anfangsphase auf die Inflationsrate begrenzten Anstieg der Renten, wie von Bundesarbeitsminister Walter Riester vorgeschlagen, hat zwar den Nachteil einer Niveauabsenkung auf ca. 67 %, aber den großen Vorteil, dass die Beiträge unter 20 % bleiben können.

¹⁹ Das Bruttoeinkommen bzw. Arbeitsentgelt – unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze, vgl. unten - ist dabei Basis für die Beitragsberechnung für Arbeitnehmer. Dazu gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die aus einem Beschäftigungsverhältnis zufließen, also auch Familienzuschläge, Überstundenvergütungen, Wert der Sachbezüge, Provisionen, Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen, aber auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Tantiemen etc.

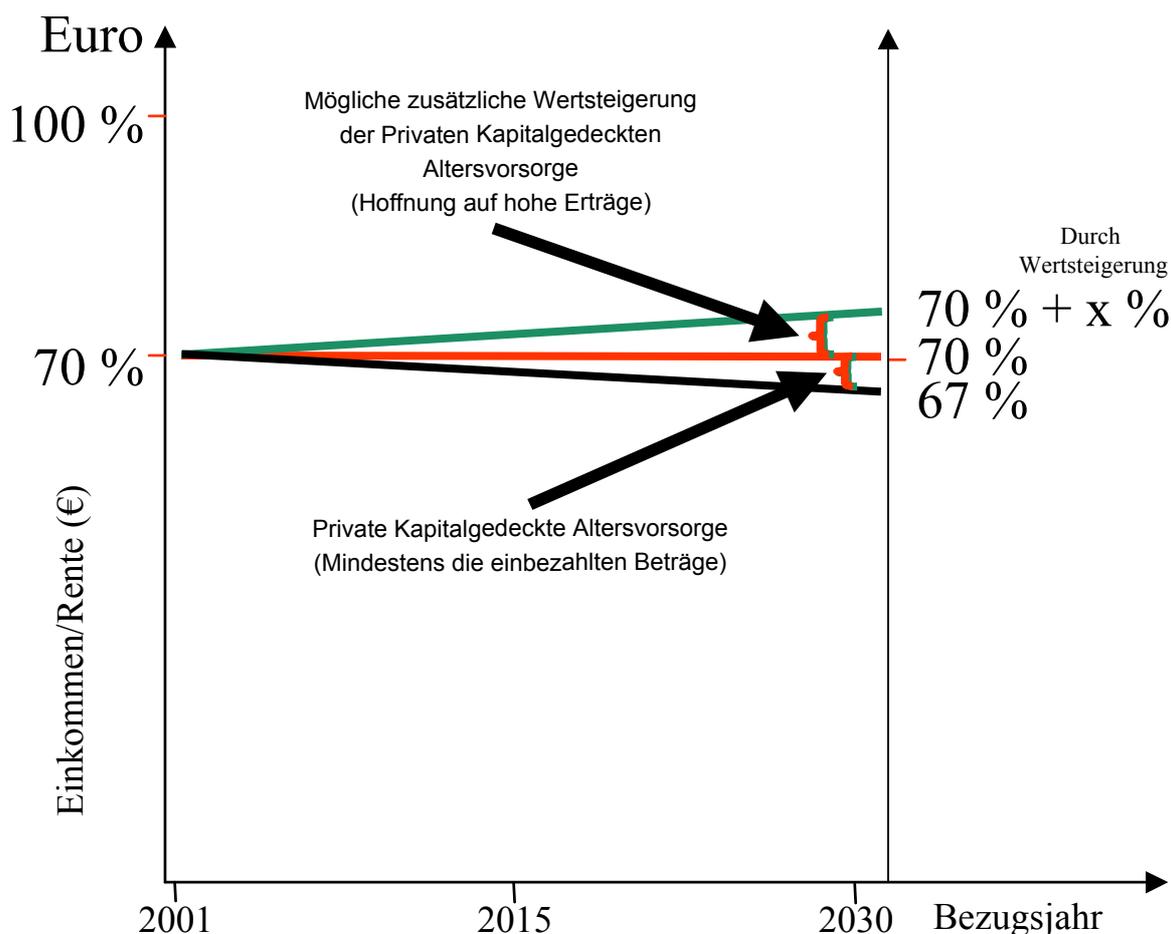
²⁰ zeitlich befristetes, jährlich um 0,3 % abgesenktes Rentenniveau

Ziel der Reform ist es aber, die Möglichkeit eines Rentenniveaus von mindestens 70 % zu erhalten und gleichzeitig die Lohnnebenkosten durch die Rentenversicherungsbeiträge auf unter 20 % zu begrenzen – unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung als Basis für die Niveauberechnung.

Deshalb wurde der Abschlagsfaktor fallen gelassen,²¹ die Steuerung des Niveaus übernimmt nun eine etwas geänderte Rentenformel und die Lücke zwischen dem durch die Formel gesteuerten Niveau und dem Rentenniveau von bisher 70 % wird durch die private kapitalgedeckte Altersvorsorge geschlossen. Die stellvertretende DGB-Vorsitzende Engelen-Käfer formuliert eine wichtige politische Randbedingung: „Die Gewerkschaften akzeptieren den zusätzlichen Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge als Anpassung an die demographischen Veränderungen. Allerdings müssen daran die Arbeitgeber beteiligt werden. Deshalb wäre die gerechteste Lösung eine obligatorische betriebliche Altersvorsorge.“

In nachfolgender Skizze ist die Entwicklung der Eckrente von aktuellen Netto-Durchschnittseinkommen in Prozent für die nächsten 30 Bezugsjahre dargestellt.

Abbildung 11: Entwicklung des Rentenniveaus mit privater Vorsorge



Diese Skizze enthält nur „das Niveau“, verschleiert also die Bezugsgröße, auf die sich das Niveau von 70 % bezieht. Deshalb ist es wichtig, wie in der nachfolgenden Skizze darge-

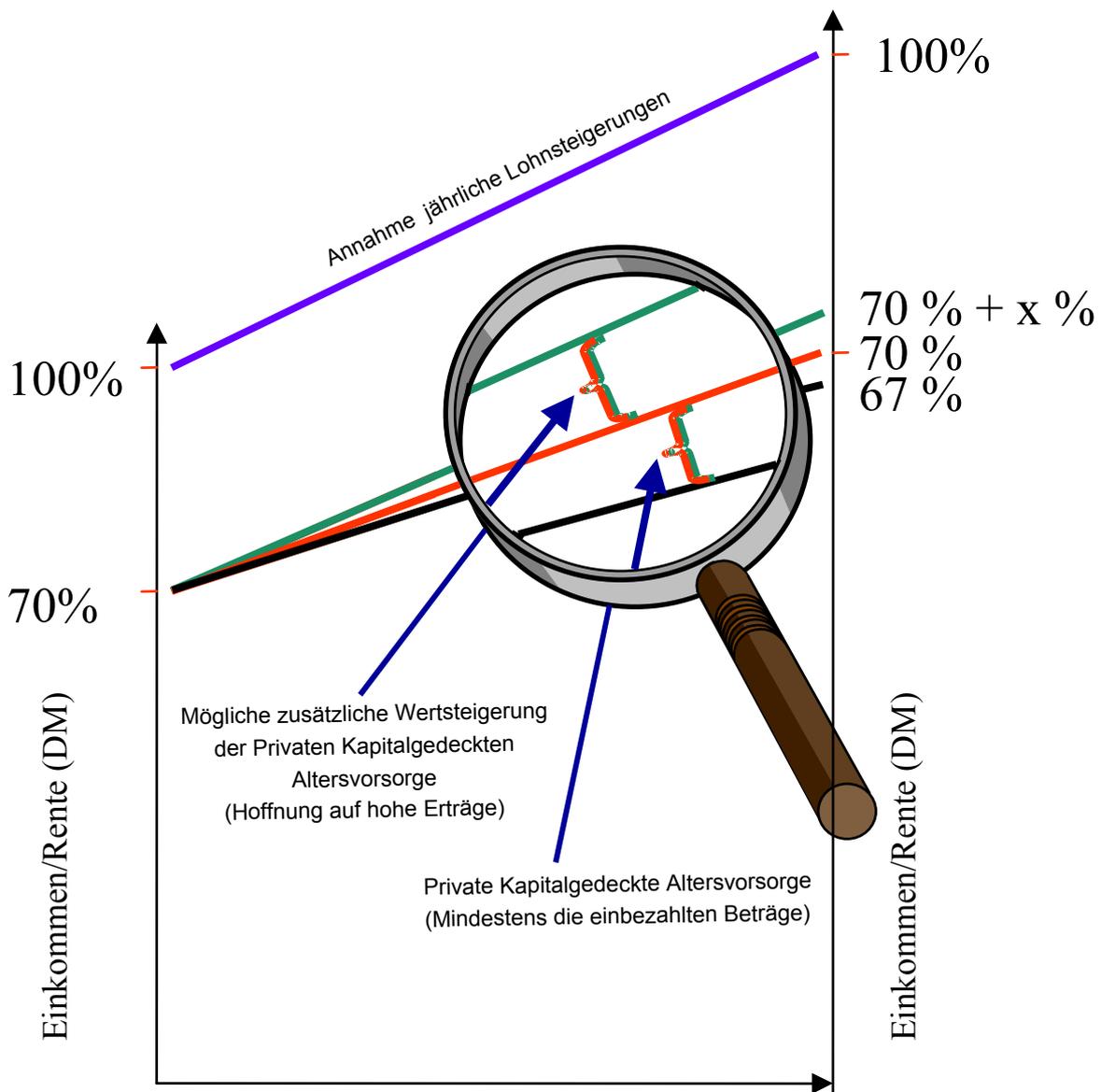
²¹ Siehe Abschnitt „Politische Bewertung“

stellt, die Einkommensentwicklung in Euro im Zeitverlauf zu betrachten und dann das jährliche Niveau darzustellen.

Der absolut größte Teil der Altersvorsorge beruht also auf dem bisherigen Modell des Umlageverfahrens im Generationenvertrag. Ein kleiner Teil der Altersvorsorgung von ca. 3 % wird über die private kapitalgedeckte Vorsorge finanziert. Dadurch ergibt sich für den privat Vorsorgenden zusätzlich die Möglichkeit, das Rentenniveau durch Kapitalgewinne noch um x % zu erhöhen.

Nachfolgende Skizze erinnert daran, dass sich das Niveau (Nettorente/Nettolohn) auf den Lebensstandard der aktiv Arbeitenden bezieht, also auf die im Zeitverlauf steigenden Lohn-einkommen der Arbeitnehmer.

Abbildung 12: Lohnentwicklung und Renten-Niveau

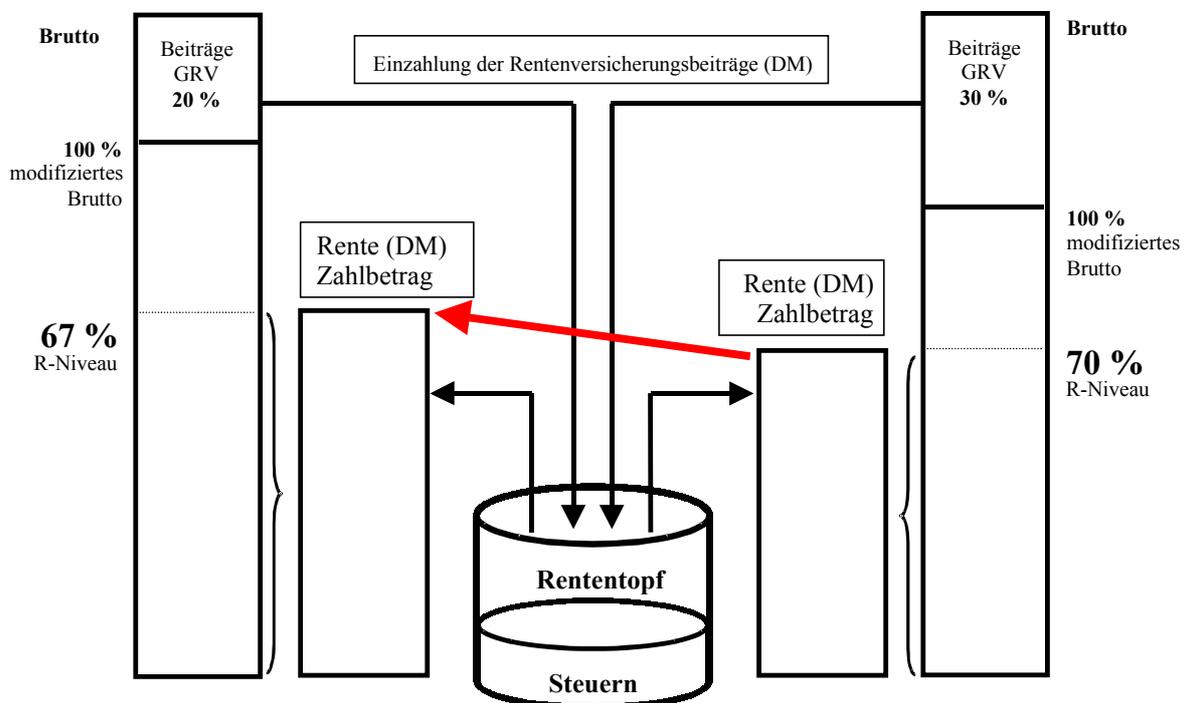


Zusätzlich kann ab 2002 eine kapitalgedeckte private Altersvorsorge aufgebaut werden, die vom Staat mit über 20 Mrd. DM gefördert wird.

Rechnet man diese beiden Säulen – die klassische Rentenversicherung und die staatlich geförderte kapitalgedeckte private Altersvorsorge - zusammen, steigt das Versorgungsniveau auf mindestens 70 %.

Dabei ist es eminent wichtig, die Bezugsgröße, also die Basiszahl, auf die sich die 70 % beziehen, im Blick zu haben²². Das Rentenmodell von Blüm klang zunächst überzeugend – nur führte dieses Modell zu sehr hohen Lohnnebenkosten durch die hohen Rentenversicherungsbeiträge, mit der Folge steigender Arbeitslosigkeit und damit zur Senkung des durchschnittlichen Einkommens. Dann wäre zwar das Rentenniveau bei 64 % geblieben - nur würde das von einer niedrigeren Basis aus errechnet - 70 % von 100 € ist weniger als 60 % von 200 €.

Abbildung 13: Mehr ist weniger?



Diese Skizze zeigt, dass höhere Rentenversicherungsbeiträge, von in diesem Beispiel 30 %, zu einem niedrigeren modifizierten Brutto führen als wenn nur 20 % Versicherungsbeitrag zu bezahlen sind.

Die Skizze zeigt insbesondere, durch den roten Pfeil angedeutet, dass ein Rentner besser gestellt ist mit 67 % eines höheren modifizierten Bruttolohns der aktiv Arbeitenden als mit 70 % eines niedrigeren modifizierten Bruttolohns.

Deshalb ist es viel wichtiger nach der Nettolohnbasis bzw. nach dem modifizierten Brutto zu fragen als nach dem prozentualen Rentenniveau.

²² Diese Bemerkung wird verständlich im Zusammenhang mit der weiter unten dargestellten Formel zur Berechnung der Rente und des aktuellen Rentenwerts.

Deshalb lohnt es sich, den Begriff Rentenniveau und seine Bezugsgrößen etwas genauer anzuschauen:

In die Höhe der Rente eines Rentners in einem bestimmten Jahr gehen ein:

1. Der aktuelle Lebensstandard der erwerbstätigen Bevölkerung in diesem Jahr
2. Der Verlauf, den sein Einkommen während seiner früheren Erwerbsphase im Vergleich zum gesamten Durchschnittseinkommen aller Beschäftigten genommen hat (Einkommensniveau, Einzahlungszeiten)
3. Die besondere Rentenart (Altersrente, Witwenrente etc.)

Da davon ausgegangen werden kann, dass Rentner im Alter weniger Einkommen benötigen als früher, weil viele früheren Anschaffungen ihren Gebrauchswert erhalten haben, liegt die vorgesehene Rente unterhalb des Einkommens eines vergleichbaren aktiv Beschäftigten auf einem Niveau von beispielsweise 64 %, 67 % oder 70 %, je nachdem welches Modell Anwendung findet. Ein „Niveau von x Prozent“ ist aber erst aussagekräftig, wenn angegeben wird WOVON dieser Prozentsatz berechnet wird. Deshalb wird nachfolgend die Ausgangsbasis etwas genauer betrachtet.

Netto, Brutto, modifiziertes Brutto

Zwischen 1992 und 1999 gab es eine "Nettolohnbezogene Rentenanpassung". Es wurde ganz einfach gesagt: Wenn „die Löhne“ steigen, steigt die Rente. Klingt zwar gut, war aber falsch - weil nämlich die Bruttolöhne stärker stiegen als die Inflationsrate, aber die Rentensteigerungen vielfach unter der Inflationsrate lagen.

Das hing damit zusammen, dass gleichzeitig mit den Löhnen und insbesondere mit zunehmender Arbeitslosigkeit²³ auch die Lohnabzüge für Steuern, Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung stiegen und damit beim Nettolohn viel weniger ankam, als man beim Bruttolohn noch gehofft hatte.²⁴

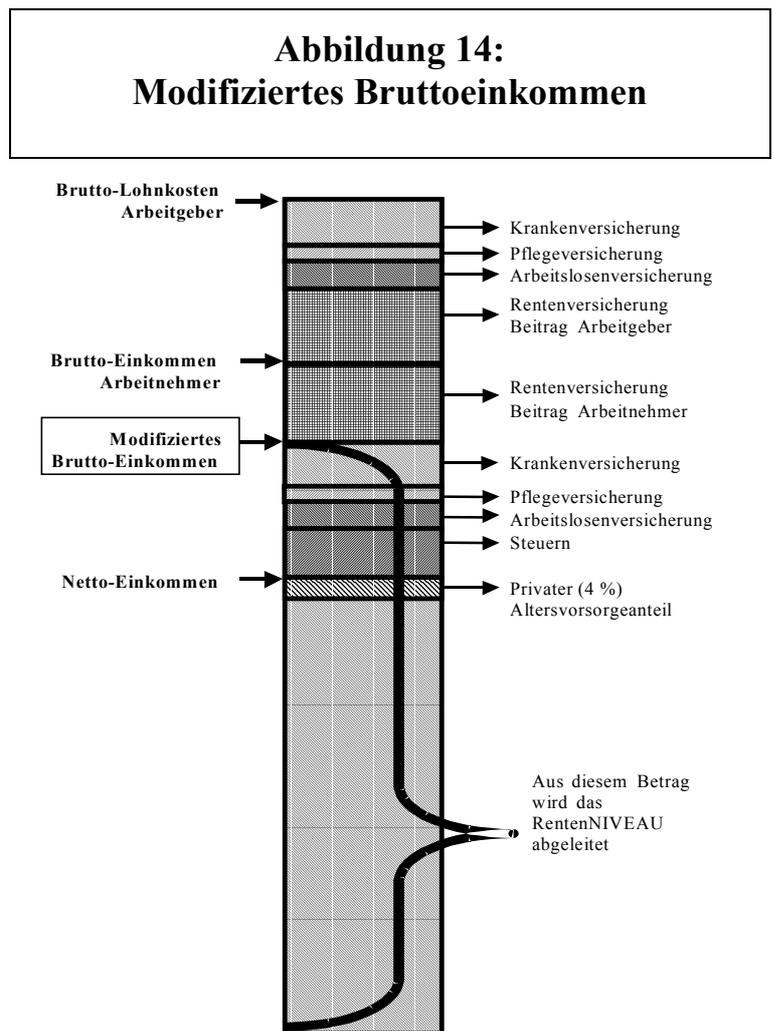
Ein weiterer Vorschlag, die Rente am Bruttoeinkommen zu orientieren, könnte schnell dazu führen, dass das Nettoeinkommen der Erwerbstätigen und das Renteneinkommen auseinander laufen, wenn z.B. Steuererhöhungen oder andere Abgaben stark ansteigen.

Dann könnte sich der Lebensstandard derjenigen, die aktuell die Rente finanzieren gegenüber denjenigen, die Rente erhalten, unkalkulierbar verschlechtern und die vorgesehene Relation zwischen den verfügbaren Einkommen würde sich verändern.

Also kann sowohl die Nettolohnbezogenheit als auch die Bruttolohnbezogenheit der Rente – damit ist die Basis gemeint, aus der die jeweils aktuelle Rente abgeleitet wird – Effekte verstärken, die unsere grundlegende Zielsetzung im Generationenvertrag verletzen.

Deshalb wird künftig die Rente aus dem "Modifizierten Bruttoeinkommen" abgeleitet. Das Modifizierte Bruttoeinkommen" ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Rentenversicherungsbeiträge. Damit wird ein direkter Zusammenhang zwischen den Aufwendungen für die Rentenversicherungsbeiträge und den Rentenauszahlungen hergestellt.

In diesem Modell werden demnach Veränderungen der Beitragssätze zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie steuerliche Veränderungen die Höhe der Rentenanpassungen nicht mehr beeinflussen - die Rente bleibt dadurch stabil.



²³ Dabei sind Personen, die arbeitslos gemeldet sind und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Für sie bezahlt die Bundesanstalt für Arbeit die Pflichtbeiträge.

²⁴ Bei der nettolohnbezogenen Rentenanpassung fällt die Anpassung der Rente also geringer aus, wenn die Steuern oder die Abgaben für die Sozialversicherungsbeiträge steigen.

Wenn allerdings die Abgaben²⁵ für die Altersversorgung selbst steigen, also die Rentenversicherungsbeiträge und der Altersvorsorgeanteil zur privaten Vorsorge, dann sinkt das Modifizierte Bruttoeinkommen und damit die Basis für die Berechnung des Rentenniveaus. Eine Dämpfung der Rentenanpassung ist die Folge. Das ist auch sinnvoll, denn wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen immer größeren Anteil ihres Einkommens für die Finanzierung der Rente aufbringen müssen, ist es notwendig, die Rente anzupassen, so dass die Einnahmen und Ausgaben in einem gesellschaftlich akzeptierten Verhältnis zueinander stehen.

Generationenvertrag und Umlageverfahren

Umlageverfahren – Im Rententopf ist kein Geld, sondern ein Versprechen

Das Umlageverfahren wird auch als deckungsloses Zahlungsverfahren bezeichnet. Dabei wird auf eine planmäßige Vorausfinanzierung verzichtet. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bringen die anteiligen Versorgungsmittel in dem Zeitpunkt auf, in dem die Versorgungsleistungen tatsächlich benötigt werden.

Die Rentenbeitragszahlungen mindern im Jahr der Fälligkeit direkt das Nettoeinkommen des Arbeitnehmers und das Geschäftsergebnis des Arbeitgebers. Beim Umlageverfahren hängen die Erträge von der Wachstumsrate der realen Lohnsumme ab.

Der Versicherungsverlauf - unser Kontoauszug für die Rente

Wie unser bisheriges Leben aus versicherungsrechtlicher Sicht ausgesehen hat – darüber gibt der Versicherungsverlauf Auskunft: Der Versicherungsverlauf gibt eine die vollständige Übersicht über das Versicherungskonto eines Versicherten in der Rentenversicherung. Alle gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten werden in chronologischer Reihenfolge aufgelistet und kurz erläutert. Seinen Versicherungsverlauf kann jeder Versicherte bei seinem Rentenversicherungsträger beantragen. Ab dem 43. Lebensjahr wird von Amts wegen alle sechs Jahre ein Versicherungsverlauf ausgestellt.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung wird ab 1. Januar 2004 jährlich an alle Versicherte, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen eine Information über die bisher erworbenen Rentenanwartschaften gegeben. Mit dieser Information kann sehr gut geplant werden und die zusätzliche private Altersvorsorge optimal auf den persönlichen Versicherungsbedarf angepasst werden.

Nachfolgend sind die vier Blätter eines realen Versicherungsverlaufs der Bundesanstalt für Angestellte als Faksimile eingefügt:

1. Anschreiben
2. Monatsübersicht 1972 bis 1982
3. Monatsübersicht 1982 bis 2000

²⁵ Der Rentenversicherungsbeitrag konnte aufgrund der Ökosteuererinnahmen von 20,3 % im Jahr 1998 auf heute 19,1 % Prozent des Bruttoeinkommens gesenkt werden und die Sätze werden weiterhin stabil bleiben. Ohne Ökosteuer würde der Versicherungsbeitrag schon auf über 20 % gestiegen sein – das hätte gravierende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt: die Arbeitslosigkeit würde steigen. Dank Ökosteuer können die Lohnnebenkosten begrenzt werden. Von den guten ökologischen Wirkungen wird an anderer Stelle zu berichten sein.

4. Erläuterungen zu den Abkürzungen und Hinweise zum Versicherungsverlauf

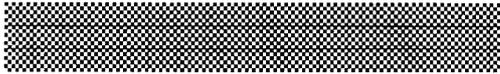
Abbildung 15: Anschreiben der BfA

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · D-10704 Berlin

Hauptverwaltung: Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2 · ☎ (0 30) 8 65-1
Fax (0 30) 86 52 72 40 · T-Online *BfA# · <http://www.bfa-berlin.de>

Seite 1



Frau
abc

Versicherungsnummer

xy z

bei Anträgen stets angeben



Berlin, den 06.06.01

* - Versicherungsunterlage - *
* Bitte sorgfältig aufbewahren *

Sehr geehrte Frau !

wir übersenden Ihnen einen Versicherungsverlauf über die gegenwärtig in dem bei uns geführten Konto enthaltenen Zeiten.

Abbildung 16: Monatsübersicht 1972 bis 1982 der BfA

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · D-10704 Berlin

Hauptverwaltung: Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2 · ☎ (0 30) 8 65-1
Fax (0 30) 86 52 72 40 · T-Online *BfA# · <http://www.bfa-berlin.de>

Versicherungsnummer

Seite 1

Versicherungsverlauf vom 06.06.2001

In der nachfolgenden Aufstellung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten aufgeführt, die zur Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind.

Rentenversicherung der Angestellten

	16.01.72-31.12.72		Schulausbildung keine Anrechnung
	01.01.73-15.01.73		Schulausbildung keine Anrechnung
	16.01.73-31.01.73		1 Mon. Schulausbildung
	01.02.73-30.05.74		16 Mon. Schulausbildung
	08.10.74-30.04.76		19 Mon. Hochschulausbildung
	01.05.76-30.04.79		Hochschulausbildung Höchstdauer überschritten
	01.05.79-30.09.79		Hochschulausbildung Höchstdauer überschritten
	01.10.79-30.09.81		Hochschulausbildung Höchstdauer überschritten
DÜVO	17.07.81-30.09.81		Schwangerschaft/ Mutterschutz keine Anrechnung
	01.10.81-31.10.81		1 Mon. Pflichtbeitrag für Kindererziehung
	01.10.81-31.10.81		Hochschulausbildung Höchstdauer überschritten
DÜVO	01.10.81-31.10.81		Schwangerschaft/ Mutterschutz keine Anrechnung
	01.11.81-31.12.81		2 Mon. Pflichtbeiträge für Kindererziehung
MUSG	01.11.81-31.12.81	1.448,00 DM	Pflichtbeitrag Hochschulausbildung Höchstdauer überschritten
	01.11.81-31.12.81		
	01.01.82-31.01.82		1 Mon. Pflichtbeitrag für Kindererziehung
MUSG	01.01.82-07.01.82	161,00 DM	Pflichtbeitrag Hochschulausbildung Höchstdauer überschritten
	01.01.82-07.01.82		
MUSG	08.01.82-31.01.82	552,00 DM	Pflichtbeitrag Höchstdauer überschritten
	01.02.82-31.03.82		2 Mon. Pflichtbeiträge für Kindererziehung
MUSG	01.02.82-04.03.82	782,00 DM	Pflichtbeitrag
SVN	05.03.82-31.03.82	739,10 DM	Pflichtbeitrag
SVN	01.04.82-31.07.82	3.284,90 DM	Pflichtbeitrag
	01.04.82-31.07.82		4 Mon. Pflichtbeiträge für Kindererziehung

Abbildung 17: Monatsübersicht 1982 bis 2000 der BfA

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • D-10704 Berlin

Hauptverwaltung: Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2 • ☎ (0 30) 8 65-1
Fax (0 30) 86 52 72 40 • T-Online *BfA# • <http://www.bfa-berlin.de>

Versicherungsnummer

Seite 2

Rentenversicherung der Angestellten

SVN	01.08.82-30.09.82	1.801,60 DM		Pflichtbeitrag
	01.08.82-30.09.82		2 Mon.	Pflichtbeiträge für Kindererziehung
SVN	01.10.82-31.12.82	2.702,40 DM	3 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.83-28.12.83	10.985,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	29.12.83-29.02.84		2 Mon.	Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.03.84-30.06.84		4 Mon.	Pflichtbeiträge für Kindererziehung
DÜVO	01.03.84-06.04.84			Schwangerschaft/ Mutterschutz
SVN	01.07.84-31.12.84	5.202,00 DM		Pflichtbeitrag
	01.07.84-31.12.84		6 Mon.	Pflichtbeiträge für Kindererziehung
SVN	01.01.85-28.02.85	3.100,50 DM		Pflichtbeitrag
	01.01.85-28.02.85		2 Mon.	Pflichtbeiträge für Kindererziehung
SVN	01.03.85-31.12.85	15.502,50 DM	10 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.86-31.03.86	4.443,00 DM	3 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.04.86-31.12.86	19.843,00 DM	9 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.87-31.03.87	6.305,00 DM	3 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	16.06.87-31.12.87	15.604,00 DM	7 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.88-31.12.88	28.379,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.89-31.12.89	29.672,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.90-15.05.90	11.222,00 DM	5 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	07.05.90-15.05.90	1.398,30 DM		Pflichtbeitrag
SVN	16.05.90-31.12.90	35.112,70 DM	7 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.91-31.12.91	77.426,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.92-31.12.92	81.133,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.93-31.12.93	85.761,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.94-31.12.94	90.715,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.95-31.12.95	93.362,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.96-31.12.96	95.775,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.97-31.12.97	98.400,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.98-31.07.98	58.800,00 DM	7 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.08.98-31.12.98	41.810,00 DM	5 Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.99-30.06.99	51.000,00 DM	6 Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.07.99-31.08.99	16.772,00 DM	2 Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.08.99-31.08.99	228,00 DM		Pflichtbeitrag einmalig gezahlt. Entgelt
DEÜV	01.09.99-31.12.99	34.000,00 DM	4 Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.00-31.07.00	60.200,00 DM	7 Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.08.00-31.12.00	43.000,00 DM	5 Mon.	Pflichtbeiträge

Im Versicherungsverlauf sind außerdem noch die folgenden rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten gespeichert:

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

01.09.81 - 28.02.94

Abbildung 18: Erläuterungen zum Versicherungsverlauf Abkürzungen und Hinweise

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Postanschrift:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · D-10704 Berlin

Hauptverwaltung: Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2 · ☎ (0 30) 8 65-1
Fax (0 30) 86 52 72 40 · T-Online *BfA# · <http://www.bfa-berlin.de>

Versicherungsnummer

Seite 3

Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen:

DÜVO = Nach der Datenübermittlungsverordnung gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.

DEÜV = Nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.

SVN = Mit Belegen des Sozialversicherungsnachweis-Heftes oder der Datenerfassungsverordnung gemeldete Zeiten.

MUSG = Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld.

Hinweise zum Versicherungsverlauf:

Bei den mit "Pflichtbeitrag/Pflichtbeiträge" gekennzeichneten Zeiten, zu denen keine Beitragsklassen angegeben sind, wurde anstelle des tatsächlich entrichteten Beitrages, der im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens eingezogen wurde, das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Entgelt angegeben.

Die Berücksichtigungszeiten werden für die Wartezeit von 35 Jahren mitgezählt, soweit während dieser Zeiten nicht bereits andere vorrangige rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind.

Soweit Monate mit mehreren beitragsfreien Zeiten belegt sind, wird nur eine Zeit zugrunde gelegt.

Soweit die in diesem Versicherungsverlauf dargestellten Ausbildungszeiten den Umfang von insgesamt drei Jahren überschreiten, ist erst im Leistungsfall abschließend bestimmbar, wieviele Monate bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden können.

Es sind die Monate ausgedruckt, die anzurechnen wären, wenn von einem Rentenbeginn zum 01.07.2001 ausgegangen wird.

Die Zeiten bis zum 31.12.1990 sind verbindlich festgestellt.

Finanzierungsquellen in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Beiträge der Versicherten
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten je zur Hälfte in 2002 den Beitragssatz von 19,1 % vom Bruttoeinkommen - bis zur Beitrags-Bemessungsgrenze von 8.400 DM (4294,85 €) monatlich
- Bundeszuschuss aus dem Steueraufkommen des Bundeshaushalts (incl. der Zuschüsse für die knappschaftliche Rentenversicherung)
1990 belief sich dieser Zuschuss auf 60 Milliarden DM (30,67 Mrd. €),
1999 lag er bei 117 Milliarden DM (59,82 Mrd. €),
2001 bei 140 Milliarden DM (71,58 Mrd. €)
- Freiwillige Beiträge

Um die Rentenansprüche, die sich die heutigen Rentnerinnen und Rentner im Verlauf ihres Lebens erworben haben, erfüllen zu können, werden jährlich einige hundert Milliarden DM benötigt, mit steigender Tendenz.

Um einen Eindruck von der Größenordnung und der Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu vermitteln, sind nachfolgend für einige Jahre die Einnahmen, die Ausgaben, die Schwankungsreserve²⁶ und der Steuerzuschuss aus dem Bundeshaushalt angegeben:

Tabelle 3: Der Rententopf

Einnahmen, Ausgaben, Schwankungsreserve, Steuerzuschuss

Jahr	Einnahmen				Ausgaben	Schwankungsreserve	
	Beiträge	Bundeszuschuss ²⁷		Insgesamt		Insgesamt	ArV+AnV
	DM	Mio. DM	Mio. €	Mio. DM	Mio. €	Mio. DM	Mio. DM
1960	14.509	5.335	(2.727)	20.994	(10.734)	19.605	
1965	23.701	8.071	(4.126)	33.455	(17.105)	31.566	
1970	43.618	10.565	(5.401)	55.858	(28.559)	52.241	
1975	78.017	18.768	(9.595)	100.563	(51.417)	101.058	42.979
1980	113.508	29.357	(15.009)	145.360	(74.321)	142.460	18.739
1981	123.068	27.250	(13.932)	153.530	(78.498)	149.810	21.739
1982	124.179	30.778	(15.736)	158.090	(80.830)	159.032	20.545
1983	123.626	31.075	(15.888)	157.230	(80.390)	162.231	15.028
1984	131.770	32.811	(16.775)	166.871	(85.319)	171.124	9.773
1985	140.403	33.552	(17.154)	176.356	(90.169)	174.947	11.197
1986	148.688	34.405	(17.590)	185.364	(94.775)	178.549	17.781
1987	150.990	35.601	(18.202)	189.437	(96.857)	185.422	21.026
1988	156.452	36.899	(18.866)	198.083	(101.278)	194.580	23.339
1989	163.941	38.202	(19.532)	207.862	(106.278)	204.722	25.831
1990	177.508	39.843	(20.371)	224.916	(114.997)	215.324	34.948
1991	212.576	50.476	(25.807)	272.745	(139.452)	261.562	42.789
1992	229.535	58.322	(29.819)	293.899	(150.268)	288.114	49.056
1993	235.792	62.543	(31.977)	303.972	(155.418)	311.645	38.697
1994	260.004	71.684	(36.651)	335.617	(171.598)	337.606	33.455
1995	273.662	73.285	(37.470)	350.686	(179.302)	360.615	21.962
1996	285.865	77.166	(39.454)	367.723	(188.013)	374.794	14.205
1997	300.528	82.593	(42.229)	385.767	(197.239)	383.869	14.267
1998	300.735	86.655	(44.305)	399.550	(204.286)	396.154	17.936
1999 ²⁸	313.922	81.845	(41.846)	414.315	(211.835)	404.797	26.556
2000						418.519	27.764
2001							
2002							

Summen ohne Transferzahlungen zwischen den RV-Zweigen eines Gebietes

Quelle: VDR-Rechnungsergebnisse

Die Einnahmen setzen sich aus Beiträgen und Zuschüssen zusammen:

²⁶ Die Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklagen) der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist der Topf, in den die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben fließen, wobei das Verwaltungsvermögen nicht zur Schwankungsreserve gehört.

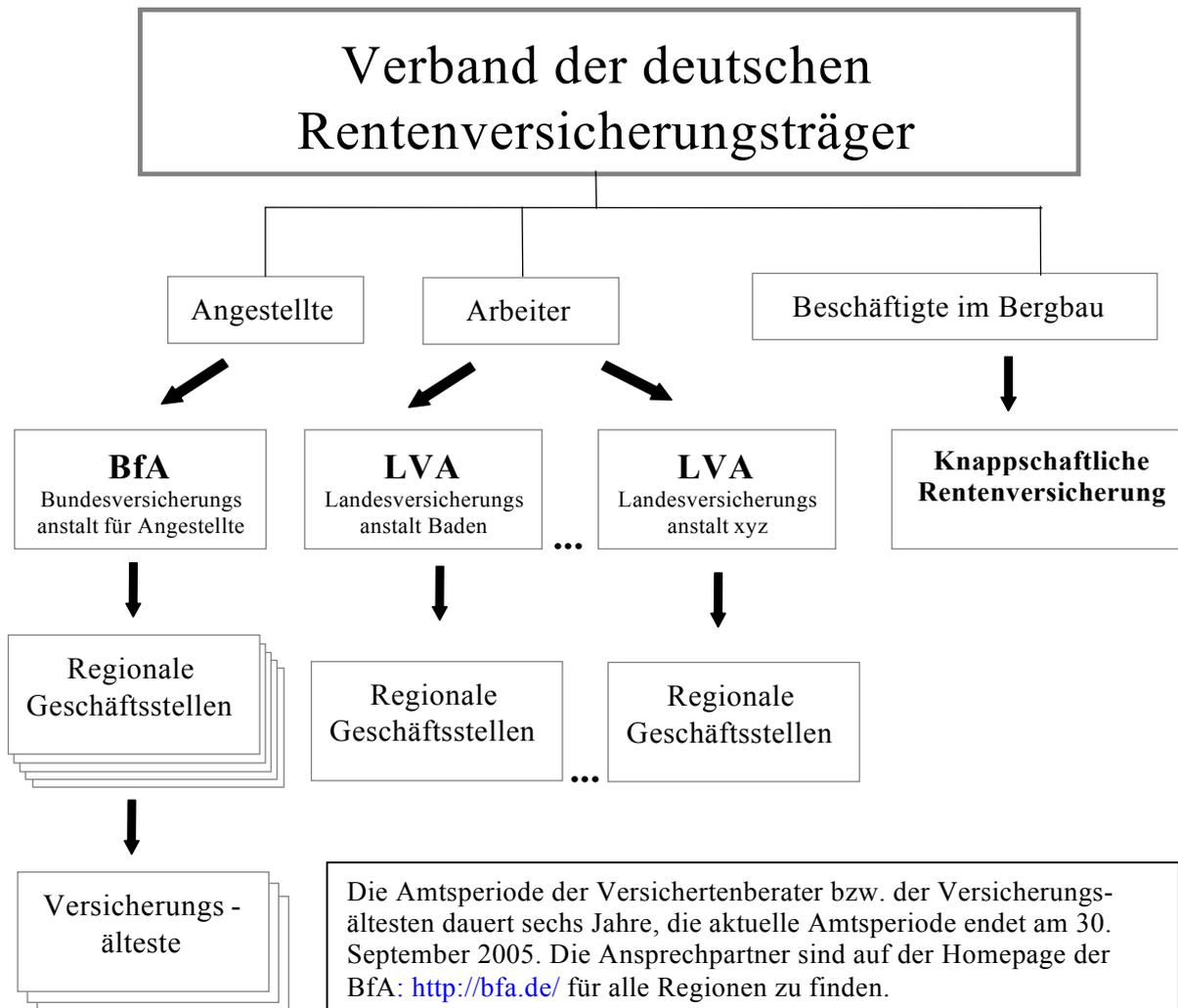
²⁷ Incl. knappschaftlicher Rentenversicherung.

²⁸ vorläufiges Ergebnis

- Pflicht-Beiträge der versicherten Arbeitnehmer – Arbeiter und Angestellte – und Arbeitgeber bis zur Beitrags-Bemessungsgrenze (BBG) von 8.400 DM (4294 €)²⁹ monatlich je zur Hälfte des Beitragssatzes von 19,1 % vom Bruttoeinkommen.
- Freiwillige Beiträge der Versicherten
- Beiträge des Bundes aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Bundeshaushalts sowie aus der Mehrwertsteueranhebung vom 1.4.1998 und aus der Ökosteuern
 - Beiträge für Kindererziehungszeiten
 - Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe
 - für die knappschaftliche Rentenversicherung

Es ist leicht zu sehen, dass die "paritätische Finanzierung der Rente", also die gleichgewichtige Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, schon seit vielen Jahren nur noch für einen Teil der benötigten Mittel gilt. Der Fehlbetrag – im Jahr 2001 mehr als 1/3 aller Rentenausgaben – wird durch Steuern ausgeglichen.

Abbildung 19: Trägerorganisationen der gesetzlichen Rentenversicherung



²⁹ Stand im Jahr 2001

Politik für Frauen

Es ist bekannt, dass Frauen und Mütter auf vielfältige Weise benachteiligt sind. Frauen verdienen häufig weniger als Männer oder sind durch die Erziehung von Kindern gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben, zu unterbrechen bzw. einzuschränken. In unserer Gesellschaft spielt Versorgungsarbeit unter Erwerbsgesichtspunkten bisher praktisch keine Rolle. Abgesehen von vielen anderen Nachteilen entstanden dadurch auch große Lücken in den für die Rentenberechnung wichtigen Berechnungsgrößen.

Glücklicherweise steigt die Erwerbsbeteiligung von Frauen in jüngster Zeit stetig an.. Seit 1991 stieg der Anteil der Frauen die erwerbstätig sind, von 59 % auf über 62 % im Jahr 2000. Dabei sind ca. 9 Millionen Mütter im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren mit mindestens einem Kind berufstätig.

Natürlich lassen sich nicht alle Hindernisse, die Frauen im Weg stehen, allein im Rentenrecht überwinden. Neben wichtigen Verbesserungen für Familien hilft die Rentenreform aber deutlich mit, vorhandene Lücken bei der Alterssicherung insbesondere der Frauen zu schließen.

Die Berücksichtigung der Kindererziehung spielt dabei eine wichtige Rolle. Deshalb werden die Zeiten, in denen Kinder großgezogen werden, in Zukunft bei der Rente stärker berücksichtigt. Wer Teilzeit arbeitet und damit wenig verdient, bekommt diese Zeit bis zum 10. Lebensjahr des Kindes stärker auf die Rente angerechnet.

Kindererziehung wird aufgewertet

Personen, die durch die Erziehung mehrerer Kinder unter 10 Jahren an der Aufnahme einer Arbeit gehindert sind und damit weniger verdienen, erhalten die Aufwertung ihrer Rentenansprüche auch ohne Erwerbstätigkeit. Diese Aufwertung setzt 25 Jahre verschiedener rentenrechtlich anerkannte Zeiten³⁰ bei Mutter oder Vater, je nachdem wer die Kindererziehung übernommen hatte, voraus. Bei der Rentenberechnung werden die Ansprüche also aufgewertet. Je nach dem Verdienst der Frau wird dabei ein Rentenanspruch von einem durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer erreicht. Diese Regelungen gelten für alle Personen mit Kindern, die seit 1992 geboren wurden. Draus ergeben sich höhere Ansprüche an die Rentenversicherung.

Die Höherbewertung wird bei Rentenbeginn ab 1. Januar 2002 wirksam und umfasst die Beitragszeiten rückwirkend bis zum 1. Januar 1992.

³⁰ Die Berücksichtigungszeiten begründen zwar keinen Rentenanspruch oder erhöhen die Rente, aber in Kombination mit anderen Regelungen machen sie sich aber positiv bemerkbar: sie können beispielsweise die Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufrechterhalten, sie werden auf die Wartezeit bestimmter Renten von 35 Jahren angerechnet oder sie können sich bei der Bewertung der beitragsfreien Zeiten (Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Zurechnungszeit) rentensteigernd auswirken. Als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zählt dabei die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder unter 10 Jahren endet die Berücksichtigungszeit 10 Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, die aber für die besonderen Wartezeiten - 35 Versicherungsjahre - und die Rentenberechnung gleichwohl wichtig sind, also angerechnet werden. Das sind z.B. Zeiten, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig, wegen Schwangerschaft, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit nicht versichert war oder nach dem 17. Lebensjahr eine Schule sowie eine Fach- oder Hochschule besucht hat.

Und wenn jemand ein pflegebedürftiges Kind erzieht, werden sogar für die ersten 18 Lebensjahre des Kindes die Rentenansprüche aufgewertet.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verbesserungen:

Tabelle 4: Aufwertung der Rentenansprüche bei Kindererziehung

Alt	Neu
<ul style="list-style-type: none"> • Drei Entgeltpunkte³¹ pro erzo- genes Kind (nach 1992 gebo- ren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Drei Entgeltpunkte pro erzogenes Kind (nach 1992 geboren) • Bei Verdiensten unterhalb des statistischen Durch- schnittsverdienstes: Aufstockung der Rentenansprüche um 50 % höchstens jedoch bis zum Durchschnittseinkommen bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes. • Bei mehr als einem oder einem behinderten Kind: 1/3 Entgeltpunkt pro Jahr während der Kinderberück- sichtigungszeit

Gleichzeitig wird Paaren im Rentenrecht die Möglichkeit eröffnet, Rentenansprüche partner- schaftlich zu teilen³². Damit eröffnen wir im Rentenrecht die Möglichkeit, die eigenständige Sicherung der Frau zu stärken.

Reform der Hinterbliebenenrechts – Witwen- und Witwerrente

Eine Umstellung des Hinterbliebenenrechts muss so langfristig angelegt sein, das jeder seine Lebensplanung frühzeitig darauf einstellen kann. Deshalb gilt das neue Hinterbliebenenrecht nur für Ehepaare, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben bzw. heiraten werden oder bei denen beide Ehepartner am 1. Januar 2002 noch unter 40 Jahre alt sind – also nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden. Es bleibt also genügend Zeit, sich auf eine gute Alters- versorgung vorzubereiten.

Kindererziehung erhöht die Renten für Witwen und Witwer

Auch in der Hinterbliebenenversorgung wollen wir in Zukunft die Kindererziehung stärker berücksichtigen. Doch wir wissen, dass Änderungen hier nur möglich sind, wenn die Men- schen sich in ihrer Lebensplanung darauf einstellen können. Deshalb ist es sehr wichtig, dass

³¹ Ein Entgeltpunkt entspricht der monatlichen Altersrente für jemanden, der ein Jahr exakt durchschnittliches Einkommen hatte und dafür Rentenversicherungsbeiträge bezahlt hat. Im Jahr 2001 z.B. entspricht ein Entgeltpunkt: 49,51 DM (25,31 €) in Westdeutschland bzw. 43,15 DM (22,06 €) in Ostdeutschland. Ein Entgeltpunkte wird errechnet, in dem der individuelle Verdienst des einzelnen Versicherten durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Wurden für die Hälfte des Durchschnittsverdienstes Beiträge gezahlt, erhält man 0,5 Entgeltpunkte. Ein Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze führt zu ca. 1,8 Entgeltpunkten.

³² Genauer im Abschnitt zum Rentensplitting.

sich für alle, die bereits Witwenrente erhalten nichts ändert. Auch die Verheirateten, bei denen ein Ehepartner bereits älter als 40 Jahre ist, sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Bisher waren Hinterbliebene oft dadurch benachteiligt, dass sie während ihrer aktiven Arbeitsphase Kinder erzogen haben und deshalb keiner Erwerbsarbeit im klassischen Sinne nachgehen konnten.

Wer keine Kinder hatte, konnte sich stärker um seine berufliche Entwicklung kümmern und zusätzlich eine bessere private Vorsorge organisieren, oder das konnte nur funktionieren, weil die Kinder der anderen Erwachsenen den Generationenvertrag auch in den kommenden Generationen erfüllen. Das künftige Hinterbliebenenrecht schafft hier mehr Gerechtigkeit

Deshalb wird das Versorgungsniveau von Hinterbliebenen, die sogenannte "große Witwen- oder Witwerrente" künftig statt 60 % nur noch 55 % der Rente der verstorbenen Person betragen. Der Rentenartfaktor³³ für diese Rente beträgt damit künftig 0,55.

Die "große Witwen- oder Witwerrente"³⁴ wird bezahlt, wenn der überlebende Ehegatte

- das 45. Lebensjahr vollendet hat
oder
- entweder waisenrentenberechtigzte Kinder erzieht oder erwerbsgemindert ist.

Als Ausgleich erhalten Witwen oder Witwer, die Kinder erzogen haben, einen dynamischen Zuschlag von Entgeltpunkten, der die persönliche Rente wieder erhöht. Für das erste Kind werden zwei zusätzliche Entgeltpunkte, für jedes weitere erzogene Kind jeweils ein Entgeltpunkt gutgeschrieben.

³³ Definition und Verweis auf später

³⁴ Wenn jemand unter 45 Jahre alt ist, und weder waisenberchtigte Kinder erzieht, noch teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, sprechen wir von der "Kleinen Witwenrente" – sie wird für höchstens 24 Monate gezahlt.

Zusammenfassende Übersicht

Alt	Neu
<ul style="list-style-type: none"> • 60 % Hinterbliebenenrente – für nicht erwerbstätige⁽¹⁾ Ehefrauen und Mütter • ein dynamischer Freibetrag³⁵ von 26 Entgeltpunkten (derzeit 1.283,- DM (655,99 €)) eigener Rente. • Alles, was Darüber hinaus an Rente oder Erwerbseinkommen eingeht, wird zu 40 % angerechnet. Weitere Einkommen werden nicht angerechnet (z.B. Zinseinkünfte und Einnahmen aus Verpachtung) 	<ul style="list-style-type: none"> • 55 % Hinterbliebenenrente – für nicht erwerbstätige⁽¹⁾ Ehefrauen und Mütter • ZWEI zusätzliche Entgeltpunkte für das erste Kind • EIN Entgeltpunkt für jedes weitere erzogene Kind • ein dynamischer Freibetrag von 26 Entgeltpunkten von eigenem Einkommen. • Alle weiteren Einkommen – mit Ausnahme der Einkommen aus privater Altersvorsorge – werden zu 40 % angerechnet³⁶.

⁽¹⁾ Versorgungsarbeit – im Regelfall der Frauen - wird ja bekanntlich bei der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht berücksichtigt, weil rein monetäre Modelle nicht bezahlte Arbeit „vergessen“.

Damit sind Frauen - bei einer Standardrente ihres Partners - mit einem Kind bereits genauso gestellt wie vor der Reform, Frauen mit zwei und mehr Kindern werden künftig besser abgesichert sein als bisher.

Ein Berechnungsbeispiel:

Altes Recht	Neues Recht
<p>Bei einer Rente des verstorbenen Ehemanns von DM 2.000,- (1022 €) und einem Versorgungssatz von 60 %</p> <p>beträgt die Witwenrente DM 1.200,- (613 €)</p>	<p>Bei einer Rente des verstorbenen Ehemanns von DM 2.000,- (1022 €) und einem Versorgungssatz von 55 % erhält die Witwe künftig DM 1.100,- (562 €) plus einen Zuschlag von drei Entgeltpunkten, d.h. ca. DM 150,- (76 €) wenn die Frau zwei Kinder erzogen hat,</p> <p>insgesamt erhält sie also DM 1.250,- (639 €)</p> <p>plus die Rente aus der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge</p>

Bei niedrigeren Witwenrenten wirkt sich dieser Vorteil sogar noch stärker aus. So ist schnell zu erkennen, dass die jahrzehntelange Benachteiligung derjenigen Frauen, die Kinder erzogen haben, unter rentenrechtlichen Gesichtspunkten künftig nicht mehr besteht.

³⁵ Richtet sich nach dem aktuellen Rentenwert.

³⁶ Siehe Beispiel auf Seite 41

Junge Witwen und Witwer im Übergang zum Beruf - Übergangsrente

Wenn die im vorigen Abschnitt genannten Bedingungen³⁷ nicht gelten, wird – für eine Übergangszeit von 24 Monaten – die sogenannte "kleine Witwen- oder Witwerrente" bezahlt. Wir gehen davon aus, dass jüngere Menschen unter 45, die keine Kinder erziehen und auch nicht erwerbsgemindert sind, langfristig selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Keine Witwen- und Witwerrente bei "Versorgungsehen"

Wenn, nach altem Recht, noch kurz vor dem Tod eines schwer Erkrankten eine Ehe geschlossen wurde, bestanden für den hinterbliebenen Ehepartner Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente. Die Kosten waren natürlich von der Solidargemeinschaft aller anderen Versicherten zu tragen.

Künftig sind solche Ansprüche ausgeschlossen³⁸, wenn die Ehe kürzer als ein Jahr bestanden hat, es sei denn, der überwiegende Zweck der Heirat war es nicht, eine Hinterbliebenenrente zu erhalten. Was alles in einem Gesetz zu regeln ist...

Ehegatten – Rentensplitting

Ein weiterer Vorteil des neuen Rentenrechts besteht in der Wahlmöglichkeit zwischen Hinterbliebenenrente und Rentensplitting. Das neu geschaffene Rentensplitting ermöglicht Ehepartnern, die beide 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorweisen müssen, eine gleichmäßige Aufteilung der gemeinsam während der Splittingzeit³⁹ erworbenen dynamischen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind oder bei einer Eheschließung nach 2001. Mit der Wahl des Rentensplittings, durch eine verbindliche übereinstimmende Erklärung beider Ehepartner, ist natürlich eine spätere Witwen- oder Witwerrente ausgeschlossen.

Gegenüber der abgeleiteten Hinterbliebenenrente kann das Rentensplitting für die dadurch erworbenen eigenen Rentenansprüche Vorteile bieten:

- Die Ansprüche unterliegen – im Gegensatz zur Hinterbliebenenrente – nicht der Einkommensanrechnung
- Die Ansprüche bleiben – auch bei der Auflösung der Ehe und erneuter Heirat eines anderen Ehepartners – erhalten.

Mit der Entscheidung für das Rentensplitting wird die Hälfte der Differenz zwischen den von beiden Ehegatten während der Splittingzeit erworbenen Entgeltpunkte dem Versicherungskonto desjenigen Partners zugeschlagen, der bisher weniger Entgeltpunkte erworben hatte; auf dem anderen Versicherungskonto erfolgt ein entsprechender Abschlag. Hat beispiels-

³⁷ Die "große Witwen- oder Witwerrente" wird bezahlt, wenn der überlebende Ehegatte das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder entweder waisenrentenberechtigende Kinder erzieht oder erwerbsgemindert ist.

³⁸ In Analogie zur Unfallversicherung und Beamtenversorgung.

³⁹ Die Entscheidung über das Rentensplitting unter Ehegatten kann erst getroffen werden, wenn das Versicherungsleben abgeschlossen ist, also wenn beide Ehegatten erstmals Anspruch auf eine Vollrente wg. Alters haben oder ein Ehepartner erstmals Anspruch auf eine Vollrente wg. Alters und der andere Partner das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wenn ein Partner vorher verstirbt, darf der überlebende Ehepartner die verbindliche Erklärung für das Rentensplitting allein abgeben.

weise ein Partner 40 Entgeltpunkte der andere 20 Entgeltpunkte, dann wird die Differenz von 20 Punkten halbiert, und einmal 10 Punkte zugeschlagen, einmal 10 Punkte abgezogen – im Ergebnis haben dann beide 30 Entgeltpunkte.

Unter bestimmten Bedingungen – Erziehung des eigenen Kindes oder eines Kindes des verstorbenen Ehegatten, nicht erneut geheiratet, allgemeine Wartezeit erfüllt – haben künftig auch Witwer oder Witwen Anspruch auf eine Erziehungsrente wenn sie sich für das Rentensplitting unter Ehegatten entschieden haben.

Versorgungsausgleich

Unter „Versorgungsausgleich“ wird für den Fall der Scheidung die Aufteilung, der während der Ehe erworbenen Renten- und Versorgungsansparungen, auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen verstanden. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den höheren Versorgungsansparungen.

Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente

Frauen, die neben der Witwenrente bisher Erwerbs- oder Erwerbszusatzesinkommen hatten oder noch eigene Renten erhielten, wurden diese bislang als zusätzliches Einkommen angerechnet. Einkünfte aus Immobilien und Vermögen dagegen wurden bei den Frauen, die dies als zusätzliches Einkommen zu verzeichnen hatten, nicht auf ihre Witwenrente angerechnet. Diese Ungerechtigkeit gibt es künftig nicht mehr, denn künftig werden alle Einkommensarten⁴⁰, also auch solche Einkünfte aus Immobilien und Vermögen angerechnet.

Unter Berücksichtigung pauschaler Abzugsbeträge von bis zu 25 Prozent vom eigenen Einkommen sind künftig beim Überschreiten der Freibetragsgrenze folgende Einkommensarten anzurechnen:

- Vermögenseinkommen, also
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug der Steuerfreibeträge (Werbungskosten, Sparerfreibetrag),
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit diese der Besteuerung unterliegen,
 - Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften soweit der Gewinn 1.000 DM (511,29 €)/Jahr übersteigt.
- Betriebsrenten
- Renten aus privaten Renten-, Lebens- und Unfallversicherungen
- Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen

Allerdings kann und soll die Hinterbliebenenversorgung in beiden Fällen künftig durch die Anrechnung nicht völlig aufgezehrt werden. Ein Grundfreibetrag⁴¹ sowie ein Kinderfreibetrag⁴² für jedes Kind sorgen dafür, dass die Witwen- bzw. Witwerrente nur bei hohem zusätzlichem Einkommen berührt wird. Dies wird auch in den kommenden Jahren so bleiben, da die Freibeträge auch in Zukunft dynamisiert bleiben.

⁴⁰ Ausgenommen sind Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit steuerlich gefördert und bestimmte steuerfreie Einnahmen

⁴¹ 2001: 1.283 DM (655,98 €), 2002 688,29 Euro

⁴² 2001: 272 DM (139,07 €), 2002 141,76 Euro

Beispiel⁴³:

Einkommensanrechnung in der Hinterbliebenenversorgung seit der Reform:

Verstorbene Ehegatte	
Die Rente beträgt	2.200,-- DM
Die Hinterbliebenenrente, 55 %, ohne Kinderzuschlag, beträgt dann	1.210,-- DM 1.210,-- DM
Überlebender Ehegatte	
Beispielweise eigenes Erwerbseinkommen (netto)	1.600,-- DM
Einkünfte aus Miete, Zinseinkünfte etc.	<u>400,-- DM</u>
Summe	2.000,-- DM
Freibetrag, bis zu dem keine Einkommensanrechnung stattfindet	<u>1.307,-- DM</u>
Differenz	693,-- DM
Anzurechnen davon sind 40 %	277,20DM
Dieser Betrag ist von der Hinterbliebenenrente abzuziehen	<u>277,20DM</u>
Zwischenergebnis	<u>932,80DM</u>

Es verbleiben 932,80 DM die als Hinterbliebenenrente ausbezahlt werden.

Der überlebende Gatte hat also ein verfügbares Einkommen von	2.000,-- DM
eigener Einkünfte plus	<u>932,80DM</u>
Hinterbliebenenrente, somit insgesamt	<u>2.932,80DM</u>

Diese relativ geringe Minderung der Summe der Einkünfte aus Hinterbliebenenrente plus eigenes Gesamteinkommen resultiert aus den Freibetragsregelungen und die nur 40 % Anrechnung.

Soziale Grundsicherung – Vermeidung verschämter Altersarmut

Es gibt Menschen, die jeden Zuschusstopf kennen, jeden Förderweg beschreiten, jede Möglichkeit der Steuerersparnis ausnutzen. Es gibt aber auch Menschen, die schon sehr viel für die Gemeinschaft getan haben und sich gleichwohl scheuen, die Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen – selbst dann, wenn sie Anspruch darauf haben, weil sie z.B. früher für die Gemeinschaft gearbeitet haben. Viele, insbesondere Frauen, versuchen trotz viel zu geringer Rente auf die Leistungen des Sozialamtes zu verzichten. Sie haben vielleicht während langer Zeiträume ihres Lebens Kinder erzogen, die heute die Rente auch für wohlhabendere Rentnerinnen und Rentner erwirtschaften, haben sich, speziell in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, um den Aufbau gekümmert – heute sind ihre Rentenansprüche minimal. Deshalb war es wichtig, gerade auch etwas für die Schwächsten in der Rentenversicherung zu tun und jenen alten Menschen zu helfen, die heute von Altersarmut betroffen sind.

Künftig wird es neben einer erstmals geschaffenen sozialen Grundsicherung auch eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten geben.

Alle, die über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, können in Zukunft die soziale Grundsicherung erhalten. Die Leistungen orientieren sich dabei an der Sozialhilfe. Zur Vereinfachung für die Betroffenen werden einmalige Leistungen pauschaliert.

⁴³ Von Jörg Deml

Alte Menschen müssen zukünftig auch keine Angst mehr haben, ihre Kinder müssten für sie aufkommen. Wir haben festgelegt, dass es bis zu einem Einkommen von 100.000 Euro pro Jahr keinen Unterhaltsrückgriff gibt. Ein wichtiger Grund für die verschämte Armut gerade im Alter ist damit beseitigt.

Ein weiteres Problem war die mangelnde Information und die Scheu, zum Sozialamt gehen zu müssen. Hier helfen in Zukunft die Rentenversicherungsträger⁴⁴ mit, dass keiner mehr ohne seine berechnete Leistung auskommen muss.

Im Einzelnen sei hervorgehoben:

- Rentenansprüche unterhalb der Sozialhilfe werden durch die Soziale Grundsicherung ergänzt.
- Bedürftigkeitsprüfung, Leistungsbemessung und Leistungshöhe der Sozialen Grundsicherung folgen den Regelungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Die Sozialämter stellen für über 65-jährige und voll Erwerbsgeminderte zielgruppenorientierte Beratungs- und Betreuungsangebote bereit.
- Die Rentenversicherungsträger müssen Rentner über 65 und Vollerwerbsgeminderte über 18 Jahre über Sozialhilfeansprüche im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen informieren, Anträge entgegennehmen und an das zuständige Sozialamt weiterleiten.
- Einmalzahlungen werden pauschaliert, um unnötige Bürokratie für die Berechtigten zu vermeiden
- Kinder müssen keinen Unterhalt mehr für ihre Eltern zahlen, wenn sie unter 100.000 Euro verdienen
- Das Antragsverfahren wird vereinfacht, die Rentenversicherungsträger informieren und unterstützen die Berechtigten

Geringfügige Beschäftigung

Oft wird die neue Regelung der geringfügigen Beschäftigung scharf kritisiert . Deshalb möchte ich kurz in Erinnerung rufen, warum diese Änderung notwendig war: Vielleicht zunächst zu dem Grundmodell, um es an einem Zahlenbeispiel deutlich zu machen:

Wenn jemand früher vor dieser Reform 2.000 DM (1.022 €) in seinem regulären Arbeitsverhältnis und zusätzlich DM 600 (306 €) mit Überstunden verdient hat, musste er für 2.600 DM (1.329 €) Sozialversicherungsbeiträge und natürlich die anfallenden Steuern bezahlen.

Wenn sein Kollege dagegen DM 2.000 (1.022 €) regulär verdient hat und zusätzlich bei seinem Nachbarn privat in einem 630,- DM Job für 600 DM (306 €) den Garten gepflegt hat, musste er früher nur für 2.000 DM (1.022 €) Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und den 630-DM Job pauschal versteuern. Etwas ironisch: Früher haben Sie als Teil der Solidargemeinschaft die Sozialversicherungsbeiträge des Gärtners also mitfinanziert. Aber dies war eine große Ungerechtigkeit zwischen denen, die ein reguläres Bruttoeinkommen von DM 2.600 (1329,35 €) voll versteuern mussten und jenen Bürgern, die ihr Gesamteinkommen aus einem Normal-Arbeitsverhältnis und einem 630DM-Job beziehen konnten.

⁴⁴ Siehe: Anhang: „Träger der gesetzlichen Rentenversicherung“

Gleichzeitig hatten wir festgestellt, dass bei damals rund 36 Mio. sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen in Deutschland, schon 1998 mehr als 5 Mio. Beschäftigungsverhältnisse im 630 DM -Bereich organisiert wurden. Und das mit schnell steigender Tendenz. Jeder kann sich leicht ausrechnen, dass wir in Deutschland fast nur noch solche Arbeitsverhältnisse gehabt hätten denn sehr viele Firmen, auch größere, hatten damit begonnen, reguläre Arbeitsverhältnisse in geringfügige Beschäftigung umzuwandeln.

In Einzelfällen nahmen Arbeitnehmer mehrere 630-Mark-Jobs an und versteuerten ihre Einnahmen lediglich pauschal. Der Arbeitgeber konnte die Steuerpflicht aus diesen Jobs auf den Arbeitnehmer umwälzen. Die Sozialversicherungen mussten die dadurch fehlenden Einnahmen durch entsprechende Beitragsanhebung für alle anderen regulär Beschäftigten ausgleichen. Zurück zur Rentenversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Bei der geringfügigen Beschäftigung unterscheiden wir zunächst zwei Fälle:

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigte die weniger als 15 Stunden je Woche arbeiten und regelmäßig unter 630 DM (322,11 €) brutto verdienen, müssen keine Beiträge zur Rentenversicherung bezahlen.
2. Kurzfristig Beschäftigte oder Saisonbeschäftigte, die in 2 Monaten jedes Beschäftigungsjahres oder an 50 Arbeitstagen (Saisonbeschäftigung, kurzfristige Beschäftigung) mehr als 630 DM (322,11 €) verdienen, ohne dafür Sozialversicherungsbeiträge bezahlen zu müssen.

Der Arbeitgeber meldet seine Mitarbeiter bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt an und bezahlt⁴⁵ für seine geringfügig Beschäftigten 12 Prozent des Bruttolohns als Renten- und 10 Prozent als Krankenversicherungsbeitrag. Wenn die Arbeitnehmerin den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 12 % auf den vollen Rentenbeitrag von 19,1 Prozent aufstockt, also 7,1 Prozent ihres Entgelts in die Rentenversicherung einbezahlt, werden Ansprüche auf alle Leistungen der Rentenversicherung, auch auf Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente erworben.

Die seit 1999 geltende Regelung für geringfügige Beschäftigung hat keine neuen Steuertatbestände geschaffen. Also auch keine Erhöhung. Natürlich müssen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von den Arbeitgebern auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, es sei denn, der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vor, wobei dann das Arbeitsentgelt aus 630-Mark-Verträgen steuerfrei ist.

⁴⁵ Früher wurde eine Pauschalsteuer von ca. 23 Prozent bezahlt, die aber oft auf den Arbeitnehmer „abgewälzt“ wurde. Leider wurde oft „vergessen“, diese Steuer zu entrichten... das war natürlich Steuerbetrug.

Freiwillige Versicherung und Altersvorsorge

Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, kann nach dem vollendetem 16. Lebensjahr freiwillige Beiträge - zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag – einbezahlen. Das gilt insbesondere für Selbständige, Hausfrauen, Hausmänner und Studenten. Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können sich ebenfalls bei der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern.

Freiwillige Versicherung ist erst nach einer allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren möglich. Dies gilt nicht für Personen, die wegen einer geringfügigen Beschäftigung oder wegen selbständiger Tätigkeit versicherungsfrei sind.

Folgende Personenkreise sind kraft Gesetzes versicherungsfrei:

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, da diese über eine eigene Altersversorgung verfügen.
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder einer (Beamten-) Versorgung nach Erreichen der Altersgrenze.
- Personen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres keine Beitragszeiten erfüllt haben.
- Personen, denen nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge erstattet worden sind.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht können solche Personen beantragen, die eigentlich zu den Pflichtversicherten gehören würden, die aber bestimmte Voraussetzungen, für eine andere Versicherung erfüllen – dies ist im SGB VI im § 6 geregelt⁴⁶.

Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte beträgt im Jahr 2001		
monatlich	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
DM	120,33	1.661,70
€	61,52	849,61

Konsumorientierung – Nachgelagerte Besteuerung

Im Zusammenhang mit der Rentenreform soll auch ein langfristiger Übergang zur grundsätzlich nachgelagerten Besteuerung geschaffen werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung

⁴⁶ SGB VI, § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit: Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist, Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetz buchs haben, selbständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfegermeister. ...

wird heute der Ertragsanteil der Rente nachgelagert, also erst in der Auszahlungsphase der Rente besteuert, der eigentliche Rentenversicherungsbeitrag stammt aus versteuertem (Brutto-)Einkommen, ist also vorgelagert besteuert.

Für einige Arten der betrieblichen Altersvorsorge gilt schon heute die nachgelagerte Besteuerung, z. B. bei der Unterstützungskasse oder der Euro-Pensionskasse. Es gibt also bisher kein einheitliches System.

Das Ziel einer konsumorientierten Besteuerung lässt sich unter anderem durch eine nachgelagerte Besteuerung erreichen. Der Betrag, der im Veranlagungsjahr gespart wird, wird in diesem Jahr nicht mehr zum zu versteuernden Einkommen gezählt. Die laufenden Einkünfte (Zinsen, Dividenden) aus diesem Sparbetrag werden nur besteuert, wenn sie nicht wieder angelegt werden. Wird das Sparguthaben aufgelöst und konsumiert, so tritt zu diesem Zeitpunkt die Besteuerung ein. Es werden das ursprünglich eingezahlte Kapital sowie die möglicherweise thesaurierten Dividenden oder Zinsen besteuert. Die Besteuerung ist damit lediglich aufgeschoben und nicht aufgehoben.

Für eine nachgelagerte Besteuerung speziell für die Altersvorsorge spricht

- eine höherer Kapitalstock,
- keine Benachteiligung des Sparens (wie bisher), da inflationsneutral
- gleichmäßigere Besteuerung über das gesamte Leben.

Dagegen spricht:

- bei Umstellungszeitraum zeitweise hohe Steuerausfälle
- der Einfluss des Steuersystems auf die Umverteilung fällt geringer aus.

Beispiel⁴⁷ der Wirkung einer vor- und nachgelagerten Besteuerung:

Basisannahmen: Steuersatz 25 %, Zinssatz 3 %, Inflation 3 %

„In beiden Perioden wird derselbe Reallohn (Kaufkraft bleibt konstant) erwirtschaftet (200 DM, 206 DM da Inflation von 3 %). Es wird dann für verschiedene Verhalten (Konsum, Sparen) und unterschiedliche Besteuerungsverfahren (derzeit, nachgelagert) berechnet, wie viel Geld jeweils für den Konsum über die beiden Perioden zur Verfügung steht. Der gesamte Konsum entspricht den diskontierten Konsumausgaben. So sind zum Beispiel für den Fall des vollständigen Konsums in jeder Periode die in Periode x+1 für den Konsum verwendeten 154,50 DM unter Berücksichtigung der Inflationsrate von 3 % gleich den 150,00 DM in der Periode x. Somit beträgt in der Periode x die Kaufkraft über beide Perioden zusammen gefasst 300,00 DM.

Abbildung 12: nachgelagerte Besteuerung

Steuersatz 25 %
Zinssatz 3 %
Inflation 3 %

	Konsum		derzeit		nachgelagert	
	x	x+1	x	x+1	x	x+1
	Sparen					
Lohn	200,00 DM	206,00 DM	200,00 DM		200,00 DM	206,00 DM
Zinsen	- DM	- DM	- DM	4,50 DM	- DM	6,00 DM
zu versteuern	200,00 DM	206,00 DM	200,00 DM	210,50 DM	- DM	412,00 DM
Steuer	50,00 DM	51,50 DM	50,00 DM	52,63 DM	- DM	103,00 DM
Sparen	- DM	- DM	150,00 DM	- DM	200,00 DM	- DM
Konsum	150,00 DM	154,50 DM	- DM	307,88 DM	- DM	309,00 DM
Konsumausgaben diskontiert	300,00 DM		298,91 DM		300,00 DM	

Quelle: Zentralverband des Deutschen Handwerks

Das Beispiel zeigt deutlich die Benachteiligung des Sparer gegenüber dem Konsumenten. Der Konsument, der zwei Perioden sein Einkommen konsumiert, hat inflationsbereinigt mehr Geld zur Verfügung als der Sparer, der in der ersten Periode sein Einkommen spart und in der zweiten Periode alles konsumiert. Der Sparer erhält hierbei nur Zinsen in Höhe der Inflationsrate. Da dieser Zinssatz jedoch nicht ausreicht, um seine Kaufkraft über die zwei Perioden zu halten, profitiert der Fiskus somit im derzeitigen System vom Phänomen der Inflation.“

⁴⁷ Entnommen einer Information des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks

Zweite Säule: Die Betriebliche Altersvorsorge

Aufgaben der betrieblichen Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge war lange Zeit ein wichtiger Bestandteil der Einkommenssicherung im Alter. Leider musste jedoch in den letzten Jahren festgestellt werden, dass diese wichtige Säule als Angebot der Altersvorsorge immer schwächer wurde.

Im öffentlichen Bereich gibt es eine flächendeckende betriebliche Altersvorsorge bisher für

- Beamte durch ihre Pensionen
- Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).
- Arbeiter und Angestellte öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (z.B. Kirchen) durch den Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen (VBLU)
- Minister durch Ruhegeld
- Hochschullehrer und Richter durch Pensionen
- Journalisten über das Presseversorgungswerk

Im privatwirtschaftlichen Bereich verfügen

- im Sektor des verarbeitenden Gewerbes ca. 60 Prozent aller Mitarbeiter über eine betriebliche Altersvorsorge,
- im Handel sind es nur ca. 30 Prozent.

Es gibt also viele Menschen in unserer Gesellschaft, die bisher über keine betriebliche Altersvorsorge verfügen. Wenn sie Glück haben, stützt sich ihre Altersvorsorge wenigstens auf zwei Säulen: gesetzliche und private Vorsorge.

Um einen Eindruck über die volkswirtschaftliche Größenordnung der Kapitalbildung in der betrieblichen Altersvorsorge zu geben, seien nachfolgend die Deckungsmittel⁴⁸ in der betrieblichen Altersvorsorge angegeben.

Tabelle 5: Deckungsmittel in der betrieblichen Altersvorsorge

	Pensions- zusage) in Mrd. DM	Pensions- Kasse in Mrd. DM	Direkt- Versicherung in Mrd. DM	Unterstützungs- kasse in Mrd. DM	Summe In Mrd. DM
1997	300,3	119,1	69,3	43,1	531,8
1998	318,2	125,2	73,5	44,2	561,1
1999	365,7	131,6	80,9	42,2	620,4
2000					
2001					
2002					

Quelle für 1997/1998: aba, BetrAV 99, Klaus Stieffermann

Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds

⁴⁸ Allgemeine Deckungsmittel sind alle Einnahmen (Gesamtdeckungsprinzip). Besondere Deckungsmittel sind Einnahmen mit bestimmten Zweckbindungen. Diese Definition orientiert sich an § 8 der Bundeshaushaltsordnung.

Die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge ist ein weiteres Instrument, die Altersvorsorge in einem Drei-Säulen-Modell zukunftssicher zu machen. Arbeitnehmer erhalten deshalb in Zukunft einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge. Wenn der Arbeitgeber keine betriebliche Altersvorsorge anbietet, gibt es einen individuellen Anspruch auf Entgeltumwandlung⁴⁹.

Das Ziel, staatliche Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug auch für die betriebliche Altersvorsorge zu ermöglichen, wird durch die Einführung eines neuen Förderwegs – dem Pensionsfond – erreicht.

In Übereinstimmung mit wichtigen gewerkschaftlichen Positionen, Fachverbänden und verantwortlichen Arbeitgebern werden die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge (BAV) verbessert und ein Tarifvorbehalt⁵⁰ verankert.

Die Arbeitnehmerbeiträge für die BAV in Form von Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds erhalten die gleichen staatlichen Zulagen wie bei der privaten Altersvorsorge. Dabei sind die Beiträge für Pensionskasse und Pensionsfond bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze⁵¹ (BBG) steuerfrei. Wie bei der privaten Vorsorge erfolgt auch hier die Besteuerung in der Auszahlungsphase. Auch die Arbeitgeberbeiträge sind bis zu 4 Prozent der BBG steuerfrei. Auch hier wird das Günstigkeitsprinzip zwischen direkter Zulage und Sonderausgabenabzug angewandt.

Beiträge zur Direktversicherung sind steuerpflichtiges und verbeitragtes⁵² Arbeitsentgelt. Die Leistungen sind kein Arbeitslohn und daher nicht zu besteuern.

Nachfolgend ein genauerer Blick auf die vier Förderwege in der betrieblichen Altersvorsorge:

Direktversicherung

Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über ein Versicherungsunternehmen wird „Direktversicherung“ genannt. Die Leistungen werden dabei von einem Versicherungsunternehmen erbracht, indem der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers eine Lebens- oder Rentenversicherung abschließt. Die Versicherungsbeiträge erbringt der Arbeitgeber – nur im Fall der Gehaltsumwandlung werden die Beiträge aus dem un versteuerten Bruttogehalt des Arbeitnehmers bezahlt.

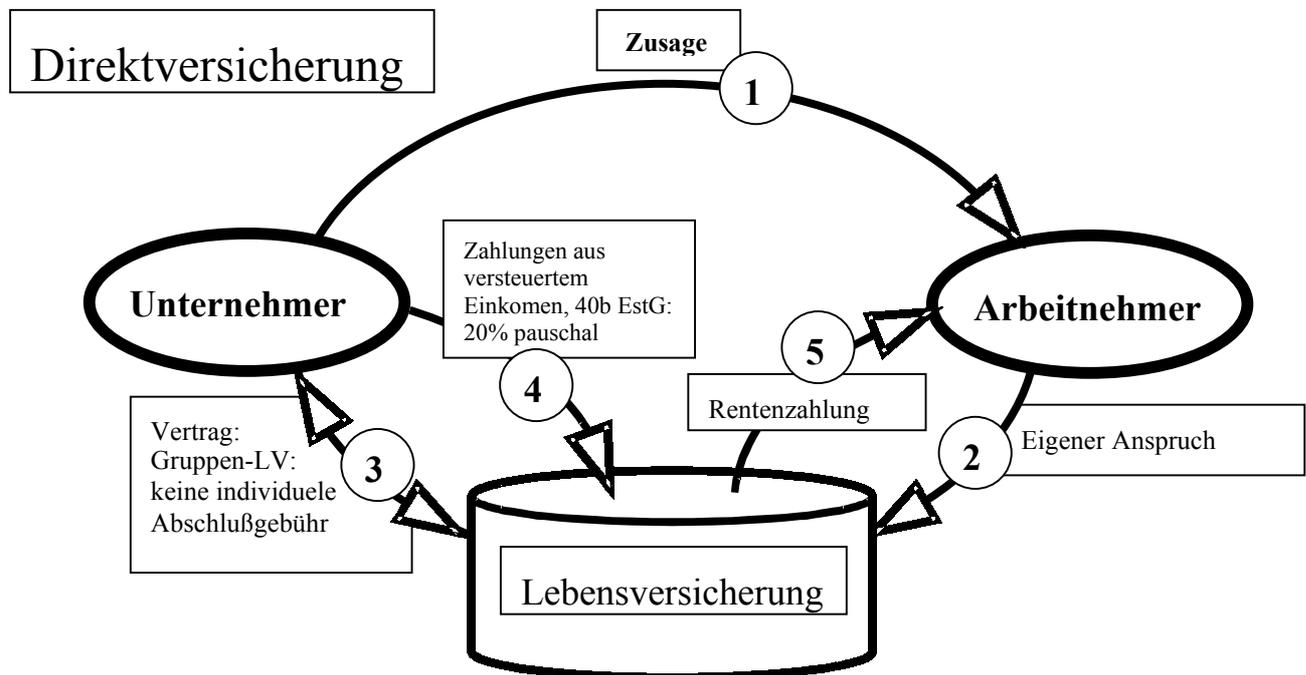
⁴⁹ Dabei gibt es schon eine Reihe ausverhandelter Tarifabschlüsse unter Einschluss der Entgeltumwandlung in der Chemie oder der Versicherungswirtschaft, aber auch im Groß- und Einzelhandel, der Elektro- und Metallindustrie, im Tarifbereich Bau, Steine, Erden und in der Papierindustrie.

⁵⁰ Tarifvorbehalt bedeutet dabei, dass bei Tarifgebundenen Betrieben die Arbeitnehmer das zwischen den Tarifpartnern vereinbarte Vorsorgemodell in Anspruch nehmen müssen. Andere Kapitalisierungsprodukte, Investmentfonds oder Lebensversicherungen sind dann ausgeschlossen.

⁵¹ Die BBG bildet die Grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu der Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für höheres Arbeitseinkommen sind zwar keine Beiträge zu zahlen. Ein Überschreiten ändert aber nichts am Bestehen der Versicherungspflicht.

⁵² Ein Arbeitsentgelt für das Beiträge bezahlt wurden.

Abbildung 20: Aufbau des Direktversicherungssystems



1. Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer die **Zusage**, mit einer Lebensversicherung einen Vertrag und Zahlungen für eine Altersvorsorge zu vereinbaren. Dabei ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer.
2. Damit erwirbt der Arbeitnehmer einen eigenen **Anspruch** gegenüber der Lebensversicherung: Er oder seine Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der Versorgung, einen direkten Rechtsanspruch, das sog. Bezugsrecht, auf die Versicherungsleistungen.
3. Dieser Anspruch wird durch einen **Vertrag** über eine Gruppen-Lebensversicherung gesichert. Sie wird auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen.
4. Durch entsprechende Zahlungen in die Lebensversicherung wird dieser Vertrag materiell in der **Ansparphase** erfüllt. Der Arbeitgeber zahlt die Versicherungsbeiträge, unabhängig davon, wer im Innenverhältnis (Arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert) die Kosten trägt.
5. Durch entsprechende Erfüllung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber der Lebensversicherung wird dieser Vertrag materiell in der **Auszahlungsphase** erfüllt.

Die betriebliche Direktversicherung entspricht im Prinzip einer normalen privaten Lebensversicherung und ist nach dem Förderkonzept ab 1. Januar 2002 förderfähig.

Bei einem Arbeitsplatzwechsel geht die Direktversicherung für den Arbeitnehmer nicht verloren, sondern bleibt ihm am neuen Arbeitsplatz erhalten.

Der Arbeitnehmer kann künftig in den Fällen, in denen der Arbeitgeber keiner Vereinbarung über den Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung zustimmt, den Abschluss einer Direktversicherung verlangen.

Für die Direktversicherung einzuzahlende Versicherungsbeträge werden bis zu maximal 3.408 DM (1.742,48 €) pro Jahr pauschal⁵³ mit 20 Prozent versteuert (Wie bei der Pensionskasse erfolgt eine vorgelagerte Besteuerung).

Werden die Beiträge aus Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bzw. zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern bezahlt, sind sie außerdem sozialabgabenfrei (§40b EStG).

⁵³ nicht mit dem persönlichen Steuersatz

In der Auszahlungsphase sind die Leistungen aus einer Kapitaldirektversicherung inklusive des Überschuss- und Gewinnanteils steuerfrei, wenn die Laufzeit bis zur Auszahlung mindestens zwölf Jahre betragen hat. Wie üblich wird der Ertragsanteil⁵⁴ auch bei der Wahl dieser Rentenart besteuert.

Pensionskasse

Pensionskassen sind eigenständige, rechtsfähige Versorgungseinrichtungen. In einer „Pensionskasse“ wird die betriebliche Altersversorgung in Form einer - rechtlich selbständigen - Pensionskasse⁵⁵ vorgenommen. Die erforderlichen Mittel werden vom Arbeitgeber während der Anwartschaftsphase zur Verfügung gestellt.

Ist der Arbeitgeber bereit, im Rahmen des Anspruchs auf Entgeltumwandlung den Arbeitnehmer in einer Pensionskasse abzusichern, muss künftig dieser Durchführungsweg gewählt werden.

Bei einem Arbeitsplatzwechsel gehen die Leistungen aus der Pensionskasse für den Arbeitnehmer nicht verloren, wenn er die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft nutzt und die Beiträge selbst weiter bezahlt.

⁵⁴ Renten sind nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem sogenannten "Ertragsanteil" steuerpflichtig. Die Höhe dieses Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der Rentnerin oder des Rentners bei Beginn der Rentenzahlung. Der Ertragsanteil bleibt für die gesamte Dauer des Rentenbezuges bestehen.

Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen Ertragsanteil ist die Bruttorente. Trotzdem sind häufig keine Steuern zu bezahlen. Warum? Weil vom Ertragsanteil noch Freibeträge, Sonderausgaben, Werbungskosten, etc... abzuziehen sind und das verbleibende steuerpflichtige Einkommen im Regelfall den Grundfreibetrag nicht übersteigt, so dass Einkommensteuer nicht anfällt.

In Abhängigkeit des Lebensalters beträgt der Ertragsanteil im Jahr 2001 z.B.:

Bei Rentenbeginn im Lebensalter von:

60 32 Prozent

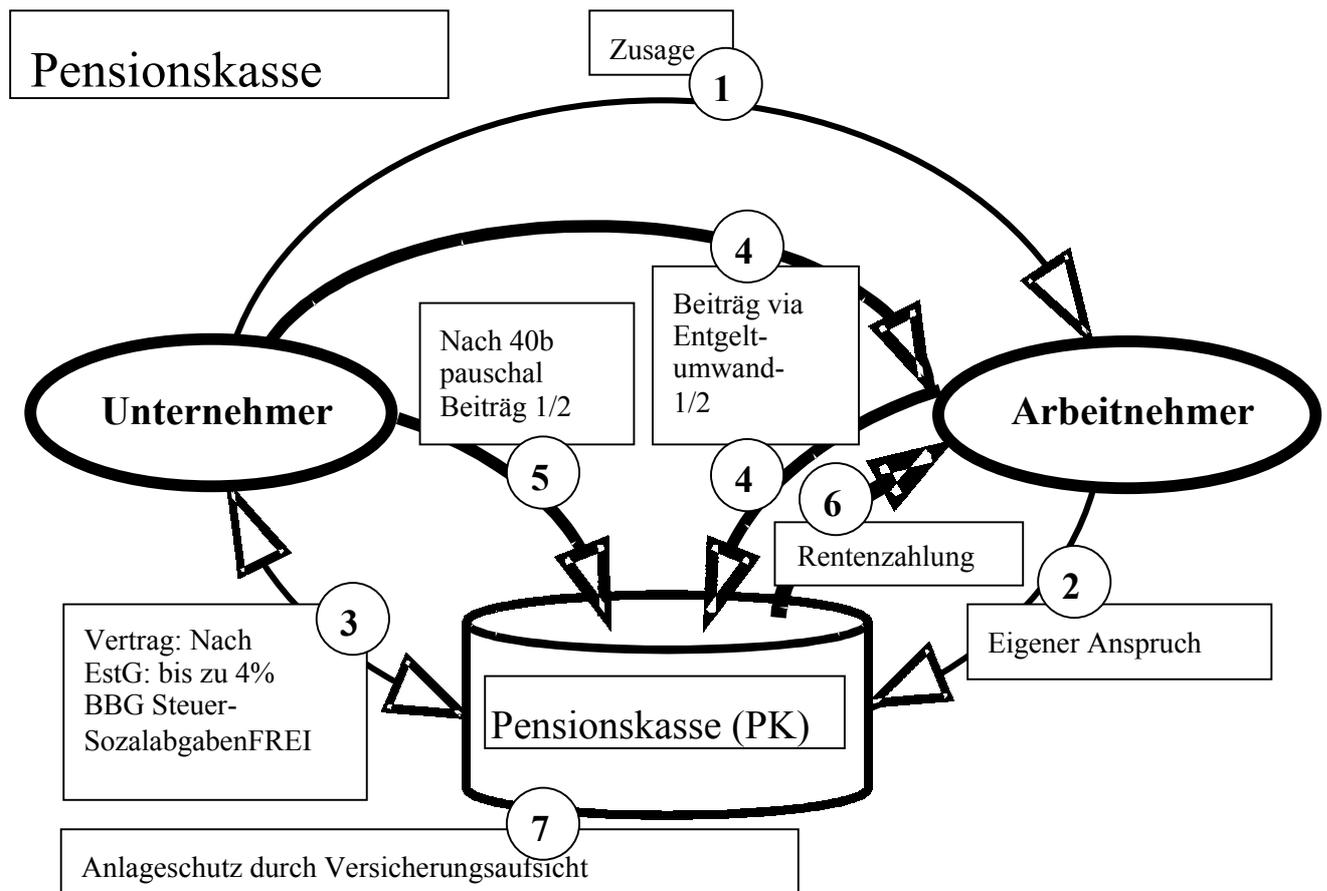
61 31 Prozent

...

65 27 Prozent

⁵⁵ Häufig ein Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der sich um die Anlage der eingezahlten Mittel der Arbeitgeber, evtl. auch der Arbeitnehmer kümmert

Abbildung 21: Aufbau einer Pensionskasse



1. Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer die **Zusage**, mit einer Pensionskasse – sie entspricht in ihrer Funktionsweise eine Lebensversicherung - einen Vertrag und Zahlungen für eine Altersvorsorge zu vereinbaren. Dabei ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer.
2. Damit erwirbt der Arbeitnehmer einen eigenen **Anspruch** gegenüber der Pensionskasse.
3. Dieser Anspruch wird durch einen **Vertrag** gesichert und durch entsprechende hälftige Zahlungen
4. einerseits des Arbeitgebers durch **Lohnumwandlung**
5. andererseits des Arbeitgebers durch **eigene Beiträge** in die Pensionskasse materiell in der Ansparphase erfüllt
6. Durch entsprechende Erfüllung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber der Pensionskasse wird dieser Vertrag materiell in der **Auszahlungsphase** erfüllt.
7. Durch die **Versicherungsaufsicht**, der die Pensionskasse unterliegt, werden die Kapitalanlagerisiken kontrolliert.

Sie unterliegen der Versicherungsaufsicht und entsprechen in ihrer Funktionsweise Lebensversicherungsunternehmen (gilt nur eingeschränkt für den öffentlichen Dienst). Sie gewähren den zu Versorgenden auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch.

Für die Pensionskasse einzuzahlenden Versicherungsbeträge werden bis zu maximal 3408 DM (1742,48 €) pro Jahr pauschal⁵⁶ mit 20 Prozent versteuert. (Wie bei der Direktversicherung: vorgelagerte Besteuerung)

⁵⁶ nicht mit dem persönlichen Steuersatz

Pensionsfonds

Der Pensionsfonds ist ein neuer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung. Mit dieser überbetrieblichen Alterssicherung wird es auch, kleinen und mittleren Betrieben sehr erleichtert, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein attraktives Angebot zur Gehalts-umwandlung anzubieten. Dabei erfolgt die Finanzierung grundsätzlich über Beiträge⁵⁷ des Arbeitgebers an einen Fonds, der dieses Geld relativ frei am Kapitalmarkt anlegen kann die Arbeitnehmer erhalten einen unmittelbaren Anspruch⁵⁸ auf Versorgungsleistungen aus dem Pensionsfonds. Arbeitgeber, die sich des Pensionsfonds bedienen wollen sind dabei insolvenzversicherungspflichtig.

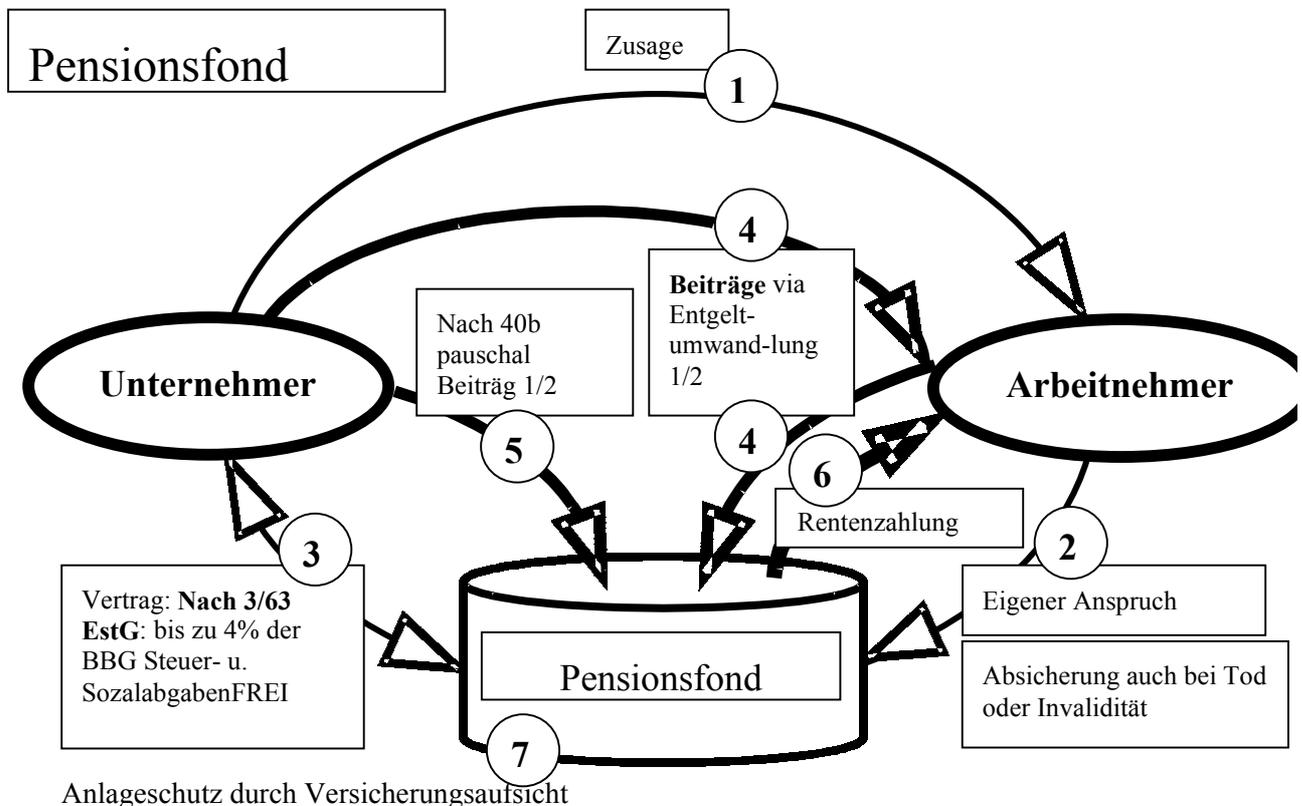
⁵⁷ Besser: Zahlungen

⁵⁸ Auszug aus dem *Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung* vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3610). Fassung des Art. 7 AvmG, 11. Mai 2001:

§ 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

- (1) ¹Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). ²Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. ³Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1...
- (3) ¹Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse und Pensionsfonds), so gilt Absatz 1 entsprechend. ²Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

Abbildung 22: Aufbau eines Pensionsfonds



1. Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer die **Zusage**, mit einer Pensionsfond (rechtsfähige Versorgungseinrichtung in Form einer Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) einen Vertrag und Zahlungen für eine Altersvorsorge zu vereinbaren.
2. Damit erwirbt der Arbeitnehmer einen eigenen **Anspruch** gegenüber des Pensionsfonds.
3. Dieser Anspruch wird durch einen **Vertrag** gesichert und durch entsprechende hälftige Zahlungen
4. einerseits des Arbeitgebers durch **Lohnumwandlung**
5. andererseits des Arbeitgebers durch **eigene Beiträge** in die Pensionskasse materiell in der Ansparphase erfüllt
6. Durch entsprechende Erfüllung der Ansprüche als lebenslangen Leistung des Arbeitnehmers gegenüber der Pensionskasse wird dieser Vertrag materiell in der **Auszahlungsphase** erfüllt. Auch Langlebigkeit, Invalidität und Hinterbliebene können abgesichert werden
7. Durch die obligatorische **Versicherungsaufsicht**, der die Pensionsfond unterliegt, werden die Kapitalanlagegerisiken kontrolliert.

Für Arbeitnehmer besteht der Vorteil darin, dass ihre Ansprüche nicht mehr an den Betrieb gebunden sind und bei einem Wechsel des Arbeitgebers unkompliziert mitgenommen werden können. Aus dem Pensionsfonds werden lebenslange Altersrenten bezahlt. Abdeckung von Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisiko ist möglich.

Für Arbeitgeber bieten Pensionsfonds den Vorzug, betriebliche Altersvorsorge durch Beitragszusagen mit einer Mindestgarantie der eingezahlten Beiträge besser kalkulieren zu können und nicht mehr allein langfristige Rentenzusagen mit höheren Risiken eingehen zu müssen.

Das angesammelte Versorgungskapital kann relativ frei auf dem Kapitalmarkt investiert werden. Damit hängt die Höhe der späteren Leistung auch von der erzielten Kapitalrendite ab, wobei die Möglichkeiten der Auslagerung und freien Anlage dieses Vermögens den Unter-

nehmen die Möglichkeit geben, ihre Bilanzen zu verbessern und die Rendite zu optimieren. Mit dem Ziel, die Anlagesicherheit der Altersvermögen zu erhöhen, wird der Geschäftsbetrieb, aber auch die Eigenkapitalunterlegung⁵⁹ seitens einer Aufsichtsbehörde überwacht. Darüber hinaus bietet bei Insolvenz der Pensions-Sicherungs-Verein a.G. weiteren Schutz.

Der Ausfall einer Versorgungsleistung bei Kapitalverlust wird durch eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen, die besagt, dass eine Mindestleistung der gesetzlichen Insolvenzversicherung nach dem Betriebsrentengesetz unterliegen muss.

Anwartschaften aus Direktzusagen und Unterstützungskassen können steuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden. Damit wirkt die Förderung indirekt auch auf Direktzusagen und Unterstützungskassen.

Weitere Formen der betrieblichen Vorsorge

Direktzusagen, Unterstützungskassen

Andere Formen der betrieblichen Vorsorge wie Direktzusagen oder Unterstützungskassen, die nicht mit einer Umwandlung von Einkommen verknüpft sind, werden nicht gefördert.

Bei diesen Formen der betrieblichen Alterssicherung, die zusätzlich zum Entgelt aufgebracht werden, ist der Aufwand für den Arbeitgeber aber auch weiterhin bis zur Grenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und abgabenfrei.

Der Arbeitnehmer hat wie bisher keine eigenen Aufwendungen und zahlt daher weder Steuern noch Sozialabgaben.

Direktzusage

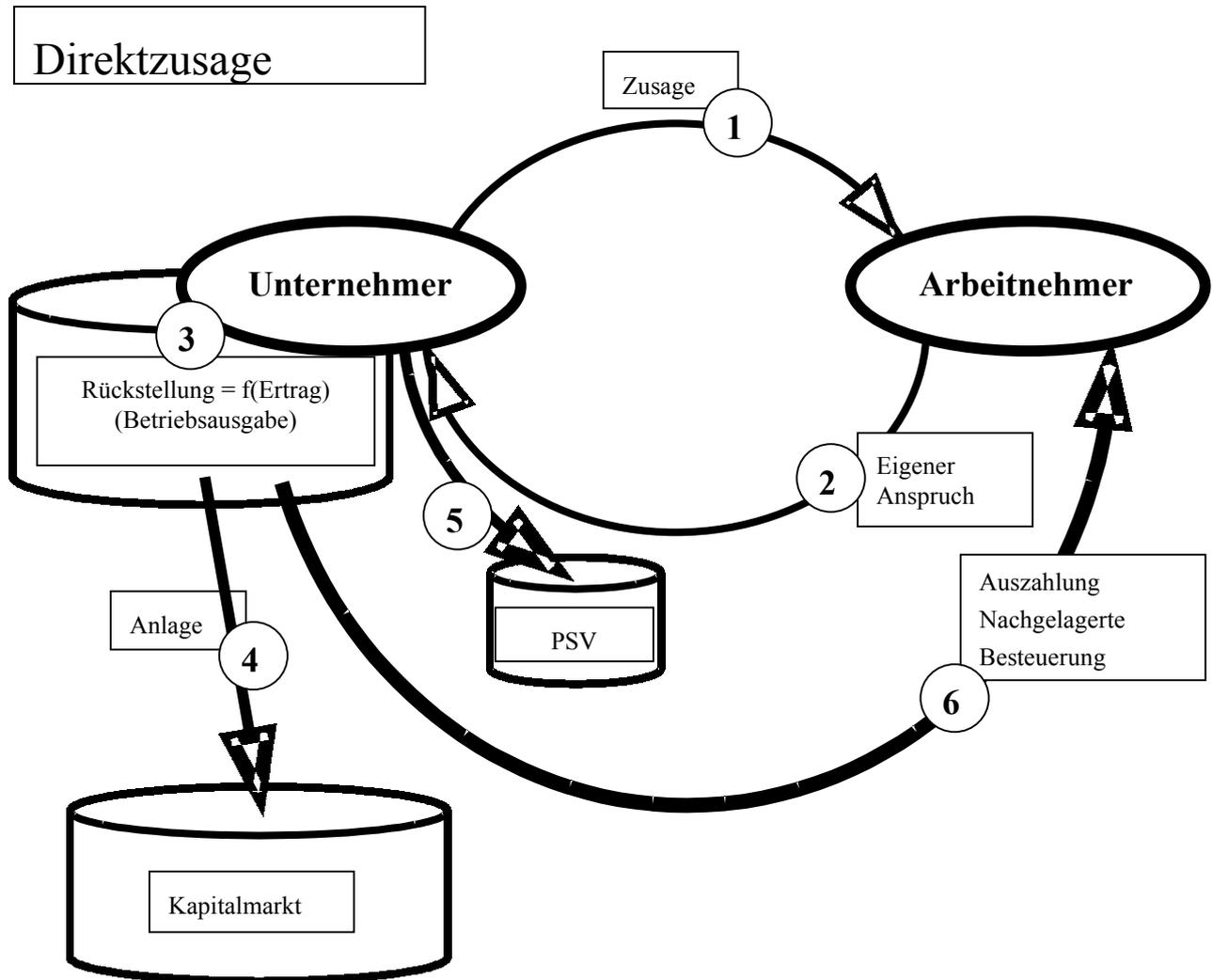
Die Direktzusage ist von den heute fünf Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung der wichtigste. Sie wird auch Pensionszusage oder unmittelbare Versorgung genannt.

Um aus diesen Zusagen später einmal Ansprüche auf eine Rente zu haben, musste der Mitarbeiter dem Betrieb bisher mindestens 10 Jahre angehört haben. Diese Zeitspanne wurde auf 5 (!) Jahre verkürzt.

Die Einzahlung in die Rückstellung bedeutet für das Unternehmen Aufwand und ist damit steuer- und sozialabgabenfrei. Mit der Auszahlung der späteren Rente werden die Rückstellungen nach und nach aufgelöst

⁵⁹ Solvabilität

Abbildung 23: Aufbau einer Direktzusage



1. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber die **Zusage** auf definierte Leistungen.
2. Damit erwirbt der Arbeitnehmer einen eigenen **Anspruch** gegenüber dem Arbeitgeber.
3. Bilanziell werden die, gegenüber den Arbeitnehmern bestehenden, **Versorgungsverpflichtungen** in Form von **Pensionsrückstellungen** ausgewiesen. Der Arbeitgeber ist bei dieser Form des Versorgungswerkes selbst Versorgungsträger.
4. Die Rückstellungen werden am **Kapitalmarkt** angelegt. Damit trägt das Unternehmen die vertraglich abgesicherten biometrischen Risiken und die mit dem Kapitaldeckungsverfahren eingegangenen Kapitalanlage-
risiken.
5. Deshalb werden häufig über den Pensionsversicherungsverein (PSV) **Rückdeckungsversicherungen** abgeschlossen.
6. Diese Leistungen in der **Auszahlungsphase** werden die über Pensionsrückstellungen im Unternehmen finanziert. Die Rückstellungsbeträge erbringt der Arbeitgeber, wobei der Anspruchsberechtigte seine Renteinnahmen aus dieser Betriebsrente versteuert. .

Für die Unternehmen bietet die Direktzusage also zwei wichtige Vorzüge:

- Die Unternehmen stärken ihre Innenfinanzierung.
- Die Rückstellungen mindern die Steuerlast der Unternehmen in der Finanzierungsphase.

Der Empfänger muss die Betriebsrente später natürlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Rentenalter versteuern. Also gilt auch hier die nachgelagerte Besteuerung.

Der Hauptvorteil für die meisten Arbeitnehmer:

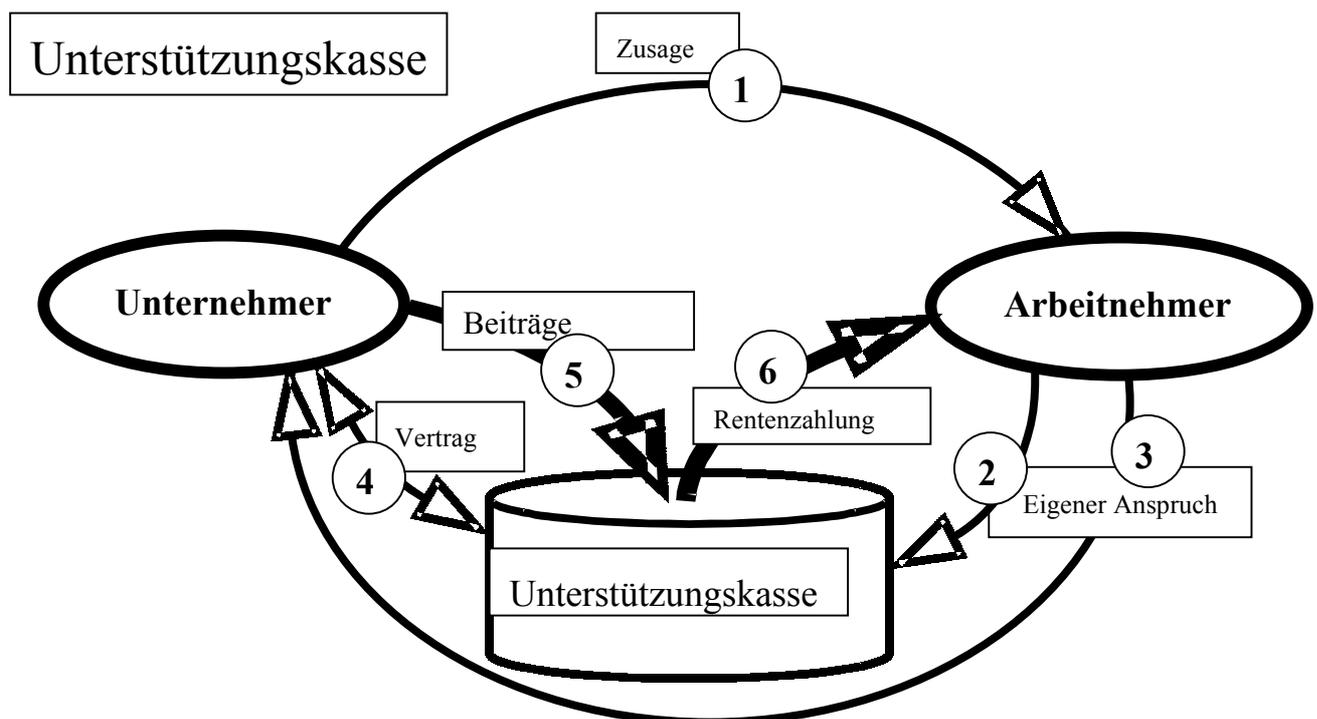
- Die nachgelagerte Besteuerung ist günstiger, weil die Arbeitnehmer als spätere Rentnerinnen oder Rentner einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als noch während ihrer aktiven Arbeitnehmerphase.

Unterstützungskasse

Unterstützungskassen sind die älteste Form der betrieblichen Altersversorgung, die schon im 19. Jahrhundert existierten. Sie sind rechtsfähige, eigenständige Versorgungseinrichtungen in verschiedenen Rechtsformen: als Stiftung, als GmbH oder als eingetragener Verein und werden von einem oder mehreren Arbeitgebern als Trägerunternehmen durch Einzahlungen und deren Erträge finanziert.

Auch bei der Unterstützungskasse gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer über die rechtlich selbstständige Unterstützungskasse eine Leistungszusage für eine Betriebsrente.

Abbildung 24: Aufbau einer Unterstützungskasse



1. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber die **Zusage** auf vereinbarte Leistungen.
2. Damit erwirbt der Arbeitnehmer einen eigenen **Anspruch** zunächst gegenüber der Unterstützungskasse.
3. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist allerdings ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Leistungen gegen die Unterstützungskasse ausgeschlossen, der Anspruch gilt bei Ausfall der Unterstützungskasse gegenüber dem Arbeitgeber.
4. Dieser Anspruch, soweit möglich, wird durch einen **Vertrag** gesichert
5. und ausschließlich durch Zahlungen des Arbeitgebers gespeist – allerdings kann dies durch Entgeltumwandlung⁶⁰ tatsächlich vom Arbeitnehmer bezahlt werden.
6. Diese Leistungen in der **Auszahlungsphase** werden aus der Unterstützungskasse finanziert.

⁶⁰ Entgeltumwandlung ist die (Mit-)Finanzierung von Betriebsrentenzusagen durch den Arbeitnehmer.

Unterstützungskassen sind bei ihren Kapitalanlagen nicht reglementiert. Da sie nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen führen über Unterstützungskassen finanzierte Versorgungszusagen aus Gründen des Insolvenzschutzes zu einer Mitgliedschaft des Arbeitgebers beim Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit.

Dabei sind die Arbeitgeberbeiträge als Betriebsausgabe begrenzt auf Kassenvermögen abzugsfähig. Die spätere Unterstützung aus der Unterstützungskasse ist beim Arbeitnehmer steuerfrei, weil es kein Entgelt darstellt.

Steuern und Beiträge in den verschiedenen Durchführungswegen

Die betriebliche Altersvorsorge lag bisher fast ausschließlich in der Verantwortung⁶¹ der Arbeitgeber. Aufgrund großer Anreize, Beiträge zur Sozialversicherung und Steuern zu sparen – Sparmodelle für Arbeitgeber und Arbeitnehmer – gab es in den vergangenen Jahren eine starke Entwicklung, die betriebliche Altersvorsorge aus der Umwandlung von Entgelten der Arbeitnehmer zu finanzieren, mit der einhergehenden Gefahr für die Entwicklung des Beitragsaufkommens in der Sozialversicherung. Deshalb soll diese Möglichkeit der steuer- und beitragsfreien Umwandlung von Einkommen mit einer Übergangsfrist bis 2008 abgeschafft werden. Während dieser Übergangsfrist wird das neue System stufenweise eingeführt.

Wie bei der privaten Altersvorsorge setzt sich künftig, ab 2008, die staatlich Förderung der betrieblichen Altersvorsorge aus Zulage und Sonderausgabenabzug zusammen.

Das heißt, der Arbeitnehmer finanziert seine betriebliche Altersvorsorge, sofern Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfond aus seinem Nettoeinkommen und erreicht Steuerfreiheit⁶² für diesen Aufwand durch Zulage oder Sonderausgabenabzug.

Für den Arbeitgeber, der zusätzlich zum Entgelt des Arbeitnehmers aufgrund einer Zusage in einen Pensionsfond oder eine Pensionskasse einzahlt, ist dieser Aufwand bis zu einer Grenze von 4 % der BGG der Rentenversicherung steuer- und beitragsfrei. Wie bisher bleibt der Aufwand bis 4.200,- DM (2147 €) beitragsfrei und bis 3.408,- DM (1742,48 €) kann gemäß § 40b EstG pauschal mit 20 % plus Solidaritätszuschlag versteuert werden.

⁶¹ einschließlich der Beitragszahlungen

⁶² Anders als beim Arbeitgeber ist hier ist der Beitrag also nicht sozialabgabenfrei. Der Grund dafür ist ????

Tabelle 6 Steuer- und Beitragsfreiheit des Arbeitgebers

Steuer- und Beitragsfreiheit beim Aufwand des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge nach dem Altersvermögen		
Durchführungswege	Steuerfreiheit	Beitragsfreiheit
Direktversicherung	Pauschalsteuer 20 %	3408 DM (1742 €)/ 4200 (2147 €)
Pensionskasse	1. Bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (ca. 4000 DM (2045,16 €) in 2001) 2. Pauschalsteuer 20 %	1. Bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (ca. 4000 DM (2045,16 €) in 2001) 2. 3408 DM / 4200 DM
Pensionsfonds	bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (ca. 4000 DM (2045,16 €) in 2001)	bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (ca. 4000 DM (2045,16€)/ in 2001
Direktzusage	Rückstellung unbegrenzt ohne Zufluss beim	Kein Entgelt beim AN
Unterstützungskasse	Betriebsausgabe begrenzt auf Kas- senvermögen ohne Zufluss beim	Kein Entgelt beim AN
Rückgedeckte Unter- stützungskasse	Betriebsausgabe unbegrenzt ohne Zufluss beim AN	Kein Entgelt beim AN

(*) Für den Aufwand des Arbeitnehmers tritt Steuerfreiheit durch die steuerliche Förderung ein:

1. durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG in den Förderstufen (2002 und 2003 bis zu 525 €, 2004 und 2005 bis zu 1050 €, 2006 und 2007 bis zu 1575 € und ab 2008 bis zu 2100 €,
2. durch Altersvorsorgezulage nach dem 11. Abschnitt des EStG in den Förderstufen, ab 2008 für die Grundzulage 154 € und für die Kinderzulage 185 €, bei Mindesteigenbeitrag von 1 % in 2002 und 2003, von 2 % in 2004 und 2005, von 3 % in 2006 und 2007 und von 4 % ab 2008 aus Entgelt des Vorjahres.

(**) Daneben können Entgeltbestandteile bis Ende 2008 umgewandelt werden, ohne das auf diese Einkommen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Umwandlung bis zu 4 % der BBG der RV bis 2008 für alle Durchführungswege, begrenzt auf 3.408 DM (1742,48 €) bzw. 4.200 DM (2147,42 €) bei pauschaler Besteuerung nach § 40 b EStG; Steuerfreiheit tritt für Entgeltumwandlung auch nach 2008 durch Förderung nach § 10 a i. V. m. 11. Abschnitt EStG oder nach § 3 Nr. 63 EStG ein.

Betriebsrente, berufliche Mobilität und Zeitguthaben

Die betrieblichen Altersvorsorge stärken heißt auch, sie an die Wirklichkeit moderner Erwerbsbiographien anzupassen. Kein junger Mensch wird heute erwarten, von der Ausbildung bis zur Rente in einem Betrieb beschäftigt zu sein. Viel wahrscheinlicher ist es, dass er in seinem Erwerbsleben mehrere Berufe in unterschiedlichen Betrieben ausüben wird.

Umso wichtiger wird es, dass Ansprüche auf eine Betriebsrente bei einem Wechsel nicht verfallen. Wir haben daher die sofortige Unverfallbarkeit für die durch Umwandlung von Entgeltteilen erworbenen Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung verankert. Dies bedeutet, dass ein einmal erworbener Anspruch auf eine Betriebsrente nicht mehr erlöschen kann, also auch dann nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor dem Beginn der Zahlung einer Betriebsrente endet.

Außerdem werden die allgemeinen gesetzlichen Fristen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung von 10 auf 5 Jahre verkürzt und die Altersgrenze vom 35. auf das 30. Lebensjahr vorverlegt.

Auch Zeitguthaben können für die Altersversorgung genutzt werden, wenn der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einen Vertrag über die Verwendung als Betriebsrente abschließen, bevor die Überstunden, die auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden, geleistet werden. Nur für die Jahre 2000 und 2001 gilt dies auch für schon existierende Arbeitszeitkonten.

Zusammenfassung

„Direktzusage: Der Arbeitgeber sagt seinen Mitarbeitern eine Leistung zu und bildet Rückstellungen

Pensionskasse: Vom Arbeitgeber unabhängige Versorgungseinrichtungen, die den Arbeitnehmern den Rechtsanspruch auf Rente einräumt; steht unter Versicherungsaufsicht, deshalb eingeschränkte Anlage Möglichkeit

Pensionsfonds: Vom Arbeitgeber unabhängige Vorsorgeeinrichtung mit mehr Anlagefreiheit; dennoch Rechtsanspruch auf Leistungen

Unterstützungskasse: Vom Arbeitgeber unabhängige Versorgungseinrichtung, die Leistungen lediglich in Aussicht stellt, kein Rechtsanspruch.

Direktversicherung: Arbeitgeber schließt für Mitarbeiter Versicherung ab und zahlt die Beiträge.“

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung

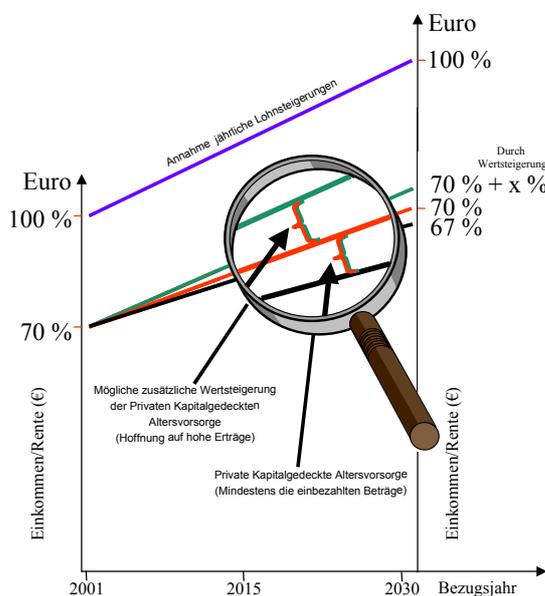
Dritte Säule: Die private geförderte Altersversorgung

Ab 2002 fördern wird der Aufbau einer privaten Vorsorge durch die Kombination der Stärken von Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung. Damit folgen wir dem Vorbild anderer europäischer Länder, die sich in gleicher Weise auf die Herausforderungen einer alternden Gesellschaft vorbereiten⁶³.

Dabei hat der Arbeitnehmer künftig selbst die Möglichkeit zu entscheiden, ob sein privater Anteil an der Altersvorsorge über eine Lebensversicherung⁶⁴, Investmentanteile oder Banksparrpläne finanziert werden soll.

Aufgaben der privaten Altersversorgung

Wir haben gesehen, dass die tatsächlich ausbezahlte Rente in Euro nicht am Rentenniveau abgelesen werden kann, wenn nicht gleichzeitig die Berechnungsbasis, das durchschnittliche Einkommen, angegeben wird. Bezogen auf eine bestimmte Basis ist es gleichwohl ein Unterschied ob 70 %, 67 % oder nur 64 % ausbezahlt werden. Wenn auch mit dem Ziel das Lohnniveau langfristig mit steigendem Trend zu stabilisieren, kommt es doch im neuen Rentenversicherungssystem zu einer Niveauabsenkung von ca. 3 %, also statt der bisher gültigen 70 % langfristig nur noch 67 %. Nur diese Differenz von ca. 3 % wird durch die private kapitalgedeckte Vorsorge ausgeglichen. Nachfolgende schematische Kurve zeigt noch einmal, dass trotz des abgesenkten Niveaus die Rentenzahlungen steigen und dass der überwiegende Teil (67 %) der Rente auch künftig im klassischen Umlageverfahren wie bisher gesichert wird.



Vergleiche Seite 24

Nachfolgend wird diese schematische Darstellung anhand konkreter Berechnungen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung überprüft. Die beiden Grafiken zeigen, dass die Kurven für die Niveaumentwicklung bezogen auf die Einkommensentwicklung, die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und die Rentenversicherungsbeiträge den Kurven in der schematischen Darstellung recht ähnlich sind:

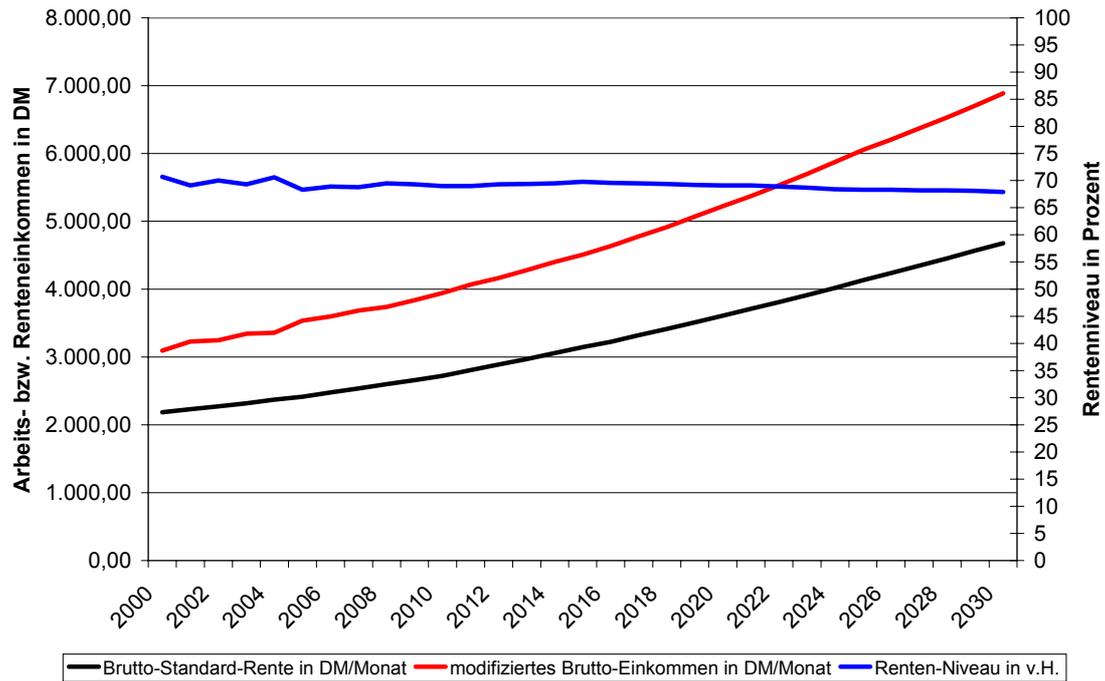
Die Löhne und der aktuelle Rentenwert steigen. Das bedeutet die Renten steigen. Die Versicherungsbeiträge bleiben dabei fast stabil. Und wenn die Ertragsituation in der privaten kapitalgedeckten Vorsorge besser

verläuft als unter diesen Annahmen sieht die Entwicklung noch etwas günstiger aus. Wenn die Ertragsentwicklung schlechter ausfällt als hier angenommen, so sichert hier die Mindestauszahlung die Entwicklung eines Mindestniveaus: 67 % plus X.

⁶³ siehe Kapitel „Altersvorsorge in Internationalen Vergleich“

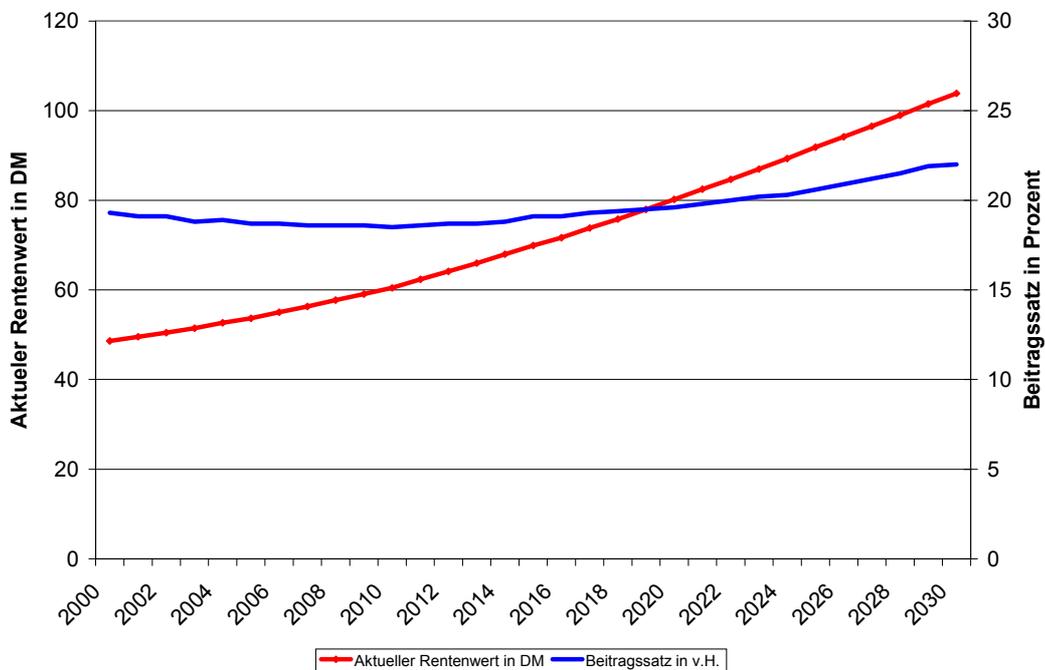
⁶⁴ Dabei ist darauf zu achten, dass die LV so abgeschlossen wird, dass auch die Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist.

Abbildung 25: Renteneinkommen und Rentenniveau– 2000 bis 2030



Quelle BMA

Abbildung 26: Aktueller Rentenwert und Beitrag – 2000 bis 2030



Quelle BMA

**Tabelle 7:
Renteneinkommen, Rentenniveau und Aktueller Rentenwert 2000 bis 2030**

Jahr	Beitragssatz in v.H.	Renten-Niveau in v.H.	Aktueller Rentenwert in DM	Brutto-Standard-Rente in DM/Monat	modifiziertes Brutto-Einkommen in DM/Monat
2000	19,3	70,7	48,58	2.186,10	3.092,08
2001	19,1	69,1	49,56	2.230,20	3.227,50
2002	19,1	70	50,48	2.271,60	3.245,14
2003	18,8	69,3	51,47	2.316,15	3.342,21
2004	18,9	70,6	52,68	2.370,60	3.357,79
2005	18,7	68,3	53,64	2.413,80	3.534,11
2006	18,7	68,9	55,04	2.476,80	3.594,78
2007	18,6	68,8	56,33	2.534,85	3.684,38
2008	18,6	69,5	57,73	2.597,85	3.737,91
2009	18,6	69,3	59,08	2.658,60	3.836,36
2010	18,5	69	60,46	2.720,70	3.943,04
2011	18,6	69	62,37	2.806,65	4.067,61
2012	18,7	69,3	64,15	2.886,75	4.165,58
2013	18,7	69,4	65,98	2.969,10	4.278,24
2014	18,8	69,5	67,96	3.058,20	4.400,29
2015	19,1	69,8	69,89	3.145,05	4.505,80
2016	19,1	69,6	71,67	3.225,15	4.633,84
2017	19,3	69,5	73,82	3.321,90	4.779,71
2018	19,4	69,4	75,81	3.411,45	4.915,63
2019	19,5	69,2	77,97	3.508,65	5.070,30
2020	19,6	69,1	80,19	3.608,55	5.222,21
2021	19,8	69,1	82,47	3.711,15	5.370,69
2022	20	68,9	84,69	3.811,05	5.531,28
2023	20,2	68,7	86,97	3.913,65	5.696,72
2024	20,3	68,4	89,31	4.018,95	5.875,66
2025	20,6	68,3	91,85	4.133,25	6.051,61
2026	20,9	68,3	94,17	4.237,65	6.204,47
2027	21,2	68,2	96,55	4.344,75	6.370,60
2028	21,5	68,2	98,99	4.454,55	6.531,60
2029	21,9	68,1	101,49	4.567,05	6.706,39
2030	22	67,9	103,89	4.675,05	6.885,20

Quelle BMA

Individuelle Vorsorge und Kapitaldeckungsverfahren

Aus laufenden Mitteln, insbesondere aus eingezahlten Beiträgen wird Kapital gesammelt und am Kapitalmarkt angelegt – beispielsweise in Form von Sachwerten, Versicherungen, Banksparrplänen oder Investmentsparverträgen. Die Renten werden später in Abhängigkeit der konkreten Gestaltung der Verträge aus den Anlagen und den Erträgen bezahlt. Die Erträge hängen hier vom realen Kapitalmarktzins und der Wertpapierentwicklung ab.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Zusammenhang zwischen Bruttoeinkommen, eingezahlten Beiträgen und der daraus resultierenden zusätzlichen Renteneinnahme. Diese zusätzlichen Renteneinnahmen sollen künftig das Niveau der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anheben.

Rente aus Kapitaldeckung

Bei einem angenommenen Zinssatz von 4 %

Bruttoeinkommen des Vorjahres		Altersvorsorge Aufkommen ⁶⁵		Zusätzliche Rente ab 65 ⁶⁶	
DM/Jahr	€/Jahr	DM/ Jahr	€/Jahr	DM/ Monat	€/ Monat
10.000	5.112,91	400	204,51	188	96,12
20.000	10.225,83	800	409,03	375	191,73
30.000	15.338,75	1.200	613,55	563	287,85
40.000	20.451,67	1.600	818,06	751	383,98
50.000	25.564,59	2.000	1.022,58	938	479,59
60.000	30.677,51	2.400	1.227,10	1.126	575,71
80.000	40.903,35	3.200	1.636,13	1.501	767,44
100.000	51.129,18	4.000	2.045,16	1.877	959,69
120.000	61.355,02	4.800	2.454,20	2.252	1151,42
150.000	76.693,78	6.000	3.067,75	2.815	1439,28
200.000	102.258,37	8.000	4.090,33	3.753	1918,87

Quelle BMA

Staatliche Förderung privater Vorsorge im Alter

Strenge Richtlinien sorgen dafür, dass die staatliche Förderung privater Vorsorge im Alter auch wirklich zu einem besseren Einkommen führt. Im Gesetz sind daher klare Kriterien genannt, die ein Altersvorsorgevertrag⁶⁷ erfüllen muss. In der Ansparphase sind die Rücklagen vor Pfändung und vor einer Anrechnung auf Arbeitslosen- und Sozialhilfe geschützt. Die staatliche Förderung muss natürlich zurückgezahlt werden, wenn die Beträge anders als in der Altersvorsorge vorgesehen verwendet werden, wenn es sich um eine so genannte „schädliche Verwendung“ handelt.

Die zusätzliche private geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge erfordert eigene Beiträge. Durch die erhebliche staatliche Förderung ist aber sicher gestellt, dass niemand überbelastet wird. Je 300 DM (153,38 €) Zulage für den Arbeitnehmer und seinen Ehepartner sowie 360 DM (184,06 €) für jedes Kind helfen mit, die private Vorsorge in Höhe von bis zu 4 % des Bruttoeinkommens zu finanzieren.

Anspruch⁶⁸ auf diese Förderung haben

- Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und deren Ehepartner;
- Personen; die wegen Kindererziehung nicht berufstätig sind;
- Wehr- und Zivildienstleistende;
- Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld;
- Versicherungspflichtige Selbständige;

⁶⁵ 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres

⁶⁶ Konstante Rente; Ansparzeitraum 30 Jahre; Durchschnittliche Laufzeit 18 Jahre; Verzinsung 4 % p.a.; Verwaltungskosten 10 %; Sparerfreibetrag durchgängig 4 % des Bruttoeinkommens steigt jährlich um 3 %

⁶⁷ Dabei kann die Förderung nur für maximal zwei Verträge beantragt werden. Sie wird dann im Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt.

⁶⁸ Um die Zulage zu erhalten muss ein amtlich vorgeschriebener Vordruck mit allen wesentlichen Angaben – beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres, Familienstand, Zahl der Kinder – einem Anbieter von Altersvorsorgeprodukten, also einer Bank, einer Investmentgesellschaft oder einer Versicherung, eingereicht werden. In Zusammenarbeit mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird der gewählte Anbieter die weiteren Formalitäten erledigen und für eine Gutschrift der Zulage auf den Altersvorsorgevertrag sorgen.

- Kindererziehende während der ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes;
- Geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf Versicherungsfreiheit;
- Nicht erwerbsmäßig arbeitende Pflegepersonen.

Weil die private kapitalgedeckte Altersvorsorge die Differenz zwischen dem Rentenniveau im alten und neuen System ausgleichen soll, sind folgende Gruppen von der Förderung ausgeschlossen, für die es zunächst⁶⁹ beim alten Niveau bleibt:

- Beamte;
- Richter, Soldaten;
- Angestellte im öffentlichen und kirchlichen Dienst mit Zusatzversorgung (VBL⁷⁰, ZVK⁷¹en);
- Nicht versicherungspflichtige Selbständige;
- Rentner;
- Freiwillig Versicherte;
- Pflichtversicherte in berufsständigen Versorgungseinrichtungen;
- Versicherungsfrei: Geringfügig Beschäftigte.

Um Anspruch auf eine Förderung zu haben, muss mindestens ein gewisser Mindesteigenbeitrag geleistet werden. Also auch ein Anspruchsberechtigter mit sehr geringem Einkommen - oder weil er erst zum Ende eines Jahres eine Beschäftigung aufgenommen hat - muss diesen Mindesteigenbeitrag bezahlen. Dieser Betrag ist recht niedrig, damit auch Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen Anspruch auf die Förderung erlangen können und ein hoher Anreiz besteht, diesen relativ(!) kleinen Eigenbeitrag aufzubringen, um in den „Genuss“ der Förderung zu kommen.

Die Mindesteigenbeiträge betragen für:

	Alleinstehende		Zulageberechtigte mit einem Kind		Zulagenberechtigte mit zwei oder mehr Kindern	
2002 bis 2004	45 €	(88 DM)	38 €	(74 DM)	30 €	(59 DM)
Ab 2005	90 €	(176 DM)	75 €	(147 DM)	60 €	(117 DM)

Förderung durch Zulage oder Sonderausgabenabzug

Familien mit Kindern profitieren von der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge besonders. So legt der Staat bei einer Familie mit zwei Kindern und einem jährlichen Einkommen von 60.000 DM (30677,51 €) über die Hälfte zu den eigenen Aufwendungen dazu. Ähnlich wie beim Kindergeld gilt dabei: Die Zulage⁷² wird solange gewährt, bis die Förderung über Steuerfreibeträge – Sonderausgabenabzug – günstiger ist. Auch beim Sonderausgabenabzug⁷³ wird sowohl der Eigenbeitrag als auch die Zulage bei der Förderung berücksichtigt.

⁶⁹ Sobald die wirkungsgleiche Übertragung der neuen Alterssicherungssysteme auf den öffentlichen Dienst abgeschlossen sein wird, gelten die gleichen Förderbedingungen wie bei den heute schon Anspruchsberechtigten.

⁷⁰ VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

⁷¹ ZVK, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskasse

⁷² Sollte der Mindesteigenbeitrag nicht oder nur teilweise geleistet werden, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt. Das bedeutet, dass der Anspruchsberechtigte, der z.B. nur 60 % des Mindesteigenbeitrages geleistet hat, auch nur 60 % der ihm zustehenden Zulagen erhält.

⁷³ Sonderausgabenabzug bedeutet hier, dass die freiwilligen Beiträge im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden können. Diese Höchstgrenzen betragen:

2002 und 2003525 €	(1.027 DM)
---------------------	------------	------------

sichtigt. Die anzusetzenden Sonderausgaben steigen von 1 % in 2002 auf 4 % in 2008 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze⁷⁴.

Tabelle 8
Übersicht über die Förderung durch Zulage oder Sonderausgabenabzug

Übersicht über die Förderung durch Zulage oder Sonderausgabenabzug				
	ab 2002	ab 2004	ab 2006	ab 2008
Sonderausgabenabzug in Prozent der Beitragsbemessungsgrenze	1 %	2 %	3 %	4 %
Grundzulage für Alleinstehende	38 € 75 DM	76 € 150 DM	114 € 225 DM	154 € 300 DM
Grundzulage für Verheiratete	76 € 150 DM	154 € 300 DM	228 € 450 DM	308 € 600 DM
Kinderzulage ⁷⁵	46 € 90 DM	92 € 180 DM	138 € 270 DM	185 € 360 DM

Gefördert werden alle, die von der Absenkung des Rentenniveaus betroffen sind. Nicht dazu gehören neben Selbständigen, Beamten und Rentnern auch diejenigen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit einer Zusage für eine Gesamtversorgung. Es ist jedoch vorgesehen die Reform und damit auch die Förderung mit gleicher Wirkung auf die Alterssicherungssysteme im öffentlichen Dienst zu übertragen.

Mit der Förderung⁷⁶ ist natürlich auch die Pfändung oder Abtretung der Verträge ausgeschlossen, denn sonst wäre ja die Förderung übertragbar oder "verkäuflich". Eine Begrenzung der Beiträge für die Absicherung des Hinterbliebenenrisikos und Erwerbsminderung ist nicht mehr vorgegeben. Allerdings ist in §1 Abs.1 Nr.3 des Zertifizierungsgesetzes festgelegt, dass bei der Absicherung des Erwerbsminderungs-Risikos bis zu maximal 15 % der aufgewendeten Nominalwert-Garantie ausgeschlossen sind.

2004 und 2005.....	1.050 €	(2.054 DM)
2006 und 2007	1.575 €	(3.080 DM)
ab 2008	2.100 €	(4.100 DM)

Die jeweils auf den Vertrag gezahlten Zulagen sind bereits in diesen Beträgen enthalten.

⁷⁴ Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Anteil des Arbeitsentgelts bis zu dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt werden. Der Beitragssatz liegt im Jahr 2002 = 19,1 %. Diese 19,1 % werden also höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, ermittelt. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2001 bei jährlich 104.400,- DM (53.378 €) (West) und 87.600,- DM (44.789 €) (Ost), also bei 8.700 DM (4.448 €) bzw. 7.300 DM (3.732 €) monatlich.

⁷⁵ Im Regelfall wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, und nur auf Antrag beider Eltern dem Vater. Der Antrag kann jeweils nur für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Leben die Eltern getrennt, wird die Zulage an den Zulageberechtigten ausgezahlt, der das Kindergeld erhält.

⁷⁶ Dabei dürfen die Beiträge zur Vermögensbildung NICHT für die staatlich geförderte Altersvorsorge verwendet werden, denn die Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in Anspruch genommen wird, zählen nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen. Da Beiträge nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz ebenfalls gefördert werden, wäre das eine Doppelförderung.

Nachfolgend Tabellen über die Förderung der zusätzlichen Altersversorgung im Jahr 2008 für die verschiedenen Lebenssituationen:

Alleinstehend ohne und mit Kindern

Alleinstehend ohne Kinder

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008						
Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres	(⁷⁷ Eigenbeitrag	Grundzulage (Staat)	(⁷⁸ Kinderzulage (Staat)	(⁷⁹ Sparleistung	Zusätzliche (⁸⁰ Steuerersparnis	(⁸¹ Förderquote
DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	In %
10.000	176	300	-	476	-	63 %
20.000	500	300	-	800	-	38 %
30.000	900	300	-	1200	-	25 %
40.000	1300	300	-	1600	114	26 %
50.000	1700	300	-	2000	264	28 %
60.000	2100	300	-	2400	432	31 %
80.000	2900	300	-	3200	822	35 %
100.000	3700	300	-	4000	1285	40 %

Quelle BMA

Alleinstehend ein Kind

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008						
Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres	Eigenbeitrag	Grundzulage (Staat)	Kinderzulage (Staat)	Sparleistung	Zusätzliche Steuerersparnis	Förderquote
DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	In %
10.000	147	300	360	807	-	82 %
20.000	147	300	360	807	-	82 %
30.000	540	300	360	1200	-	55 %
40.000	940	300	360	1600	-	41 %
50.000	1340	300	360	2000	-	33 %
60.000	1740	300	360	2400	-	28 %
80.000	2540	300	360	3200	342	31 %

Quelle BMA

⁷⁷ 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres, höchstens 4.107 DM, abzüglich maximale Zulage, mindestens jedoch 176 DM bei Personen ohne Kinder, 147 DM bei Personen mit einem Kind und 117 DM bei Personen mit zwei oder mehr Kindern

⁷⁸ Je kindergeldberechtigtes Kind 360 DM

⁷⁹ Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird

⁸⁰ Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; Übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt; Bei niedrigen Einkommen oder kinderreichen Familien ist die Zulage in der Regel höher als der Steuervorteil, sodass sich keine weitere Ersparnis errechnet

⁸¹ Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung.

Alleinstehend zwei Kinder

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008							
Alleinstehend, zwei Kinder							
Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres	Eigenbeitrag	Grundzulage (Staat)	Kinderzulage (Staat)	Sparleistung	Zusätzliche Steuerersparnis	Förderquote	
DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	In %	
10.000	117	300	720	1137	-	90 %	
20.000	117	300	720	1137	-	90 %	
30.000	180	300	720	1200	-	85 %	
40.000	580	300	720	1600	-	64 %	
50.000	980	300	720	2000	-	51 %	
60.000	1380	300	720	2400	-	43 %	
80.000	2180	300	720	3200	-	32 %	
100.000	2980	300	720	4000	322	34 %	
150.000	3087	300	720	4107	700	42 %	
200.000	3087	300	720	4107	700	42 %	

Quelle BMA

Alleinstehend drei Kinder

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008							
Alleinstehend drei Kinder							
Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres	Eigenbeitrag	Grundzulage (Staat)	Kinderzulage (Staat)	Sparleistung	Zusätzliche Steuerersparnis	Förderquote	
DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	In %	
10.000	117	300	1080	1497	-	92 %	
20.000	117	300	1080	1497	-	92 %	
30.000	117	300	1080	1497	-	92 %	
40.000	220	300	1080	1600	-	86 %	
50.000	620	300	1080	2000	-	69 %	
60.000	1020	300	1080	2400	-	58 %	
80.000	1820	300	1080	3200	-	43 %	
100.000	2620	300	1080	4000	-	35 %	
150.000	2727	300	1080	4107	339	42 %	
200.000	2727	300	1080	4107	339	42 %	

Quelle BMA

Verheiratet ohne und mit Kindern

Verheiratet, ohne Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008											
Verheiratet, ohne Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger											
Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres	Eigenbeitrag		Grundzulage (Staat)		Kinderzulage (Staat)		Sparleistung		Zusätzliche Steuerersparnis		Förderquote
DM / Jahr	DM / Jahr	+	DM / Jahr	+	DM / Jahr	=	DM / Jahr	+	DM / Jahr	=	In %
30.000	600	+	600	+	-	=	1200	+	-	=	50 %
40.000	1000		600		-		1600		-		38 %
50.000	1400		600		-		2000		-		30 %
60.000	1800		600		-		2400		-		25 %
80.000	2600		600		-		3200		234		26 %
100.000	3400		600		-		4000		536		28 %

Quelle BMA

Verheiratet, ein Kind, ein Rentenversicherungspflichtiger

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008											
Verheiratet, ein Kind, ein Rentenversicherungspflichtiger											
Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres	Eigenbeitrag		Grundzulage (Staat)		Kinderzulage (Staat)		Sparleistung		Zusätzliche Steuerersparnis		Förderquote
DM / Jahr	<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		DM / Jahr		In %
30.000	240	+	600	+	360	=	1200	+	-	=	80 %
40.000	640		600		360		1600		-		60 %
50.000	1040		600		360		2000		-		48 %
60.000	1440		600		360		2400		-		40 %
80.000	2240		600		360		3200		-		30 %
100.000	3040		600		360		4000		124		27 %

Quelle BMA

Verheiratet, zwei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008											
Verheiratet, zwei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger											
Sozialversicherungs- pflichtiges Einkom- men des Vorjahres	Eigen- beitrag		Grund- zulage (Staat)		Kinder- zulage (Staat)		Spar- leistung		Zusätzliche Steuer- Ersparnis		Förder- quote
DM / Jahr	<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		In %
30.000	117	+	600	+	720	=	1437	+	-	=	92 %
40.000	280		600		720		1600		-		83 %
50.000	680		600		720		2000		-		66 %
60.000	1080		600		720		2400		-		55 %
80.000	1880		600		720		3200		-		41 %
100.000	2680		600		720		4000		-		33 %

Quelle BMA

Nachfolgend eine Tabelle über die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008 für Familien mit drei Kindern:

Verheiratet, drei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger

Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008											
Verheiratet, drei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger											
Sozialversicherungs- pflichtiges Einkom- men des Vorjahres	Eigen- beitrag		Grund- zulage (Staat)		Kinder- zulage (Staat)		Spar- leistung		Zusätzliche Steuer- Ersparnis		Förder- quote
DM / Jahr	<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		<i>DM / Jahr</i>		In %
30.000	117	+	600	+	1080	=	1797	+	-	=	93 %
40.000	117		600		1080		1797		-		93 %
50.000	320		600		1080		2000		-		84 %
60.000	720		600		1080		2400		-		70 %
80.000	1520		600		1080		3200		-		53 %
100.000	2320		600		1080		4000		-		42 %

Quelle BMA

Anhand dieser Tabellen kann abgelesen werden, wie stark die private Altersvorsorge steuerlich gefördert wird. Bisher haben schon über die Hälfte der Rentnerinnen und Rentner mittels einer privaten Altersvorsorge ihre Rentensituation verbessert.

Durch die starke Förderung wird private Vorsorge nun auch jenen möglich sein, die sich bisher keine private Altersvorsorge leisten konnten.

Die Zertifizierung – Zuverlässigkeit in der privaten Vorsorge

Ob ein Altersvorsorgevertrag eines Anbieters förderfähig ist, stellt das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen fest. Erst wenn sichergestellt ist, dass der Vertrag alle Kriterien erfüllt, wird das Produkt zertifiziert. Produkte der privaten Altersvorsorge, die dafür in Frage kommen, sind Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne. Diese Anlagen sind vor Pfändung geschützt und werden im Notfall nicht auf Sozial- oder Arbeitslosenhilfe angerechnet.

Die Beiträge⁸² (Ansparphase) sind steuerfrei, die Erträge werden dann natürlich im Alter (Auszahlungsphase⁸³) versteuert; das wird „nachgelagerte Besteuerung“ genannt.

Das Zertifikat stellt zwar ausdrücklich kein staatliches Gütesiegel dar, das die Qualität des Produktes hinsichtlich Rentabilität und Sicherheit bestätigt. Es bescheinigt aber, dass ein Produkt den staatlichen Förderkriterien entspricht und damit steuerlich gefördert werden kann. Das bedeutet, dass Sie nicht zertifizierte Verträge unter keinen Umständen abschließen sollten

Aber Vorsicht: Viele Versicherer werben vorschnell mit der sogenannten „Riester-Rente“ und drängen zur Eile. Lassen Sie sich nicht nervös machen. Es ist sicher gestellt, dass Sie fast bis zum Ende 2002 Zeit haben, die Produkte zu vergleichen und das richtige Produkt für Ihre Lebensplanung auszuwählen. Sie verlieren keine Mark der Förderung, wenn Sie erst im Jahr 2002 einen Vertrag abschließen. Auch wenn eine „Traumrendite“ versprochen wird oder die Zahlungen ins Ausland erfolgen sollen, lohnt sich oft eine besondere Prüfung der Anbieter und deren Produkte.

Förderung von Wohneigentum

Zur Förderung von Wohneigentum sieht das Gesetz vor, dass zum Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum ein Betrag zwischen 10.000 und 50.000 Euro aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen werden kann.

Der entnommene Betrag muss - ohne Zinsen – in monatlichen, gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in den Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt werden – ohne Aufzinsung. Haus oder Wohnung werden später nicht besteuert, sondern nur die monatliche Zusatzrente. Eine Grundbucheintragung ist nicht vorgesehen. Bei Verletzung der Förderbedingungen⁸⁴ müssen die Förderbeträge mit 5 % Verzinsung als Besteuerung zurückgezahlt werden.

Wird eine geförderte Wohnung verkauft oder nicht mehr selbst genutzt, muss der entnommene Betrag innerhalb eines Jahres entweder in eine andere Wohnung zu eigenen Wohnzwecken investiert oder in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Andernfalls ist die steuerliche Förderung zurück zu zahlen.

⁸² Der Begriff „Beitrag“ wird ist sehr allgemein als „Beitrag zur Altersvorsorge“ gemeint und umfasst auch Zahlungen an Fonds oder im Rahmen von Banksparplänen.

⁸³ Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevermögen sind frühestens ab dem 60. Lebensjahr möglich. Als Auszahlungsbeginn kann auch der Beginn der gesetzlichen Rentenzahlung vereinbart werden. Im Rahmen eines Vorsorgevertrages darf auch eine verminderte Erwerbsfähigkeit oder die Versorgung von Hinterbliebenen im Todesfall abgesichert werden (Produkte genau studieren, Rendite abschätzen, Kleingedrucktes Lesen). Auszahlungen können in diesem Fall ab Eintritt des versicherten Risikos erfolgen.

⁸⁴ Wenn beispielsweise die Rückzahlungsraten mit mehr als zwölf Monatsraten im Rückstand nicht mehr bezahlt werden, müssen die auf den nicht zurückgezahlten Betrag entfallenen steuerlichen Vorteile zurückgegeben werden, weil es sich bei der Entnahme um eine steuerschädliche Verwendung handelt.

Dieses Modell erlaubt also die Förderung von Wohneigentum und entspricht gleichzeitig dem Ziel einer lebenslangen zusätzlichen Rentenzahlung.

Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevermögen

Die Auszahlungsmodalitäten aus dem Altersvorsorgevermögen sind in den verschiedenen Anlageformen etwas unterschiedlich:

Die Auszahlungsphase bei einer Versicherung ist so geregelt, dass eine gleich bleibende oder steigende Rente lebenslang ausgezahlt wird.

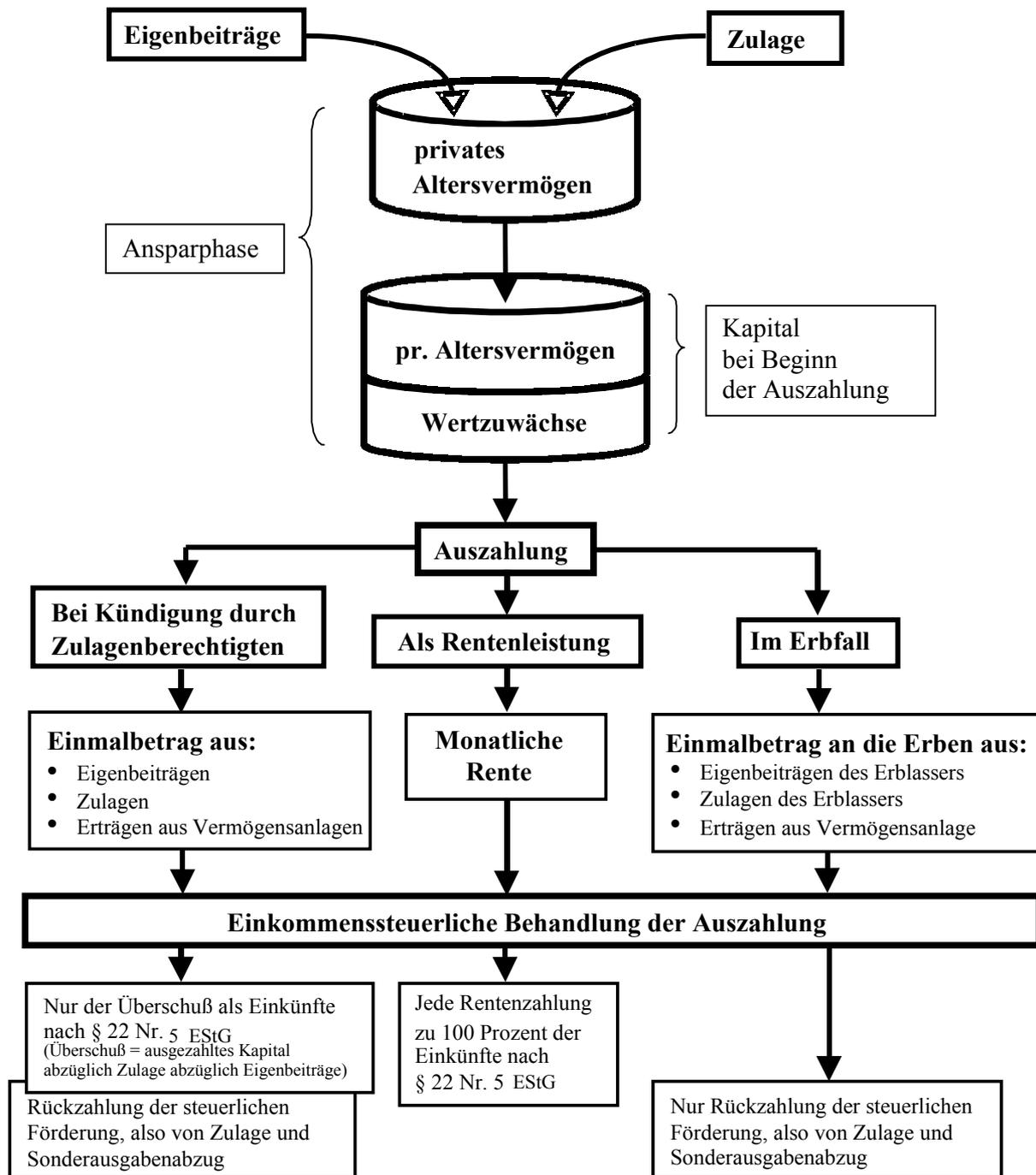
Verstirbt der Vorsorgesparer vor Eintritt in den Ruhestand, haben die Erben im Regelfall keine Ansprüche gegen eine Rentenversicherung. Ausnahme: es wurden Leistungen für den Todesfall vereinbart.

Bei Banksparplänen oder Investmentsparverträgen können Auszahlungspläne – betragsmäßig gleich bleibende oder steigende Teilraten – vereinbart werden, die am Ende des 85. Lebensjahr auslaufen. Zusätzlich sind auch variable Teilraten möglich. Bei Beginn der Auszahlungsphase muss dabei ein Teil (vertragsabhängig) des Altersvorsorgevermögens in eine Rentenversicherung eingezahlt werden, die im Anschluss an das 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Rente garantiert. In diesem Fall müssen die monatlichen Rentenzahlungen mindestens so hoch sein, wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan der bis zum 85. Lebensjahr läuft.

Im Todesfall des Vorsorgesparers, vor Eintritt in den Ruhestand, gehen seine Ansprüche aus Banksparplänen und Investmentfondssparplänen auf die Erben über. Natürlich ist die bisher angefallene steuerliche Förderung zurückzuzahlen⁸⁵.

⁸⁵ Eine Ausnahme gilt für zusammenlebende Ehegatten: Wird im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen sind die angefallenen Erträge in diesen Zeitpunkt steuerfrei und die Förderung muß nicht zurückbezahlt werden.

Abbildung 27: Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevermögen

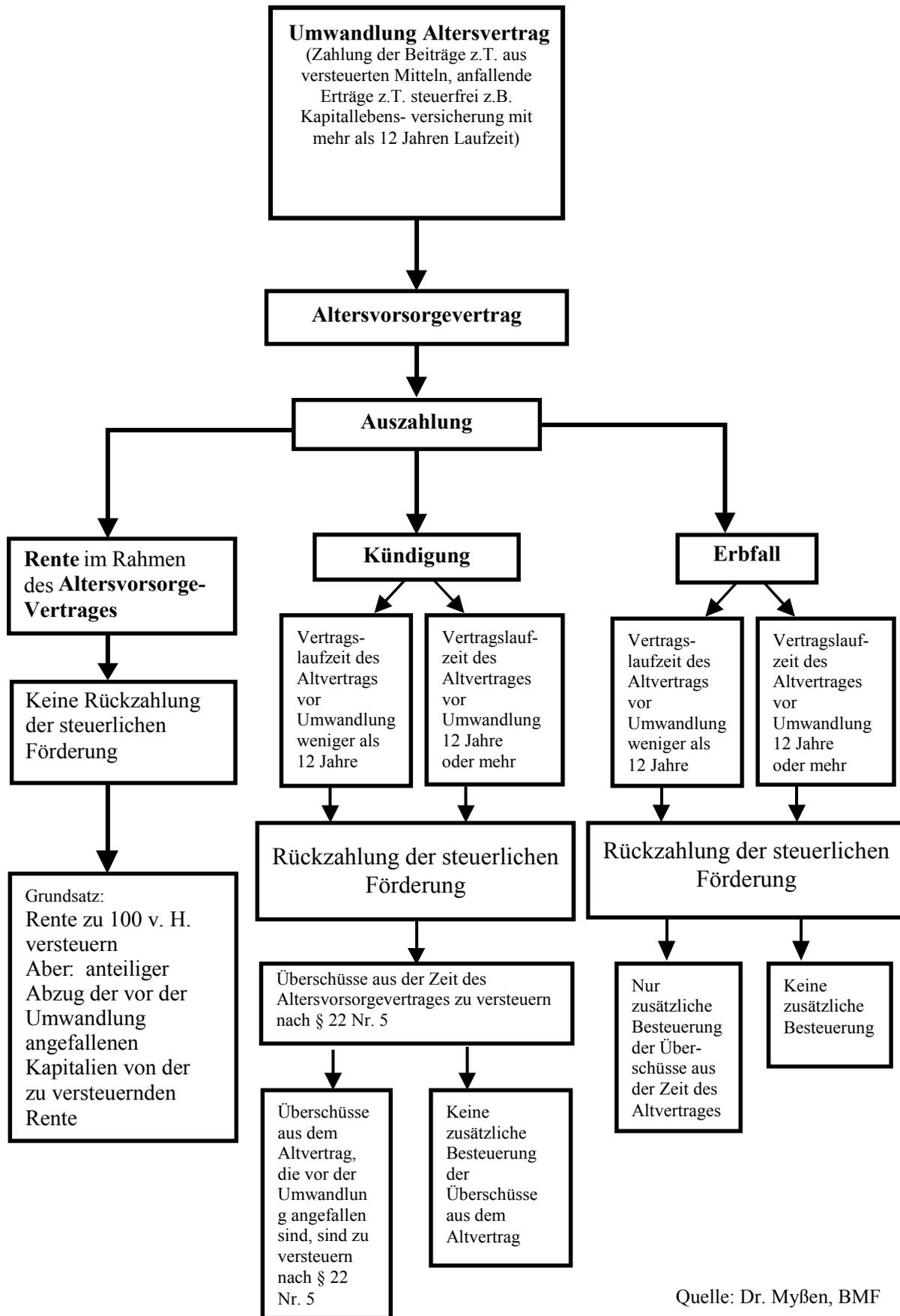


Quelle: Dr. Myßen, BMF

Bezuschussung von Altverträgen

Altverträge, die so umgewandelt werden, dass die den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien entsprechen, werden bezuschusst. Nachfolgende Skizze zeigt die einzelnen Regelungen.

Abbildung 28: Bezuschussung von Altersvorsorge-Altverträgen



Quelle: Dr. Myßen, BMF

Abschließend sei noch auf die Konsequenzen für die Rentenzahlungen bei einer Auswanderung im Alter – der „Mallorca-Rente“ – eingegangen: Endet die unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes, so gilt dies zwar als "schädliche Ver-

wendung", die Rückzahlung der steuerlichen Förderung darf aber gestreckt werden, indem jeden Monat so lange 15 % einbehalten werden, bis die staatliche Förderung zurückgezahlt ist. Zinsen werden dabei nicht berechnet.

Die neue Rentenberechnung

Was ist eigentlich ein "Eckrentner"?

Die gesetzgeberische Darstellung und die Berechnung bestimmter Beträge, die sich aus individuellem Verhalten oder individueller Leistungsfähigkeit errechnen, benötigen bestimmte Grundannahmen, so etwas wie den "Normalfall", oder den Nullpunkt, von dem aus die anderen Größen abgeleitet werden können. Derjenige Beitragszahler bzw. Rentenanspruchsberechtigte, der diese durch das Gesetz festgesetzten "Normalwerte" erfüllt, wird als "Eckrentner" bezeichnet:

Der Eckrentner

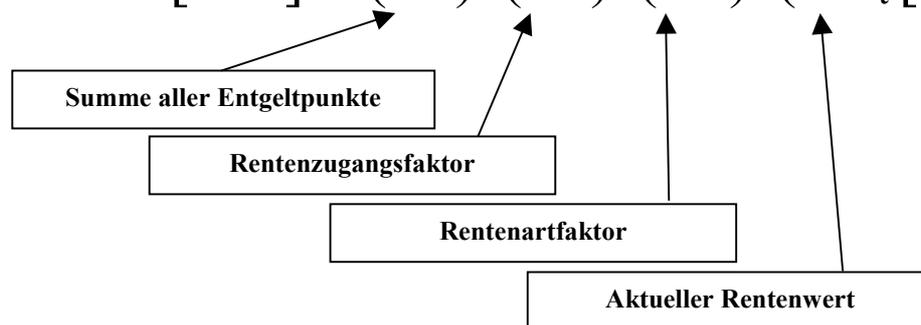
- ist bei Eintritt in die Rente 65 Jahre alt,
- hat 45 Jahre in die Rentenversicherungskasse einbezahlt (Wartezeiten⁸⁶)
- und jedes Jahr einen Entgeltpunkt erzielt (45 mal 48=2173,00 DM (1111 €)).

Wenn also z.B. im Gesetz steht, die Altersrente beginnt mit 65, dann beträgt der Rentenzugangsfaktor 1, wenn die Altersrente mit 65 begonnen wird. Geht man früher in Rente, gibt es Abschläge, der Wert wird kleiner 1 gesetzt, geht man später in Rente, gibt es Zuschläge, der Rentenzugangsfaktor wird größer als 1 gesetzt.

Abbildung 29:

Berechnung der monatlichen Leistung mittels der Rentenformel

$$\text{Monatsrente [DM]} = (\text{EP}) \cdot (\text{ZF}) \cdot (\text{RF}) \cdot (\text{AR}_t \text{ [DM]})$$



⁸⁶ Grundsätzlich können Leistungen aus der Rentenversicherung erst nach einer „Mindestversicherungszeit“ beansprucht werden. Diese Zeit wird Wartezeit genannt und umfasst Beitragszeiten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich und Ersatzzeiten. Die **allgemeine Wartezeit** beträgt fünf Jahre. Sie kann auch vorzeitig erfüllt werden, wenn z. B. ein Versicherter wegen eines Arbeitsunfalls berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist. Die allgemeine Wartezeit muss für die Regelaltersrente, alle Renten wegen Todes und für Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt sein. Die Wartezeit von 15 Jahren muss für die Altersrente für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit oder nach Alterszeit erfüllt sein. Die Wartezeit von 35 Jahren muss für die Altersrente wegen Schwerbehinderung, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder für langjährig Versicherte erfüllt sein.

Entgeltpunkt (EP)

Ein Entgeltpunkt – der beitragsbezogene Bestandteil der Rentenformel – ist die individuelle Lebensarbeitsleistung des Versicherten im Verhältnis zum Durchschnitt aller Versicherten. Das jährlich erzielte Entgelt wird dabei in Entgeltpunkte umgerechnet, indem es durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten im gleichen Jahr geteilt wird.

Für ein Jahr mit z.B. durchschnittlichem Arbeitsentgelt (1999: 53.082 DM (27.140 €)) gibt es einen Entgeltpunkt, wurde nur die Hälfte verdient, gibt es 0,5 Entgeltpunkte. Lag der Verdienst höher als der Durchschnitt, gibt es Entgeltpunkte größer 1 - allerdings nur bis zur Bemessungsgrenze (DM 8.400 (4.294 €)).

1 Entgeltpunkt entspricht 1999: 48,29 DM (24,69 €) im Jahr (West) bzw. 42,01 DM (21,47 €) (Ost).

1 Entgeltpunkt entspricht 2000: 48,58 DM (24,83 €) im Jahr (West) bzw. 42,26 DM (21,6 €) (Ost).

1 Entgeltpunkt entspricht 2001: 49,51 DM (25,31 €) im Jahr (West) bzw. 43,15 DM (22,06 €) (Ost).

Rentenzugangsfaktor (ZF)

Der Rentenzugangsfaktor bewertet längere oder kürzere Bezugszeiten in Abhängigkeit vom Rentenbeginn.

Beginnt die Altersrente mit 65 oder mit dem maßgebenden niedrigeren Rentenalter, hat der Rentenzugangsfaktor den Wert 1,0. Wird die Rente vorher bezogen, erfolgt ein Abschlag von 0,3 % pro Monat. Bei späterem Beginn erhöht sich der Faktor um 0,5 % pro Monat.

Rentenartfaktor (RF)

Der Rentenartfaktor definiert die Rente im Verhältnis zur Altersrente mit dem Faktor 1,0

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Rente wegen Berufsunfähigkeit	0,6667
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	1,0
Erziehungsrenten	1,0
Kleine(*) Witwen- beziehungsweise Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat	1,0
(*)mit Beginn des vierten Monats	0,25
Große(**) Witwen- beziehungsweise Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat	1,0
(**) mit Beginn des vierten Monats	0,55
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

Aktueller Rentenwert (AR)

Der Aktuelle Rentenwert wandelt die Entgeltpunkte in einen DM-Betrag um.

Das "t" bei AR_t bedeutet das aktuelle Jahr, also das Jahr, für das die aktuelle Rentenberechnung durchgeführt wird. Der Aktuelle Rentenwert des Vorjahres würde dann mit AR_{t-1} bezeichnet.

Der Aktuelle Rentenwert wird stets zum 1. Juli an die "modifizierte Bruttolohn-" und Gehaltsentwicklung angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
 2. des Beitragsatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- vervielfältigt wird.

Dabei wird die monatliche Altersrente aus den Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr berechnet.

Der aktuelle Rentenwert beträgt ab 1.7.2001:

Westdeutschland: 49,51 DM \Leftrightarrow 25,31 €

Ostdeutschland: 43,15 DM \Leftrightarrow 22,06 €

Berechnung des Aktuellen Rentenwerts

Die neue Formel zur Rentenanpassung für die Zeit vom 1.7.2001 bis zum 1.7.2010

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100\% - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100\% - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}$$

Die Formel zur Rentenanpassung für die Zeit nach dem 1.7.2010

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{90\% - RVB_{t-1}}{90\% - RVB_{t-2}}$$

mit:

AR_t	Der neu zu bestimmende aktuelle Rentenwert (z.B. im Jahr $t = 2001$)
AR_{t-1}	Der bisherige aktuelle Rentenwert (z.B. aus dem Jahr $(t-1) = 2000$)
BE_{t-1}	Die durchschnittliche Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten Arbeitnehmer im Vorjahr, also hier in $(t-1) = 2000$
BE_{t-2}	Die durchschnittliche Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten Arbeitnehmer im Vorvorjahr, also hier in $(t-2) = 1999$
AVA_{t-1}	Der Altersvorsorgeanteil im Vorjahr, also hier in $(t-1) = 2000$
AVA_{t-2}	Der Altersvorsorgeanteil im Vorvorjahr, also hier in $(t-2) = 1999$
RVB_{t-1}	Der volle Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung im Vorjahr
RVB_{t-2}	Der volle Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung im Vorvorjahr

Zum Vergleich nachfolgend die alte, von 1992 bis 1999 gültige, Rentenanpassungsformel:

$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BL_{t-1}}{BL_{t-2}} \cdot \frac{NQ_{t-1}}{NQ_{t-2}} \cdot \frac{RQ_{t-2}}{RQ_{t-1}}$	AR_t	Der neu zu bestimmende aktuelle Rentenwert (z.B. im Jahr $t = 2001$)
	AR_{t-1}	Der bisherige aktuelle Rentenwert (z.B. aus dem Jahr $(t-1) = 2000$)
	BL_{t-1}	Bruttolohn im Vorjahr
	BL_{t-2}	Bruttolohn im Vorvorjahr
	NQ_{t-1}	Nettoquote des Arbeitsentgelts im Vorjahr
	NQ_{t-2}	Nettoquote des Arbeitsentgelts im Vorvorjahr
	RQ_{t-2}	Rentennettoquote Vorvorjahr
RQ_{t-1}	Rentennettoquote Vorjahr	

Die Nettoquote des Arbeitsentgelts ist dabei das Verhältnis der Nettolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zur Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Die Rentennettoquote ist das Verhältnis der Nettostandardrente zur Bruttostandardrente

In anderen Ländern ist alles besser...

Schweiz – Niederlande – Schweden – Großbritannien – USA

Oft ist zu hören: „Ich bin für „Das Schweizer Modell – dort zahlen alle ein: das ist gerechter; alle Einkommensarten werden erfasst: das ist ergiebiger; es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze: das verbreitert die Bemessungsgrundlage... das Schweizer Modell ist einfach besser...“ Mit Blick auf finanzpolitische Probleme wird oft sehr schnell auf Altersvorsorgesysteme anderer Länder verwiesen. Oft werden dabei einzelne besonders positiv klingende Faktoren in den Mittelpunkt gestellt, eine Gesamtbetrachtung – insbesondere auch völlig andere gesellschaftlich-soziale, wirtschaftliche oder finanzpolitische - Rahmenbedingungen aber vernachlässigt. Deshalb werden nachfolgend die Systeme einiger Länder etwas genauer dargestellt⁸⁷.

Das Altersvorsorgesystem der Schweiz:

Das Rentensystem der Schweiz ist ein Drei-Säulen-Modell, das eine obligatorische Altersversorgung, eine berufliche Vorsorge und die Möglichkeit zu einer privaten Selbstvorsorge vorsieht. Für Männer liegt das Rentenalter bei 65 Jahren, für Frauen bei 63 Jahren – eine Angleichung wird jedoch schrittweise vollzogen.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHV (1. Säule)

Finanziert wird die erste Säule des Rentensystems mit einem Umlageverfahren durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, Zinsen des Ausgleichsfonds sowie durch staatliche Subventionen. Jeder, der in der Schweiz einen Wohnsitz hat oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist verpflichtet, einen gewissen Beitragssatz in die Rentenversicherung einzuzahlen. Momentan liegt dieser Beitragssatz für Beschäftigte bei 10,1 % des gesamten Bruttolohnes; davon gehen 8,4 % an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, zusätzlich 1,4 % an die Invalidenversicherung (IV) und 0,3 % an die Erwerbersatzordnung (EO) zum Ausgleich des Einkommensausfalls während der Dienstzeit für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz. Selbständige⁸⁸ zahlen 9,5 %, davon 7,4 % für die AHV, 1,4 % für die IV und 1,3 % für die EO. Auch Studenten oder sonstige Personen ohne Einkommen, müssen einen Mindestbeitrag entrichten; bei Mittellosigkeit übernimmt die öffentliche Hand die Zahlung der Beiträge.

Eine Beitragsermessungsgrenze und eine Geringfügigkeitsgrenze gibt es nicht. An den jährlichen Ausgaben der AHV beteiligt sich der Bund mit einem Zuschuss von 17 %, die Kantone steuern 3 % bei.

Die Höhe der Rente ist nach oben und nach unten begrenzt und orientiert sich an der Beitragsdauer, am durchschnittlichen Jahreseinkommen und an Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Von herausragender Bedeutung ist die wirtschaftliche Solidarität im Schweizer Modell: Durch die begrenzte Rentenhöhe bei unbegrenzter Beitragspflicht wird eine starke vertikale Umverteilung von „oben“ nach „unten“ bewirkt, da nur innerhalb eines gewissen Einkom-

⁸⁷ Gestützt auf eine Recherche von Herrn Falko Sieper im Rahmen seines Praktikums in meinem Berliner Büro.

⁸⁸ Das Arbeitseinkommen ist die Grundlage der Beitragsberechnung für Selbständige. Es ist der nach dem Einkommenssteuerrecht ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Dabei sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen.

mensbereichs eine gewisse Relation zwischen Beiträgen und Leistungen besteht. Die Rente in Deutschland ist im Gegensatz dazu deutlich leistungsbezogen. Die Festsetzung eines oberen oder unteren Rentenwertes würde in der Bundesrepublik zu Verfassungsproblemen führen.

Das schweizerische Rentensystem bietet seinen Versicherten neben den Renten weitere Leistungen. So können mit den Hilflosenentschädigungen eine Art Pflegekostenersatz bei hochgradiger Hilflosigkeit bezogen und Hilfsmittel für Rentenbezieher zur Verbesserung sozialer Kontakte bereitgestellt werden.

Da die Minimalrente aus der AHV zur Sicherung des Existenzbedarfs dennoch nicht ausreicht, können von den Kantonen bereitgestellte, bedarfsabhängige „Ergänzungsleistungen“ gewährt und damit eine Mindestsicherung garantiert werden. 1997 waren 13 % der Altersrentenbezieher auf diese Ergänzungsleistungen angewiesen.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die Versicherung in der zweiten Säule – die berufliche Vorsorge – ist seit 1985 für Beschäftigte, deren Bruttojahreslohn über der doppelten Minimalrente liegt, obligatorisch. Selbstständige können sich freiwillig versichern. Finanziert wird die berufliche Vorsorge im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, 50 % der Finanzierung der Altersgutschriften zu übernehmen. Einen staatlichen Zuschuss gibt es hierbei nicht. Die betriebliche Vorsorge steht – im Gegensatz zur AHV - in klarer Relation von eingezahlten Beiträgen und den späteren Leistungen.

Aus den jährlichen Altersgutschriften inklusive der Zinsen wird ein Altersguthaben gebildet, das die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards gewähren soll. Aufgrund der Mindestverdienstgrenze sind jedoch viele Teilzeitbeschäftigte und Niedrigverdiener von der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen.

Private Selbstvorsorge (3. Säule)

Zu diesen Systemen tritt die Private Selbstvorsorge als 3. Säule ergänzend hinzu. Es liegt die Aufgabe beim Bund, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge durch Maßnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik zu fördern.

Durch wirtschaftliche Veränderungen, einer gestiegenen Arbeitslosigkeit und demographischen Veränderungen steht die Alterssicherung auch in der Schweiz vor bedeutenden Herausforderungen, die in der „Botschaft zur 11. AHV-Revision“ vom Februar 2000 ihre Antworten fanden. Danach soll die finanzielle Situation der ersten Säule über zusätzliche Mittel einer Mehrwertsteuererhöhung (ab 2003 Erhöhung um 1,5 %), höhere Beitragseinnahmen und Einsparungen bei den Leistungen stabilisiert werden.

Das Altersvorsorgesystem in den Niederlanden

In den Niederlanden setzten staatliche Aktivitäten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erst relativ spät ein. Erst 1919 konnte ein erstes Gesetz zur Alterssicherung verabschiedet werden. 1957 trat schließlich mit dem „*Algemene ouderdomswet*“ (AOW) die gesetzliche Rentenversicherung in Kraft. Ihr Ziel ist die Vermeidung von Armut im Alter auf dem Niveau eines sozialen Minimums. So wird jedem in den Niederlanden Versicherten eine gleich hohe Rente zum Mindestnettolohnniveau gewährt.

Versichert sind alle Einwohner der Niederlande und alle in den Niederlanden Lohnsteuerpflichtigen ab dem 15. Lebensjahr. Entscheidend für den Anspruch auf eine Grundrente im AOW-System ist lediglich der Wohnort in den Niederlanden, nicht eine Erwerbstätigkeit. Das Rentenalter liegt bei Frauen und Männern gleichermaßen bei 65 Jahren. Wie in der Schweiz basiert das gesamte niederländische Rentensystem auf einem „Drei-Säulen-Modell“.

Die gesetzliche Rentenversicherung, AOW (1. Säule)

Die AOW ist zu verstehen als eine allen Bürgern zugängliche Grundsicherung im Alter. Es gibt keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen, zwischen Beamten, Angestellten, Selbständigen, Landwirten oder Hausfrauen. Finanziert wird sie im Umlageverfahren durch Beiträge der Versicherten. Der Beitragssatz lag 1999 bei 17,9 % des steuerpflichtigen Einkommens. Ein Grundfreibetrag und eine Beitragsbemessungsgrenze sind – im Gegensatz zum Schweizer Modell - festgeschrieben.

Die AOW stellt sich als Pauschalleistung dar, was zur Folge hat, dass die Rente weder von den in der Vergangenheit geleisteten Beiträgen noch vom früheren Einkommen abhängig ist. Lediglich die Zusammensetzung des Haushalts ist entscheidend für die Höhe der Leistungen. Der gesetzliche Mindestlohn ist an die durchschnittliche Entwicklung der Tariflöhne und die Leistungen nach dem AOW wiederum an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt.

Die Betriebsrente (2. Säule)

Das betriebliche oder branchenspezifische Zusatzrentensystem ergänzt die Ansprüche auf die gesetzliche Altersrente und ist Bestandteil von (kollektiven) Tarifverträgen. Zwar ist eine obligatorische betriebliche Alterssicherung jedes Arbeitnehmers nicht gesetzlich vorgeschrieben, dennoch sind die Betriebsrenten, die freiwillig vom Arbeitgeber angeboten werden, in den Niederlanden von großer Bedeutung. Insgesamt sind mehr als 90 % in der „zweiten Säule“ versichert. Ausgehandelt werden sie in bilateralen Verhandlungen zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften; die Regierung sorgt für die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und für steuerliche Begünstigungen. Im Rahmen des Gesetzes über Pensions- und Sparfonds (PSW) müssen Pensionszusagen in einer rechtlich selbständigen Einrichtung durchgeführt werden. Die Gestaltung dieser Zusagen wird in der Regel von den Tarifvertragsparteien vorgenommen.

In Unternehmen, in denen eine Altersversorgung aufgrund eines Tarifvertrages angeboten wird, werden alle Arbeitnehmer automatisch in einer Unternehmens- oder Branchen-Pensionskasse versichert. Eine andere Möglichkeit der betrieblichen Altersrente ist die Direktversicherung, die außerhalb des Unternehmens des Arbeitgebers durch den Abschluss einer Versicherungsvereinbarung mit einer Versicherungsgesellschaft vorgenommen wird. Beide Formen unterliegen der Aufsicht der Versicherungskammer.

Die Höhe der Beiträge und ihre Aufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist nicht festgeschrieben. Im Allgemeinen werden aber zwei Drittel des Beitrags vom Arbeitgeber geleistet, während ein Drittel vom Arbeitnehmer gezahlt wird.

Betriebliche Altersrentensysteme werden als Ergänzung zum staatlichen System der allgemeinen Altersrente AOW betrachtet; die dargestellten ersten beiden Säulen des niederländischen Rentensystems sind also eng miteinander verbunden. Ihr Ziel ist es, den Versicherten nach 40 Jahren Zugehörigkeit zusammen eine Altersrente in Höhe von 70 % des letzten Gehaltes zu bieten. Daher ist die AOW-Leistung ein Faktor, der in der Berechnung der Rentensysteme berücksichtigt wird.

Freiwillige Rentensparpläne (3. Säule)

Die dritte Säule des niederländischen Rentenversicherungssystems besteht aus freiwilligen Renten- oder Lebensversicherungen für Privatpersonen. Private Rentenversicherungen sind beitragsbezogen und werden meist von privaten Versicherungsgesellschaften oder Anlagegesellschaften angeboten. Sie können die betriebliche Altersversorgung ergänzen oder komplett ersetzen. Das Kapitaleinkommen aus diesen Produkten ist im Normalfall steuerfrei.

Dieses „Drei-Säulen-Modell“ ist auch unter der Bezeichnung „Cappuccinomodell“ bekannt: „Die Grundmaßnahme entspricht dem Kaffee, die ergänzenden Regelungen dem Sahnehäubchen und die individuellen zusätzlichen Regelungen dem Kakaopulver“ (Frank van Empel in: Modell Holland hrsg. von der Stiftung der Arbeit. Den Haag 1997, S. 23).

Obwohl es den Niederlanden bisher gelungen ist, trotz zahlreicher Einschränkungen einen funktionierenden Sozialstaat aufrecht zu erhalten, machte die sich vollziehende Überalterung der Bevölkerung umfassende Reformen notwendig. Die wichtigste Voraussetzung für eine Reform der Alterssicherung war, dass Arbeitskosten nicht steigen durften. Die Argumentation lautete dabei wie folgt: Das System der allgemeinen Altersrente wird finanzierbar bleiben, wenn Menschen am Arbeitsmarkt teilnehmen und Beiträge leisten. Jede Erhöhung der Arbeitskosten, z.B. durch höhere Beiträge ist daher keine wünschenswerte Option, denn höhere Arbeitskosten werden zu einer geringeren Teilnahme am Arbeitsmarkt führen und somit zu einer schmaleren finanziellen Grundlage für das System der allgemeinen Altersrente.

Diskutiert werden Vorschläge zur Erhöhung des Rentenalters, Vorteile der Finanzierung der staatlichen Rentenversicherung aus Steuermitteln gegenüber der derzeitigen Beitragsfinanzierung oder die Einführung der Einkommensabhängigkeit der Leistung. Als Lösung mit weitreichender politischer und öffentlicher Unterstützung stellte sich schließlich die Einrichtung eines Sparfonds für die allgemeine Altersrente heraus.

Das Altersvorsorgesystem in Schweden

Schweden galt jahrelang aufgrund seiner umfassenden Sozialleistungen als Inbegriff des modernen Wohlfahrtsstaates. Die beginnende Massenarbeitslosigkeit, der Rückgang der Investitionsbereitschaft und der Widerstand gegen Steuern und Abgaben in den Achtziger und Neunziger Jahren zwang jedoch die politisch Verantwortlichen, die Sozialleistungen an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. 1998 wurde nach 10jähriger Debatte ein neues Sozialsystem beschlossen, das ab 1999 in Kraft trat. Heutzutage existiert sowohl das alte als auch das grundverschiedene neue System parallel. Welches System bei einer Person angewandt wird, hängt vom Geburtsjahr ab.

Das Volksrentensystem (*Folkpension*)

Das bisherige System bestand aus einer Volksrente in Verbindung mit der ATP (*Allmän tilläggspension*) -Zusatzrente. Die Volksrenten werden im Umlageverfahren durch Beiträge und allgemeine Steuern finanziert. Beitragspflichtig sind hierbei nicht die Versicherten selbst, sondern die Arbeitgeber (mit 6,83 % der Lohnsumme) und die Selbständigen (mit 6,83 % des Verdienstes). Trotz fehlender Beitragsbemessungsgrenze konnten im Jahr 1997 nur 68 % der entstandenen Kosten mittels dieser Beiträge finanziert werden; der Rest musste aus Steuermitteln beglichen werden. Versichert sind alle Einwohner Schwedens unabhängig ihrer Staatsbürgerschaft, der mindestens drei Jahre lang in Schweden gelebt oder drei Jahre lang zusatzrentenbegründete Erwerbseinkünfte erzielt hat.

Die Volksrente versteht sich als Grundsicherung, die für alle Versicherten gleich hoch ist und sich lediglich nach dem Familienstand differenziert. Sie kann in vollen Maßen grundsätzlich erst nach der Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden. Ein Vorruhestand ist ab dem 60. Lebensjahr mit Abzügen von 0,5 % pro Monat vor Erreichen des 65. Lebensjahres möglich. Eine Herausögerung des Renteneintritts wird mit Zuschlägen in Höhe von 0,7 % für jeden Monat nach Erreichen des 66. Lebensjahres honoriert.

Die ATP-Zusatzrente

Die Renten aus dem ATP-Zusatzrentensystem treten additiv zu den Renten aus dem Volksrentensystem hinzu. Sie werden durch ein Umlageverfahren von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und den Selbständigen finanziert. Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag von 6,95 % der Lohnsumme, Arbeitgeber und Selbstständige jeweils 6,4 %. Für die Arbeitnehmerbeiträge gibt es eine Beitragsbemessungsgrenze in Höhe des 7,5-fachen eines vorher festgesetzten Grundbetrages. Anspruch auf eine ATP-Rente hat jeder, der mindestens drei Jahre lang ein Arbeitseinkommen in Schweden bezogen hat. Die Zusatzrente wird schließlich berechnet, indem die 15 einkommensstärksten Jahre zwischen dem 16. und 64. Lebensjahr in Renteneinheiten umgewandelt werden. Diese Berechnungsweise begünstigt jedoch Versicherte mit einer kurzen, gut bezahlten beruflichen Laufbahn auf dem Arbeitsmarkt im Gegensatz zu Personen mit einer längeren beruflichen Biographie, selbst wenn ihr Lebenseinkommen dieselbe Höhe betrug.

Wer keine oder lediglich eine niedrige Zusatzrente erhält, kann aus dem Volksrentensystem neben der Volksrente eine Rentenzulage (*pensionstillskott*) in Höhe von maximal 55 % des allgemeinen Bemessungsbetrages beziehen.

Das neue schwedische Rentenversicherungssystem

- 1) Im neuen Rentenversicherungssystem ist ein Beitrag von 18,5 % des Einkommens festgeschrieben. Davon werden 16 % für die Finanzierung der aktuellen Renten nach dem Umlageverfahren verwendet. Als Einkommen werden alle Einkünfte verstanden, auch Sozialleistungen inklusive Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld und staatliche Studiendarlehen. Der Rentenantrag kann frühestens nach Vollendung des 61. Lebensjahres gestellt werden. Die Höhe der Rente hängt nicht nur von den eingezahlten Beträgen ab, sondern auch von der allgemeinen Lebenserwartung und dem staatlichen Wirtschaftswachstum. Die Familiensituation ist – im Gegensatz zu den Niederlanden – bei der Berechnung der einkommensbezogenen Altersrente nicht relevant.
- 2) Eine „**Prämienrente**“ die durch die restlichen 2,5 % der entrichteten Beiträge finanziert und in kapitalgedeckte Vorsorgefonds investiert wird, ist ein weiterer Teil des neuen Rentensystems. Die Wahl eines eigenen Fondsmanagers steht jedem Versicherten frei. Bezogen werden kann die Prämienrente ebenfalls ab dem 61. Lebensjahr.
- 3) Die steuerfinanzierte „**Garantierente**“ ersetzt die bisherige Volksrente. Sie wurde für diejenigen eingeführt, die keine oder nur eine geringe einkommensbegründete Rente haben und wird im vollen Umfang nur gewährt, wenn man 40 Jahre lang in Schweden gelebt hat. Sie kann erst ab dem 65. Lebensjahr bezogen werden und ist unter anderem abhängig vom Familienstand und von der Höhe der einkommensabhängigen Rente.

An der Entwicklung dieses neuen Rentenversicherungssystems waren Regierungs- und Oppositionsfractionen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften beteiligt. Die Reform wurde von einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens getragen.

Dennoch ist anzunehmen, dass der Versorgungsgrad im neuen Rentenversicherungssystem bestenfalls gleich hoch, voraussichtlich aber niedriger als im bisher bestehenden System sein wird.

Das Altersvorsorgesystem in Großbritannien:

In Großbritannien ist seit längerer Zeit ein Rückzug des Staates aus der Rentenversicherung und eine Übernahme der Alterssicherung durch private Versorgungssysteme erkennbar.

Das staatliche Rentensystem umfasst eine einkommensunabhängige Grundrente und eine ergänzende einkommensbezogene Zusatzrente, das „*State Earnings-Related Pension Scheme*“ (SERPS). Es besteht jedoch die Möglichkeit für die Arbeitnehmer, sich von der Pflichtzugehörigkeit zu dem staatlichen Zusatzrentensystem befreien zu lassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine alternative, mit dem SERPS-System vergleichbare Altersversorgung im Rahmen betrieblicher oder privater Versorgungssysteme besteht. Dieser Vorgang wird als „*contracting-out*“ bezeichnet. Mit dem Ziel, die umlagefinanzierte zweite Säule durch kapitalgedeckte Systeme zu entlasten und die Verantwortung für die Alterssicherung stärker auf den Einzelnen zu übertragen, haben die letzten Regierungen durch steuerliche Anreize und Leistungskürzungen beim SERPS die Beitragszahler dazu bewegt, das „*contracting-out*“ zu bevorzugen. So bezahlen die Arbeitnehmer einen niedrigeren Satz an nationalen Versicherungsbeiträgen und die Regierung leistet einen Anteil am nationalen Versicherungsbeitrag in das individuelle System des Arbeitnehmers. Derzeit sind 86 % der vollbeschäftigten Männer und 77 % der vollbeschäftigten Frauen von der Zusatzrente befreit.

Die staatliche Grundrente

Die staatliche Grundrente ist eine Pauschalrente. Sie wird an Personen gezahlt, die das Rentenalter von 65 Jahren (bei Frauen liegt es noch bei 60 Jahren, wird aber im Laufe der nächsten Jahre angeglichen) erreicht haben und mindestens 90 % ihres Arbeitslebens Beiträge gezahlt haben. Personen, die weniger als 90 % ihres Erwerbslebens Beiträge geleistet haben, haben einen Anspruch auf Grundrente zu einem anteilmäßig reduzierten Satz. Diejenigen, die weniger als 25 % der Beiträge, was einem Arbeitsleben von ca. 10 Jahren entspricht, geleistet haben, haben keinen Anspruch auf eine Grundrente. Finanziert wird es im Umlageverfahren durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie durch staatliche Subvention. Die Abgaben hängen von der jeweiligen Beitragsklasse ab, sind aber innerhalb einer Klasse einheitlich. Die Einteilung in Beitragsklassen lässt sich aus dem Einkommen ableiten. Diese Grundrente versteht sich lediglich als Grundsicherung. Obwohl bei jeder Person eine Bedarfsprüfung vorgenommen wird, lag sie seit ihrer Einführung 1946 fast durchgehend auf einem Niveau unterhalb des Existenzminimums und ist selbst heute noch niedriger als der Sozialhilfesatz.

SERPS-Rente (State Earnings-Related Pension Scheme)

Im staatlich entgeltbezogenem Zusatzrentensystem erhält ein Rentner eine zusätzliche Rente, die gemäß einer Formel in Bezug auf geleistete Beiträge und Einkommen nach Gründung des Systems im Jahre 1978 berechnet wird. Das angewandte Berechnungsverfahren hat jedoch zur Folge, dass Personen, die nach 2009/10 in Rente gehen, nicht mehr als auf 20 % ihres jeweiligen Durchschnittsverdienstes durch die SERPS-Rente kommen, die dann auf die Grundrente addiert wird.

Betriebsrenten (occupational pensions)

Durch die erhöhten Freistellungszahlen von dem staatlichen Zusatzrentensystem gewinnt die betriebliche Altersversorgung immer mehr an Bedeutung. Sie wird – mit Ausnahmen im öffentlichen Dienst – durch Kapitaldeckung finanziert. Die Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers werden während der Beschäftigungsphase in einen vom Betrieb rechtlich getrennten Fonds gezahlt.

Voraussetzung für das „*contracting-out*“ ist eine Mitgliedschaft in einer „anerkannten“ Betriebsrentenversicherung, die drei Arten der Betriebsrentensysteme anbietet: die „*defined benefit schemes*“, „*defined contributions schemes*“ und die „*contracted-out mixed benefit schemes*“.

Die „*defined benefit schemes*“ sind leistungsdefiniert; die Leistung wird in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (z.B. des letzten Einkommens) festgelegt und hängt von der Dauer der Beschäftigung und Mitgliedschaft im System ab. Das Risiko liegt beim Arbeitgeber.

Die „*defined contributions schemes*“ sind beitragsdefinierter Art. Bei ihnen werden nur die Beiträge festgelegt, die Erträge und mit ihnen die Leistungen des Systems variieren je nach Anlageerfolg des Fonds. So sind höhere Renditen oft mit höheren Risiken für den Arbeitnehmer verbunden.

Die „*contracted-out mixed benefit schemes*“ sind schließlich Kombinationen der beiden beschriebenen Systeme.

Privatrenten (personal pensions)

Die Betriebsrente ist nicht für jedermann zugänglich. Personen, deren Arbeitgeber keine betriebliche Altersversicherung anbieten, die nur kurz beschäftigt sind oder den Status der Selbstständigkeit haben, sind außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung auf „*Personal Pensions Plans*“ (PPP) angewiesen. Angeboten werden die PPPs vor allem von Banken und Lebensversicherungsunternehmen und geben ihren Mitgliedern mit der Möglichkeit des „*contracting-out*“ gewisse Mindestversorgungsleistungen, die – anders jedoch als die dafür zu entrichtenden Beträge – vorher nicht festgelegt werden.

Neueste Zahlen belegen, dass ein großer Anteil der Rentner – ca. 86 % - sowohl Einkünfte vom Staat als auch aus privaten Quellen bezieht.

Der Rückzug des Staates aus der Organisation der Alterssicherung und deren damit verbundene Privatisierung brachte dennoch einige Probleme mit sich. So wurden in der Anfangszeit keine Vorkehrungen für die Kontrolle der neu entstandenen Versicherungen getroffen. Dies führte zu einem „Rentenfehlverkauf“, bei dem viele Arbeitnehmer durch die falsche Beratung scharf konkurrierender Finanzdienstleister zu ungeeigneten privaten Alterssicherungen gewechselt sind und dadurch erhebliche finanzielle Verluste erlitten. Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass die Einkommensunterschiede in Großbritannien erheblich zugenommen haben, was zu Folge hat, dass die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer werden. Zudem sind die Kosten privater Alterssicherungssysteme, besonders deren Verwaltungsgebühren äußerst hoch. So lässt sich das Beispiel anführen, dass der Wert eines auf 40 Jahre angelegten Rentenkontos sich durch anfallende Kosten und Gebühren bis zu 40 % verringern kann.

Zusätzlich besteht das Problem des britischen Rentensystems darin, dass das Ziel, diejenigen Personen abzusichern, die nicht selbst für sich sorgen können, nicht erreicht werden kann, weil gerade die betroffenen Personen sich außerhalb des Arbeitsmarktes befinden oder lediglich über ein sehr geringes Einkommen verfügen. So entrichten diejenigen Personen, deren jährlicher Verdienst weniger als ca. 3.300 Britische Pfund beträgt, keine nationalen Versicherungsbeiträge und haben daher weder einen Anspruch auf die staatliche Grundrente noch auf die staatlich endgeldbezogene Zusatzrente (SERPS). Zwar wird durch die Einführung des nationalen Mindestlohnes im April 1999 sichergestellt, dass diejenigen Personen, die eine beträchtliche Anzahl an Arbeitsstunden leisten, in einer Höhe abgegolten werden, die es ihnen ermöglicht, einen Anspruch auf eine Grundrente zu erwerben. Allerdings gibt es immer noch eine Kategorie von Personen, in der Hauptsache Frauen, die auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, deren Zugang zu beitragsabhängigen Renten jedoch durch die Tatsache beeinflusst wird, dass sie während langer Zeiträume gering bezahlte Teilzeitarbeiten durchführten. So

kann im Fall von Niedriglohnempfängern, Pflegepersonen und behinderten Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, zu arbeiten, realistisch nur der Staat für eine sichere zweite Rente sorgen. Die derzeitige staatliche Zweitrente (SERPS) stellt für diejenigen, die auf der Lohnskala weit unten stehen, keine Unterstützung dar.

Die Labour-Regierung unter Tony Blair will diese Missstände mit einem Konzept zur Reform der Alterssicherung bekämpfen. Es sieht die Einführung einer bedarfsabhängigen Mindestrente vor, die über dem aktuellen Sozialhilfesatz liegt. Es wird geplant, die SERPS-Rente durch eine neue staatliche Zusatzversorgung (*State Second Pension*) zu ersetzen, deren Zielgruppe speziell Personen mit mittlerem und niedrigerem Einkommen sein werden. Durch weitere Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge soll jene Gruppe aber motiviert werden, bald in ein privates Rentensystem beizutreten.

Ab April 2003 soll zudem mit den „*Stakeholder Pension Schemes*“ eine neue, private und flexible Form der Alterssicherung eingeführt werden, deren Kosten man gesetzlich begrenzen und damit gering halten will.

Momentan liegt der Anteil staatlicher Vorsorge bei etwa 60 %, der privaten Leistungen bei 40 %. Das Ziel in Großbritannien ist es, diesen Wert bis zu Mitte dieses Jahrhunderts umzukehren.

Das Altersvorsorgesystem in den USA

Der *Social Security Act* von 1935, der Kernpunkt des *New Deals* unter Präsident Franklin D. Roosevelt, übertrug erstmals in der Geschichte der Vereinigten Staaten dem Bund die legislative, administrative und wirtschaftspolitische Gesamtverantwortung für die Einkommenssicherung aller Bevölkerungsschichten.

Das Rentenalter wird derzeit schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Ein Vorruhestand ist – verbunden mit Abschlägen – ab dem 62. Lebensjahr möglich.

Gesetzliche Rentenversicherung (Old Age, Survivors and Disability Insurance, OASDI)

In der OASDI sind nahezu alle abhängig Beschäftigten und selbständig Erwerbstätige im Rahmen einer Zwangsmitgliedschaft verpflichtet. Eine Absicherung erfahren zusätzlich deren Angehörige, vor allem Ehepartner und minderjährige Kinder, aber auch geschiedene Ehepartner des Versicherten sowie behinderte volljährige Kinder.

Seit jeher wird eine staatliche Finanzierung der Rentenversicherung abgelehnt. Getragen wird sie im Umlageverfahren zu gleichen Teilen durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber; Selbständige tragen ihren Beitrag alleine. Der national einheitliche Beitragssatz liegt bei 15,3 % des versicherungspflichtigen Einkommen. Davon entfallen 10,52 % auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (OASDI), 1,88 % auf die Invalidenversicherung (DI) und 2,9 % auf die Krankenversicherung für Rentner (Medicare). Die Höhe der Altersrente ist abhängig von der Höhe des versicherten Erwerbseinkommens, der Dauer der Erwerbstätigkeit und dem Lebensalter der Versicherten im Zeitpunkt der Rentenanspruchsstellung. Anstelle des Versicherungsprinzips der einkommensabhängigen Leistungsbemessung wird das Prinzip des sozialen Ausgleichs angewandt. So fällt bei höherem Einkommen die Rente verhältnismäßig geringer aus als bei niedrigem Einkommen; die Rentenleistung ist also nicht proportional zum Beitragsaufkommen.

Zwar stellen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung die wichtigste Einkommensquelle für ältere US-Bürger dar, dennoch liegt das durch die staatliche Rente abgesicherte Versorgungsniveau derzeit lediglich bei 43 % des Nettodurchschnittslohnes und reicht somit nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes aus.

Betriebsrenten

Unternehmen in den Vereinigten Staaten sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Arbeitnehmern eine Betriebsrente zu bieten. So ist derzeit nur die Hälfte aller Erwerbstätigen betrieblich versichert. Es gibt zwei Formen der betrieblichen Rente: Den leistungsbezogenen Rentenplan (*defined benefits*), dessen Höhe von den Arbeitsjahren und dem Gehalt, meist dem der letzten Jahre abhängt und den Rentenplan mit festen monatlichen Beiträgen (*defined contributions*). Bei diesem hängen die Leistungen von den Beiträgen und der Marktentwicklung ab, da die Beiträge auf einem speziell für den einzelnen Arbeitnehmer geführten Konto zu aktuellen Marktzinsen angelegt werden.

Die Betriebsrenten orientieren sich in der Regel an dem letzten von dem Unternehmen bezogenen nominalen Gehalt. Dies bedeutet, dass, wenn ein Arbeitnehmer ein Unternehmen im Alter von 35 Jahren verlässt und die Leistungen mit 65 Jahren in Anspruch nimmt, diese aufgrund die Inflation mit starken Wertverlusten verbunden sein können. So stellt ein Arbeitsplatzwechsel eines der Hauptrisiken bei den traditionellen Betriebsrenten auf Festleistungsbaasis dar.

Private Rentensparpläne

In den Vereinigten Staaten gibt es zahlreiche Möglichkeiten der privaten Alterssicherung: Alle Personen mit Einkünften aus abhängiger Beschäftigung sowie deren Ehegatten können ein *Individual Retirement Account* (IRA) bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen mit

entsprechender Zulassung durch die nationale Steuerbehörde einrichten.. Die Beiträge werden von dem zu versteuerndem Einkommen abgezogen und werden erst bei Auszahlung steuerpflichtig;

Der *Keogh-Plan* richtet sich an Selbständige und bietet den Versicherten die gleiche steuerliche Begünstigung, jedoch mit einer höheren Beitragsbemessungsgrenze.

Die von Investmentgesellschaften angebotenen sog. AS-Fonds (Altersvorsorge-Sondervermögen) arbeiten nach dem traditionellen Fondsprinzip und reduzieren für den Arbeitnehmer das Risiko des Wertverfalls durch Streuung des Kapitals auf verschiedene Anlagen. Die Mindestlaufzeit eines solchen Fonds beträgt 18 Jahre.

Die mittlerweile häufigste Form der privaten Altersversicherung stellen die *401 (k)-Plans* dar. Sie wurden 1978 unter dem Paragraphen 401 (k) eingeführt und sollen eine steuerfreie Alterssicherung für Arbeitnehmer bieten, deren Betriebe die Risiken eines eigenen Pensionsfonds nicht eingehen wollen. Jeder amerikanische Arbeitnehmer zahlt einen regelmäßigen Betrag von maximal 15 % des Bruttogehaltes und der Arbeitgeber stockt diesen Betrag nach einem entsprechenden Prozentsatz auf. Es gibt auch Möglichkeiten, wo der Arbeitgeber im Auftrag des Arbeitnehmers direkt und alleinig in den Sparplan einzahlt. In *401 (k) Plans* wird das Guthaben vom Arbeitnehmer schließlich in Geldpapiere, Anleihen oder Aktienfonds investiert. Es gibt jedoch keinen garantierten Auszahlungsbetrag, da die Anlageform über den Betrag am Ende des Arbeitslebens entscheidet. Dennoch ist zu erwähnen, dass die Guthaben auf diesen Konten im Besitz von Einzelpersonen sind und von diesen kontrolliert werden, nicht aber vom Staat oder vom Arbeitgeber. Mittlerweile ist die Zahl der Amerikaner, die in diese *401 (k) Plans* angelegt haben, höher als die Zahl der Arbeiter mit betrieblichen Pensionsansprüchen.

Ein Grund der Popularität privater Rentensparpläne ist die Übertragungsfähigkeit der Leistungsansprüche beim Arbeitsplatzwechsel. So wird der Wert dieser Sparpläne durch einen Wechsel nicht beeinflusst, solange die Beiträge weiterhin gezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, das Guthaben in dem bestehenden Plan zu belassen oder in einen Sparplan des neuen Arbeitgebers zu übertragen.

Wie in den meisten anderen Industriestaaten nimmt auch in den Vereinigten Staaten die Überalterung der Bevölkerung stark zu. Zurückzuführen ist sie hauptsächlich auf die hohen Geburtenraten der Baby-Boom-Generation zwischen 1946 und 1964 und dem nachfolgenden Geburtenrückgang. Zusätzlich ist die Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen. Obwohl die Amerikaner im Durchschnitt aber immer älter werden, gehen sie in immer jüngeren Jahren in Rente. So waren 1960 noch über 81 % der Männer zwischen 60 und 64 Jahren erwerbstätig, heutzutage arbeiten nur noch 53 % der amerikanischen Männer innerhalb dieser Altersspanne.

Weiterhin gibt es einen dramatischen Anstieg der Kosten im Gesundheitswesen. Diese anstehenden Entwicklungen zwangen die politisch Verantwortlichen der Vereinigten Staaten zu Konsequenzen. Eine Reformkommission wurde gegründet, die unter Präsident Clinton mehrere Konzepte zur Lösung der bevorstehenden Probleme erarbeitet hat. Die Kommission stimmte darin überein, dass zumindest ein Teil der Altersvorsorge zukünftig den privaten Finanzmärkten anvertraut werden müsse. Zusätzlich seien einige Veränderungen zu beschließen.

Die Erhöhung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre ist bereits vollzogen und gilt für alle Geburtsjahre nach 1960. Außerdem gibt es Überlegungen, das frühestmögliche Renteneintrittsalter zu erhöhen bzw. einen wirtschaftlichen Anreiz zur längeren Ausübung der Erwerbstätigkeit zu schaffen.

tigkeit zu schaffen und die Beitragssätze aufzustocken. Insgesamt dürfte sich aber die Entwicklung hin zu einem mehr oder weniger ungeplanten zweistufigen Rentensystem verstärken, bei dem die erste Stufe aus einer „abgespeckten“ Form der sozialen Sicherheit als Hauptquelle des Alterseinkommens für Niedriglohnbezieher und die zweite Stufe aus privaten Renten für die mittleren und oberen Einkommensgruppen bestehen wird.

Versorgungsänderungsgesetz

Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung (10/2001)

Die systemgerechte und wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung wird mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Versorgungsänderungsgesetz geregelt:

Wie in der Rentenversicherung wird ab 2003 der steuerlich geförderte Aufbau einer privaten Vorsorge bei den Anpassungen der Versorgungsbezüge berücksichtigt. Korrespondierend mit dem schrittweisen Aufbau dieser Privatvorsorge flacht sich dadurch der Anstieg der Versorgungsbezüge bei den Anpassungen unter Anrechnung der Vorleistungen der Beamtinnen und Beamten aus der Versorgungsrücklage in den Jahren 2003 bis 2010 von 0,6 % um knapp 5 % ab. Durch diesen geringeren Anstieg wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % auf 71,75 % absinken. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von derzeit 1,875 % auf 1,79375 %. Das gilt für sämtliche Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang). Die Mindestversorgung bleibt unberührt. Es kommt nicht zu einer Verminderung der Versorgungsbezüge; lediglich der Anstieg bei den regelmäßigen Versorgungsanpassungen fällt geringer aus.

Den aktiven Beamten wird ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, ebenso wie es bei den rentenversicherten Arbeitnehmern der Fall ist, von der gesetzlichen Förderung einer freiwilligen privaten zusätzlichen Vorsorge ab 2002 Gebrauch zu machen. Die wirkungsgleiche Übertragung umfaßt auch die Berücksichtigung der Kinderzuschläge und die Absenkung des Niveaus von 60 % auf 55 % Hinterbliebenenversorgung. Dies findet keine Anwendung wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde also beide Ehegatten jünger als 40 Jahre sind. Dann aber gelten für sie die neuen Regelungen hinsichtlich der Kinderzuschläge. Wer älter ist als 40 Jahre bleibt im alten System, auch bei künftiger Heirat. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung gültigen Beschränkungen auf die kleine Witwenrente und die Anrechnungsvorschriften bei eigenem Einkommen der Witwer oder Witwen entfallen für Beamten.

Im Artikel 3 des Versorgungsänderungsgesetzes wird geregelt, dass die eben beschriebenen Maßnahmen auch für Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre gelten. Die Abgeordnetenversorgung ist auf 69 % begrenzt.

Ab dem Jahr 2011 wird sich die Veränderung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung in stärkerem Maße dämpfend auf die jährlichen Rentenanpassungen auswirken als bis dahin vorgesehen. Dies hat eine leichte Absenkung des Nettorentenniveaus zur Folge. Um die aus dieser - mit dem AVmEG erfolgten - Änderung der Rentenanpassungsformel resultierenden Wirkung auf die Beamtenversorgung zu übertragen, wird an der Versorgungsrücklage⁸⁹ festgehalten. Um eine Doppelbelastung der Pensionäre zu vermeiden,

⁸⁹ Durch das Versorgungsreformgesetz aus dem Jahr 1998 werden seit 1999 die Besoldungs- und Versorgungserhöhung der Beamten und Pensionäre jährlich um 0,2 % gemindert. Damit soll eine dauerhafte

sieht der Gesetzentwurf vor, den weiteren Aufbau für den Zeitraum von 2003 bis 2010 auszusetzen und erst anschließend ab 2011 bis 2017 fortzuführen. Durch diese Regelung wird bis 2010 eine Niveauabflachung von gut 6,2 % erreicht, welche insgesamt in etwa der prozentualen Belastung der Rentner durch die Rentenreform entspricht. Durch eine Revisionsklausel wird auch in der 2. Stufe ab 2011 eine äquivalente Entwicklung zur Rentenreform sichergestellt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt so in systemgerechter und sozialverträglicher Weise die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamten- und Soldatenversorgung sowie die Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen des Bundes.

Dabei wird sowohl eine äquivalente Begrenzung des Kostenanstiegs als auch soziale Ausgewogenheit in der Entwicklung der Alterssicherungssysteme sichergestellt. Das Ziel, die öffentlichen Haushalte gerade in den Zeiten der relativ stärksten Belastung durch den Versorgungsberg zu entlasten und damit die Finanzierung der Versorgung dauerhaft sicherzustellen, wird durch den Gesetzentwurf ebenfalls gewährleistet.

Politische Bewertung unseres Systems

Eine wichtige Forderung ist "an der paritätischen Finanzierung der Altersversorgung" festzuhalten! Dabei bedeutet "paritätische Finanzierung der Altersversorgung", dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte der Kosten für Altersversorgung bezahlen.

Für die ca. 18. Millionen Rentner benötigen wir z.B. in 2002 ca. 400 Milliarden DM (204,51 Mrd. €) pro Jahr, wobei die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer ca. 260 Milliarden DM (132,93 Mrd. €) aufbringen, nämlich jeder ca. 130 Milliarden DM (66,46 Mrd. €). Der fehlende Teil, von 140 Milliarden DM (71,58 Mrd. €), wird aus dem Bundeshaushalt bezahlt.

Die Mittel aus dem Bundeshaushalt werden zum Teil für die versicherungsfremden Leistungen benötigt. Das ist auch richtig so, denn versicherungsfremde Leistungen sind im Generationenvertrag nicht vereinbart. Aber von den 140 Milliarden DM (71,58 Mrd. €) betrifft nur ein Teil versicherungsfremde Leistungen, der andere Teil fehlt, weil die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer weniger einzahlen als es die demographische Situation erfordert. Das ist auch sinnvoll, weil sonst die Lohnnebenkosten noch höher wären, die Arbeitslosigkeit stiege und damit noch weniger im Rententopf wäre, mit der Folge, dass noch mehr Beträge und Steuern für die Rente aufzubringen wären. Es ist zu sehen, dass es schon lange keine „paritätischen Finanzierung“ mehr gibt, an der festgehalten werden könnte.

Insbesondere wird die paritätische Finanzierung nicht mit der Einführung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge abgeschafft, denn die gesetzliche Rentenversicherung wird - wie bisher - finanziert: Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils gleiche Teile (und eben nicht die Hälfte) der Beiträge, der dann noch fehlende Betrag im Rententopf wird über Steuern aufgebracht.

Die private kapitalgedeckte geförderte Vorsorge wird – auch wie bisher – privat finanziert, so wie bisher fast 80 % der Rentnerinnen und Rentner über eine private Aufbesserung der gesetzlichen Rente verfügen. Durch ein Sparbuch, eine Lebensversicherung eine Wohnung etc.

Absenkung des Besoldungs- und Pensionsniveaus von ca. 3% erreicht werden. Bis zum Jahr 2002 wurden also davon 0,6% erbracht.

Insofern ist die neue dritte Säule eine echte Ergänzung zum bestehenden System, weil sich bisher sozial schwache Gruppen in der Gesellschaft keine private Zusatzrente leisten konnten, jetzt aber mit der starken staatlichen Förderung nun eine solche neue Möglichkeit erhalten.

Die Einführung einer privaten kapitalgedeckten Vorsorge als Pflichtvorsorge hätte den Vorteil gehabt, dass sich dann auch wirklich alle daran hätten beteiligen müssen und damit aber auch einen Anspruch erworben hätten. Durch das von einigen Politikern bzw. Medien aufgegriffene Wort von der „Zwangsrente“ war dieser Gedanke natürlich nicht mehr umzusetzen.

Dem Vergessen anheim gegeben: Steigerung der Produktivität

Als fast einzige Begründung, warum das Altersvorsorgesystem von Grund auf modernisiert werden musste, wird die „Demographische Entwicklung“ angeführt. Warum eigentlich? Es könnte doch sein, dass wenige, heute und künftig aktiv Beschäftigte, über eine viel höhere Produktivität verfügen als viele aktive Beschäftigte in der Vergangenheit. Dann wäre es kein Problem, die Altersvorsorge von immer mehr Menschen von immer weniger Erwerbstätigen erarbeiten zu lassen. Und tatsächlich ist die Produktivität in den vergangenen Jahrzehnten doch stetig gestiegen. Aber anders als nach obiger Bemerkung erwartet, wurde dadurch der Finanzierungsdruck zwischen den Generationen nicht geringer. Es stellt sich die Frage, wer sich die Erträge aus dieser Produktivitätssteigerung angeeignet hat⁹⁰. Die Preise sind stetig gestiegen, die Lohnstückkosten stetig gefallen. Langfristig müssen wir m.E. diese Produktivitätssteigerung auch zur Kompensation demographischer Effekte einsetzen. Das würde natürlich einer einseitigen Aneignung zunehmender Produktivität widersprechen. Aber wenn ein gerechteres System ein ungerechteres System ablöst, wird nicht alles beim alten bleiben können.

Rentendiskussion - Erfolg für die SPD-Linke

Andrea Nahles MdB, Vorsitzende des Forums Demokratische Linke 21, schreibt in einem Aufsatz⁹¹ am 12. Januar 2001 „Rentendiskussion endet mit Erfolg für die SPD-Linke - Globalsteuerung der Rentenreform war ungenügend“.

„Einigung zwischen Bundesregierung und Gewerkschaften:

Beschleunigung erfuhren die Verhandlungen dann durch die Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 11./12./13. Dezember als alle, für die Sozialdemokratie in ihrer Bedeutung wichtigen Sachverständigen, die Positionen der Gewerkschaften und der SPD-Linken unterstützten. Insbesondere der sogenannte Ausgleichsfaktor, der zu einer stetigen Absenkung des Rentenniveaus ab 2011 geführt hätte, wurde scharf kritisiert. Der VdR machte einen Alternativvorschlag, der DGB modifizierte diesen dann und dieser sog. VDR 90 Vorschlag setzte sich in den Diskussionen dann immer mehr durch. Fraktionsspitze und Bundesregierung erkannten nun, dass ihre ursprünglichen Positionen nicht mehr haltbar waren und einigten sich am 17. Dezember mit den Gewerkschaften auf folgende Eckpunkte:

1. Das Rentenniveau wird dauerhaft real nicht unter 67 Prozent sinken.
2. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird bis zum Jahre 2030 den Satz von 22 Prozent nicht überschreiten.
3. Es werden Regelungen geschaffen, die die bestehenden Systeme der betrieblichen Altersvorsorge sichern. Die bisherigen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge bleiben erhalten. Bisherige Möglichkeiten der Beitragsbefreiung in der Sozialversicherung bleiben bis zu einem Volumen von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für einen Zeitraum bis einschließlich 2008 bestehen. Der Individualanspruch auf Entgeltumwandlung wird auf vier Prozent begrenzt. Es gilt der Tarifvorbehalt. Zukünftige Tarifverträge sollen auf der Grundlage der neuen Förderung mit verbeitragtem Entgelt entwickelt werden.

⁹⁰ Mit Blick auf die Tatsache, dass das zusammengefasste Jahresergebnis vor Gewinnsteuern der von der Bundesbank erfassten 1,5 Millionen Unternehmen in den vergangenen Jahren um durchschnittlich 7,5 % pro Jahr stiegen, die Umsatzrendite von 2,5 auf 3,3 Prozent und die Eigenmittelquote um ein Prozent auf 17,5 Prozent ist dies eine recht klare Antwort hinsichtlich dieser Frage.

⁹¹ Zeitschrift für Sozialistische Politik und Wirtschaft, SPW, Januar/Februar 2001, Heft 117

4. Die ergänzende private Altersvorsorge wird auf bis zu vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens aufgebaut.

Auf Grundlage dieser Vereinbarungen wurde in der Arbeitsgruppe Arbeit und Sozialordnung der SPD-Bundestagsfraktion inhaltlich folgende Änderungen am Gesetzentwurf vereinbart:

1. Vermeidung des Ausgleichsfaktors und Ersetzung durch eine ab dem Jahr 2011 anzuwendende Anpassungsformel (VDR-Vorschlag) mit der Basiszahl 90 vom Hundert mit der Wirkung, dass das Rentenniveau auch im Jahr 2030 bei 67,99 % liegt.
2. Gemäß der Beschlüsse der Fraktion werden Pensionsfonds als 5. Durchführungsweg zugelassen, um die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse steuer- und beitragsfrei zu überführen, und so eine steuerliche Förderung nach dem Förderkonzept zu ermöglichen. Im Unterschied zur klassischen Leistungszusage sollen Pensionsfonds auch Beitragszusagen ermöglichen. Der Anspruch der Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte in Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge umzuwandeln, wird eingeschränkt. In Betrieben mit Tarifbindung gilt dafür ein Tarifvorbehalt.
3. Gemäß dem Vorschlag der A-Länder⁹² soll die Umsetzung der Ziele der bedarfsorientierten Grundsicherung nicht mehr im Rahmen des BSHG erreicht werden, sondern durch ein eigenständiges Gesetz. Abzusichernder Personenkreis und Leistungshöhe bleiben ebenso bestehen wie Zuständigkeiten der Kommunen bei der Durchführung.

Erfolg der guten Koordination von Gewerkschaften und SPD-Linke war somit, dass nahezu vollständig die zu Verhandlungsbeginn formulierten Eckpunkte von der Bundesregierung übernommen wurden und die Rentenreform damit deutlich im Sinne der sozialen Gerechtigkeit verbessert werden konnte. Auch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen wurde als Prüfungsauftrag in den Gesetzentwurf übernommen.“

Angenommen, die Kurse fallen und fallen

Das neue Altersvorsorgesystem stützt sich mit der dritten Säule, der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge, auch auf Ertragserwartungen, oder besser: auf Erträge, die am internationalen Kapitalmarkt durch Aktien oder andere Anlageformen erwirtschaftet werden.

In den USA haben in der Vergangenheit – die Kurse stiegen und stiegen - viele Menschen ihre Altersversorgung dadurch sehr gut ausstatten können. Die SPD-Bundestagsfraktion hielt es für eine gute Idee, dass in der BRD, wie auch in anderen Ländern, ein Anteil an diesen Gewinnen in das deutsche Altersvorsorgesystem eingespeist wird. Denn schließlich wird der internationale Kapitalmarkt von vielen Ländern bedient.

Es besteht aber das Problem, dass der internationale Kapitalmarkt sehr viel mehr Kapital bewegt, als ihm Realwerte entsprechen. Das hängt einerseits schon mit Überbewertungen im Zuge von Erstemissionen zusammen, andererseits damit, dass schon durch einzelne Ankündigungen eine hohe Volatilität⁹³ an den Aktienmärkten erzeugt wird, auch wenn diese Ankündigungen keinen Zusammenhang mit realem Marktgeschehen oder Unternehmensentwicklungen haben. Schon der Reflex am Aktienmarkt auf die Ankündigung von Entlassungen zeigt die volkswirtschaftliche Begrenzung des Börsengeschehens.

Es entstand gewissermaßen ein virtueller Kapitalraum. Nur wenige Prozent aller Anteilseigner von Aktien und Derivaten oder anderen Anlagepapieren könnten ihren Kapitalbetrag wirklich realisieren. Das erkennt man schon daran, mit welcher Panik die Experten, Analysen-

⁹² A-Länder sind die Länder mit SPD-geführten Landesregierungen, B-Länder haben CDU-geführte Landesregierungen

⁹³ Schwankungsgeschwindigkeit, Schwankungsheftigkeit

ten und Händler reagieren, wenn nur ganz wenige Prozent der international gehandelten Aktien unerwartet zum Verkauf angeboten werden. Nur die Ersten und Schnellsten machen Gewinne – alle anderen Kleinaktionäre gehen nicht nur leer aus, sie bezahlen durch hohe Verluste die Zeche für wenige Großaktionäre. Ursache dafür ist die Umlenkung von Anlagen vieler Menschen, inzwischen auch solcher mit durchschnittlichem Einkommen, in spekulative statt in investive Finanzmärkte. Das eingesetzte Geld dient Wetten – z.B. in Termingeschäften - auf zukünftige Bewertungen und nicht Investitionen im Investitionsgütermarkt, in Infrastruktur, in der Landwirtschaft in die Umwelt oder auch in die Armutsbekämpfung.

Mit einem Engagement der privaten kapitalgedeckten Vorsorge auf diesen Finanzmärkten müssen, bei demographisch bedingt stetig zunehmenden Rentenansprüchen, die Ertragserwartungen entlang der Zeitachse stetig mit hoher Wahrscheinlichkeit abnehmen. Mit anderen Worten: Wenn ständig mehr Aktionäre ihren Ertrag (Dividende), insbesondere aber ihre Aktien aus dem Finanzmarkt nehmen, weil sie diese als Rente für ihr Einkommen benötigen, dann entspricht dies einem kontinuierlich zunehmenden Aktienverkauf. Es treten die in der Vorbemerkung erwähnten Effekte auf: Aktienwerte verfallen, wer zu spät kommt geht leer aus, wer noch später kommt, zahlt die Zeche.

Ein Blick auf die Banken:

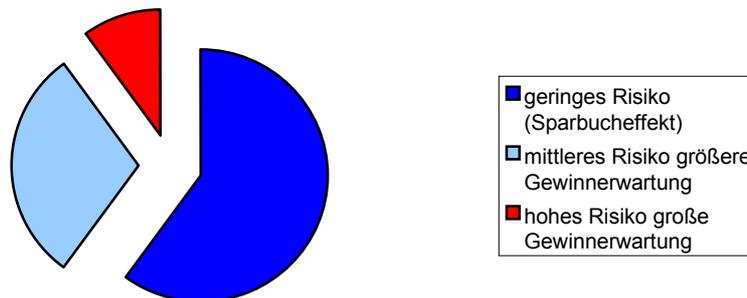
Dieser andauernde Kursverfall an den Börsen und die fortdauernde Niedrigzinsphase am Rentenmarkt einerseits und andererseits das verstärkte Engagement der Versicherer an den Aktienmärkten, um an der lukrativen „Riester-Rente“ mitverdienen zu können, führt zu einer Aufzehrung der Reserven bei Versicherungen und Versorgungsunternehmen, um höhere Gewinnbeteiligungen auszuweisen und damit mehr Kunden werben zu können.

Diese Miesere der Banken resultiert aus der Umverteilung der Kapitalanlagen zugunsten von Aktien auf sehr hohem Bewertungsniveau. Durch das festgesetzte Mindestreservequote (Versicherungsaufsichtsgesetz, Aufsichtsbehörde) wurden die Banken und Versicherungen nun gezwungen ihre Aktienbestände zu vermindern, um weniger von den Börsenschwankungen abhängig zu sein und größere Sicherheit bei der Kapitalanlage zu erreichen. Diese Veräußerung der Aktienanteile erfolgte auf sehr niedrigem Niveau und führte zur Aufzehrung der Reserven, um hohe Renditen aufweisen zu können. Denn nur so läßt sich der Vertrauensverlust der Anleger wieder herstellen.

Durch das neue Versicherungsaufsichtsgesetz müssen diese Banken und Versicherungen glücklicherweise als Sicherung wenigstens den Einzahlungsbetrag auch in der Auszahlungsphase bereit halten. Das bedeutet aber, dass ein großer Teil der Einzahlung sicher bzw. mit geringem Risiko angelegt werden muss – nur ein kleinerer Teil kann mit höherer Gewinnerwartung aber risikoreicher angelegt werden. Insgesamt wird damit die Ertragserwartung schwächer und die Möglichkeiten das Rentenniveau auf über 70 % zu heben, geringer. Es kann im Gegenteil langfristig das Problem entstehen, dass die Gesellschaften ihren Verpflichtungen nicht in der gebotenen Weise nachkommen können und durch eine Verschärfung der demographischen Entwicklung sowie den reduzierten Kapitalerträgen aus den Wertpapiermärkten, in finanzielle Engpässe geraten können

Die Anbieter müssen also ihr Anlageverhalten etwa nach folgendem Schema steuern. Die Skizze ist nur eine qualitative Veranschaulichung.

Abbildung 30: Anlage und Risikoverteilung bestimmen Zusatzrente



Mit dieser Betrachtung wird deutlich, dass auch die Gewinnerwartung der Versicherungsunternehmen bzw. der anderen Anbieter von zertifizierten Vorsorgeprodukten einhergeht mit der Risikoverteilung. Durch die Verpflichtung, mindestens die Einzahlung wieder auszusahlen, hält sich die Gewinnerwartung, wenn auch bei kleinerem Risiko, in Grenzen. Das sehen einige Versicherungen, Banken etc. natürlich als Nachteil an und weisen mit dieser Begründung Vorwürfe zurück, dass das neue Altersvorsorgesystem staatlich geförderte Unterstützung der Anbieter sei.

Der aktuelle Rentenwert umfaßt Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätze

Bei der Betrachtung der Rentenformel fällt auf, dass der aktuelle Rentenwert insbesondere auch von der durchschnittlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten Arbeitnehmer abhängt. Manchmal wird irrtümlich behauptet diese Durchschnittsberechnung berücksichtige nur Vollzeitarbeitsplätze. Tatsächlich umfasst Bruttolohn- bzw. Gehaltssumme sowohl Vollzeit als auch Teilzeitarbeitsplätze.

Der Generationenvertrag vergisst die Eltern

Oben wurde gezeigt, dass Kindererziehung im neuen Altersvorsorgesystem deutlich aufgewertet wurde und bisherige gravierende Benachteiligungen der Frauen aufgehoben werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Schritte groß genug sind, um am Ziel sozialer Gerechtigkeit und gleichartiger Belastungsprofile verschiedener Bevölkerungsgruppen anzukommen, wenn wir bedenken, dass der Generationenvertrag überhaupt nur auf der Basis einer Kindergeneration funktioniert. Insofern wird das Gesamtsystem aus Unterhalt, Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder – also derjenigen, die Kinder erziehen – gespeist. Eltern speisen das System. Kinderlose erwarten natürlich ebenso eine Altersversorgung wie Eltern. Es sind sicher weitere Schritte notwendig, um die Lasten zwischen diesen beiden Gruppen der Erwerbsbevölkerung auch im neuen System noch gerechter zu verteilen.

Die halbe Wahrheit über die Bevölkerungspyramide

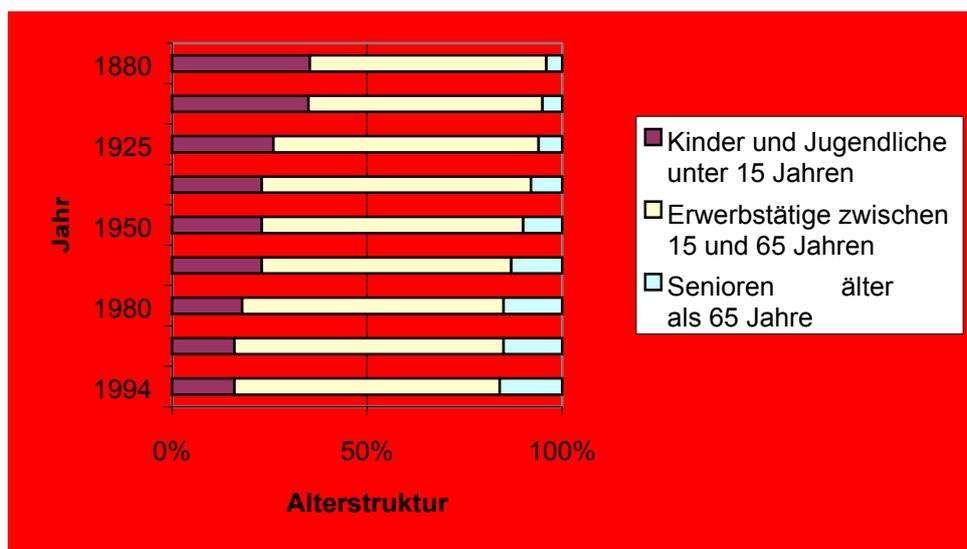
Bisher wurde in diesem Beitrag stets das Verhältnis der aktiv Erwerbstätigen zu den Rentnerinnen und Rentnern betrachtet. Genauer kommt es aber auf das Verhältnis von Erwerbstätigen zu den Nicht-Erwerbstätigen, also Rentnern und Pensionären und(!) Kindern, Hausfrauen, Hausmännern, Arbeitslosen, Kranken, Sozialhilfeempfängern usw. an.

Nach einer Tabelle des Statistischen Bundesamtes ist dieses Verhältnis: Erwerbstätige/Nicht-Erwerbstätige über einen sehr langen Zeitraum erstaunlich konstant:

Tabelle 9: Verhältnis von Erwerbstätigen zu Nicht-Erwerbstätigen

Jahr	Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren	Erwerbstätige zwischen 15 und 65 Jahren	Senioren älter als 65 Jahre
1880	36 %	60 %	4 %
1900	35 %	60 %	5 %
1925	26 %	68 %	6 %
1939	23 %	69 %	8 %
1950	23 %	67 %	10 %
1970	23 %	64 %	13 %
1980	18 %	67 %	15 %
1990	16 %	69 %	15 %
1994	16 %	68 %	16 %

Abbildung 31: Wandel der Alterstruktur zwischen 1880 und 1994



Natürlich muss die unterschiedliche Kostenbelastung von Kindern und Rentnern von heute gegenüber früher berücksichtigt werden und auch die Tatsache, dass das Erwerbseintrittsalter seit vielen Jahren stetig ansteigt, also die Junge Generation durch diesen Effekt zahlenmäßig schwächer in der Gruppe der Erwerbstätigen zwischen 15 und 65 vertreten ist.

Auch wenn es aus vielen Gründen kompliziert ist - eine Lösung der oben auf demographischen Gründen reduzierten Problematik im Altersvorsorgesystem liegt:

1. in der Einbeziehung der Versorgungsleistung – ohne die keine Erwerbsarbeit denkbar – in wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Betrachtungen bzw. Berechnungen
2. in einer gerechten Verteilung aller Lasten der Sozialversicherungssysteme:

Arbeitnehmer tragen die Hauptlast für die Familie. Rentner, Arbeitslose, Kranke und kinderlose selbstständige Unternehmer sind an diesen Lasten weniger beteiligt.

Die Rentenversicherung ist keine Versicherung

Im Regelfall sprechen wir von „Rentenversicherung“. Allerdings folgt das Altersvorsorgesystem keinem Versicherungsprinzip, sondern einem System zu Erfüllung einer sozialen Norm. Z.B. fehlt die versicherungsmäßige Äquivalenz: Beiträge/Rente = konstant.. Unser Altersvorsorgesystem definiert eine soziale Norm, die sich nicht versichern lässt, denn der Gesetzgeber definiert das Risiko, kann praktisch jederzeit die Bedingungen ändern und als einzige Unsicherheit kann die Dauer – Lebenserwartung – der Rentenzahlung angesehen werden.

Zusammenfassung

Die Reform der Alterssicherung, wurde mit den Stimmen der SPD-Bundestagsfraktion und den Grünen gegen die Stimmen der andere Fraktionen beschlossen und fand die Unterstützung im Bundesrat.

CDU/CSU, FDP und PDS lehnen diese Reform der Alterssicherung ab.

Damit ist die Überführung eines seit 1889 gut funktionierenden, aber heute nicht mehr tragfähigen Modells, in ein den zukünftigen Ansprüchen genügendes Konzept der Alterssicherung gelungen: Die umlagefinanzierte Rente – der Generationenvertrag – wird gestärkt.

- Die Beiträge werden stabilisiert.
- Das Versorgungsniveau wird auch im Jahr 2030 bei mindestens 67 % liegen .
- Arbeitnehmer erhalten in Zukunft einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge. Wenn der Arbeitgeber keine betriebliche Altersvorsorge anbietet, gibt es einen individuellen Anspruch auf Entgeltumwandlung
- Die zusätzliche private Vorsorge bildet eine gute Ergänzung zur gesetzlichen und betrieblichen Rentenversicherung, die Sicherheit mit Wahlfreiheit kombiniert.
- Kindererziehung wird deutlich stärker berücksichtigt und ein modernes Frauen- und Familienbild in der Rentenversicherung verankert.
- Verschämte Altersarmut wird wirksam verhindert.

Für viele Menschen ein Anlass zur Freude, weil diese Reform gelungen ist und im wirklichen Wortsinn: nachhaltig.

Zukunft der Rente bei Erwerbsminderung

Zweistufige Erwerbsunfähigkeitsrente besser als Berufsunfähigkeitsrente

"Arbeit hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert.... Vor Unfällen oder Krankheiten aber ist niemand geschützt. Sie können jeden treffen, zu jeder Zeit, in jedem Beruf." schreibt Walter Riestler in der Broschüre dem BMA "Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbsfähige". Mit dem seit 1. Januar 2001 in Kraft getretenen neuen "Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" werden alle⁹⁴ unterstützt die Hilfe brauchen. Für alle, die schon eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen sind die Neuregelungen im hier behandelten Gesetz ohne Bedeutung. Die alten Ansprüche bleiben bestehen.

Übrigens müssen jedes Jahr leider mehr als 200.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem vollen Erwerbsleben ausscheiden.

Nach dem neuen Gesetz werden die bisherigen Renten wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Dabei bekommen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer teilweisen Erwerbsminderung eine volle Rente, solange sie keine Arbeitsstelle finden.

Gelegentlich werden Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit gleich gesetzt oder verwechselt. Dieser Irrtum führt dann zur Verärgerung darüber, dass die Berufsunfähigkeitsrente abgeschafft⁹⁵ wurde. Aber wenn Berufsunfähigkeit dazu führt, dass keine Erwerbsarbeit möglich ist, übernimmt die heutige Erwerbsunfähigkeitsrente die volle Funktion der früheren Berufsunfähigkeitsrente.

Zwei Beispiele zur Erläuterung der Begriffe:

1. Wenn ein Friseur aufgrund einer plötzlich auftretenden Allergie seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, so hat er sicher kein Interesse deshalb auf eine Erwerbsarbeit zu verzichten und zu Hause zu versauern. Er wird sich nach einer Arbeit als Vertriebsbeauftragter für Haarprodukte oder in der Perückenherstellung umsehen oder auch eine Umschulung anstreben. Je nachdem, über welches Leistungsvermögen er noch verfügt, bekommt er eine anteilige Rente oder nicht.
2. Eine Lehrerin verliert plötzlich ihre Stimme und kann deshalb ihren Lehrerberuf nicht mehr ausüben. Auch sie wird sich bei einem Schulbuchverlag umsehen um Schulbücher zu schreiben oder zu rezensieren etc. Ihr verbliebenes Leistungsvermögen definiert die Höhe ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente.

Die Bundesregierung hat die in der Blüm-Reform beschlossenen Härten bei der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente rückgängig gemacht. Eine Neuregelung war aber notwendig. Nach dem Rentenreformgesetz 1999 sollte allein der Gesundheitszustand entscheidend sein, ohne Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation. Im neuen Gesetz wird die arbeitsmarktbedingte volle Erwerbsminderungsrente beibehalten.

⁹⁴ Die im alten Gesetz gemachten Unterschiede nach beruf oder Ausbildung gibt es nicht mehr.

⁹⁵ Als Übergangsregelung zwischen altem und neuem System gilt: Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, können weiterhin eine Teilrente wegen Berufsunfähigkeit in Anspruch nehmen.

Allgemeine Voraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente ist, eine fünfjährige Mitgliedschaft in einer Rentenversicherung und die Einzahlung von mindestens 36 Pflichtbeiträgen während der letzten fünf Jahre vor Eintritt in die Erwerbsminderung.

Leistungsfähigkeit und Erwerbsminderungs-Rente

Wenn sich gesundheitliche Einschränkungen durch medizinische oder berufsfördernde Reha-Maßnahmen nicht beseitigen lassen oder eine Umschulungsmaßnahme nicht greift, wird die Erwerbsminderung durch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung finanziell ausgeglichen.

Dabei stellt ein Arzt der Rentenversicherung fest, wie viele Stunden mit der Krankheit oder Behinderung noch gearbeitet werden kann.

Übersicht über die Erwerbsminderungsrenten

Restleistungsvermögen auf dem Arbeitsmarkt	Gesetzentwurf zur Erwerbsminderungs-Rente	RRG 1999 alte Reform
unter 3 Stunden	Vollrente	Vollrente
von 3 Stunden bis unter 6 Stunden (Dieses Restleistungsvermögen kann aber wegen Arbeitslosigkeit nicht in Erwerbseinkommen umgesetzt werden)	Vollrente	Halbe Rente
von 3 Stunden bis unter 6 Stunden	Halbe Rente	Halbe Rente
von 6 Stunden und mehr	Keine Rente	Keine Rente

Sobald die Regelaltersgrenze von 65 Jahren erreicht ist, wird die Erwerbsminderungsrente von der Altersrente abgelöst.

Zurechnungszeit gleicht fehlende Beitragsjahre bis zum 60. Lebensjahr aus

Die Höhe der vollen oder halben Erwerbsminderungsrente wird nach den gleichen Verfahren errechnet wie die Altersrente. Allerdings fällt die Altersrente wegen fehlender Beitragsjahre ja niedriger aus, wenn jemand vorzeitig, in Rente geht. Deshalb wird den Versicherten, die vor dem 60. Lebensjahr Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen, die Lücke im Rentenkonto durch eine "Zurechnungszeit" aufgefüllt⁹⁶.

Rentenbeginn vorzeitig - vor dem 63. Lebensjahr

In Anlehnung an die Regelungen bei der Rente für Schwerbehinderte⁹⁷, kommt es auch bei der Erwerbsminderungsrente zu Abschlägen, wenn sie vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch

⁹⁶ Diese Zurechnungszeit wird so bewertet dass sie dem Durchschnittswert der bisherigen individuellen Beiträge voll entspricht. Früher wurde die Zeit zwischen dem 55. Und dem 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel angerechnet.

⁹⁷ Schwerbehindertenrente erhält, wer das 63. Lebensjahr vollendet die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat und außerdem berufsunfähig erwerbsunfähig oder mindestens 50 % schwerbehindert ist. Um diese Rente als

genommen wird. Nach einer Übergangszeit beträgt der Abschlag ab 2004 für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr 0,3 %, zusammen also maximal 10,8⁹⁸ Prozent.

Die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte wird von 60 auf 63 Jahren festgesetzt. Für Menschen, die bei der Verabschiedung der Reform bereits 50 und schwerbehindert sind, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend. Anders ist es nicht möglich, die Beitragssätze zu stabilisieren.

Erwerbsminderungsrente und Zuverdienst

Die Erwerbsminderungsrente ist gedacht als Ausgleich dafür, dass jemand weniger Einkommen hat, weil er krank oder behindert ist. Dieser Ausgleich wird von allen anderen, die voll Erwerbstätig sein können und in die Rentenversicherung einzahlen, aufgebracht. Deshalb wäre es natürlich nicht gerecht, wenn jemand einerseits Erwerbsminderungsrente bekäme aber andererseits beliebig viel dazu verdienen könnte. Zuverdienst führt zu entsprechender Kürzung der Erwerbsminderungsrente.

Werden trotz Erwerbsminderung mehr als 630 DM im Monat verdient, wird die Rente gekürzt. Diese Kürzungen erfolgen gestaffelt in vier Stufen, orientiert an der Einkommen- und Versicherungssituation in den letzten drei Jahren vor Eintritt in die Erwerbsminderung.

Nachfolgende Tabellen aus der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung "Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbsfähige" geben einen Überblick.

Zuverdienst bei Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2001

Rente wegen voller Erwerbsminderung		
Zuverdienst Westdeutschland	Zuverdienst Ostdeutschland	Rentenabzug
Bis 630 DM	Bis 630 DM	Kein Abzug
Bis 1.136,77 DM	Bis 988,88 DM	25 %
Bis 1.508,41 DM	Bis 1.312,17 DM	50 %
Bis 1.880,05 DM	Bis 1.635,46 DM	75 %

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung		
Zuverdienst Westdeutschland	Zuverdienst Ostdeutschland	Rentenabzug
Bis 1.508,41 DM	Bis 1.312,17 DM	Kein Abzug
Bis 1.880,05 DM	Bis 1.635,46 DM	50 %

Zuverdienst bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2001

Erwerbsunfähigkeitsrente		
Zuverdienst Westdeutschland	Zuverdienst Ostdeutschland	Rentenabzug
Bis 630 DM	Bis 630 DM	Kein Abzug

Vollrente zu erhalten, ist es notwendig, daß die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder nicht mehr als 610 DM (Westdeutschland) bzw. 520 DM (Ostdeutschland) hinzuverdient wird. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist im Alter von 60 Jahren möglich; dann entsteht ein Rentenabschlag von maximal 10,8 % (0,3 % pro Monat).

⁹⁸ Nach den Blümschen Plänen hätten die Abschläge 18 Prozent betragen.

Bis 1.275,23 DM	Bis 1.109,33 DM	33 %
Bis 1.700,30 DM	Bis 1.479,10 DM	56 %
Bis 2.125,38 DM	Bis 1.848,88 DM	78 %

Berufsunfähigkeitsrente		
Zuverdienst Westdeutschland	Zuverdienst Ostdeutschland	Rentenabzug
Bis 1.275,23 DM	Bis 1.109,33 DM	Kein Abzug
Bis 1.700,30 DM	Bis 1.479,10 DM	33 %
Bis 2.125,38 DM	Bis 1.848,88 DM	67 %

Weitere Einzelheiten erfahren Sie aus der Broschüre "Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbsfähige", des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Referat Publikation, Postfach 500, 53105 Bonn, E-Mail: info@bma.bund.de oder unter www.bma.bund.de.

Anhang

Bemessungsgrenzen, Übertragung für Beamten, Fremdleistungen

Aktuelle Beitragsbemessungsgrenzen und Rechengrößen in 2002

	2001		2002	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Arbeiter und Angestellte)	pro Monat 8.700 DM pro Jahr 104.400 DM	pro Monat 7.300 DM pro Jahr 87.600 DM	pro Monat 4.500 € (8.801 DM) pro Jahr 54.000 € (105.615 DM)	pro Monat 3.750 € (7.334 DM) pro Jahr 45.000 € (88.012 DM)
Beitragsbemessungsgrenze zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Knappschaft)	pro Monat 10.700 DM pro Jahr 128.400 DM	pro Monat 9.000 DM pro Jahr 108.000 DM	pro Monat 5.550 € (10.855 DM) pro Jahr 66.000 € (130.258 DM)	pro Monat 4.650 € (9.095 DM) pro Jahr 55.800 € (109.135 DM)
Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	pro Monat: 6525 DM pro Jahr: 78.300 DM		pro Monat: 3373 € (6601 DM) pro Jahr: 40.500 € (79.211 DM)	
Rentenwert	bis 30.06. 48,58 DM ab 01.07. 49,51 DM	bis 30.06. 42,26 DM ab 01.07. 43,15 DM	bis 30.06. 25,31 € (49,51 DM)	bis 30.06. 22,06 € (43,15 DM)
Geringfügigkeitsgrenze	630 DM		325 € (636 DM)	

„Fremdleistungen“ in der Rentenversicherung 1995

	Milliarden DM
Rentenausgaben gesamt	297,8
Davon „versicherungsfremd“	102,2
Bundeszuschuss	59,5
Nicht durch Beiträge oder Bundeszuschuss gedeckt	42,7
Unter den nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen z.B.	10,2
Kriegsfolgelasten, mit ca. 12,5 Mrd. DM nach Fremdrenten Gesetz	23,5
Frührenten wegen Arbeitslosigkeit	18,6
Anrechnungszeiten wegen Studium und Ausbildung	15,4
Höherbewertung der Berufsbildung für 4 Jahre	8,5
Zuschläge für Ostrenten bei Umstellung des DDR-Rentensystems	5,4
Volle Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten (wegen fehlender Teilzeit auf dem Arbeitsmarkt)	5,3
Kindererziehungszeiten	3,9
Zuschläge für Trümmerfrauen	2,4

Quelle: Prof. B. Rürup in „Hält der Generationenvertrag“

Verzeichnisse

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Bahnversicherungsanstalt (Frankfurt)	http://www.bahnva.de
Bundesknappschaft (Bochum)	http://www.bundesknappschaft.de
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), (Berlin)	http://www.bfa-berlin.de
Künstlersozialkasse	http://www.kuenstlersozialkasse.de
Landesversicherungsanstalten in Deutschland	http://www.lva-online.de
LVA Baden (Karlsruhe)	http://www.lva-baden.de
LVA Berlin (Berlin-Charlottenburg)	http://www.lva-berlin.de
LVA Brandenburg (Frankfurt/Oder)	http://www.lva-brandenburg.de
LVA Braunschweig (Braunschweig)	http://www.lva-braunschweig.de
LVA Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg)	http://www.lva-hamburg.de
LVA für das Saarland (Saarbrücken)	http://www.lva-fuer-das-saarland.de
LVA Hannover (Laatzen)	http://www.lva-hannover.de
LVA Hessen (Frankfurt/Main)	http://www.lva-hessen.de
LVA Mecklenburg-Vorp. (Neubrandenburg)	http://www.lva-mecklenburg-vorpommern.de
LVA Niederbayern/Oberpfalz (Landshut)	http://www.lva-landshut.de und
LVA Oberbayern (München)	http://www.lva-oberbayern.de
LVA Oberfranken und Mittelfranken (Bayreuth)	http://www.lva-bayreuth.de
LVA Oldenburg/Bremen (Oldenburg)	http://www.lva-oldenburg-bremen.de
LVA Rheinland-Pfalz (Speyer)	http://www.lva-rheinland-pfalz.de
LVA Rheinprovinz (Düsseldorf)	http://www.lva-rheinprovinz.de
LVA Sachsen (Leipzig)	http://www.lva-sachsen.de
LVA Sachsen-Anhalt (Halle)	http://www.lva-sachsen-anhalt.de
LVA Schleswig-Holstein (Lübeck)	http://www.lva-schleswig-holstein.de
LVA Schwaben (Augsburg)	http://www.lva-schwaben.de
LVA Thüringen (Erfurt)	http://www.lva-thueringen.de
LVA Unterfranken (Würzburg)	http://www.lva-unterfranken.de
LVA Westfalen (Münster)	http://www.lva-westfalen.de
LVA Württemberg (Stuttgart)	http://www.lva-wuerttemberg.de
Seekasse (Hamburg)	http://www.see-bg.de/sek/sek00d01.shtml
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (Frankfurt/Würzburg)	http://www.vdr.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteil der "Privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge".....	9
Abbildung 2: Prinzipien der sozialen Sicherung.....	10
Abbildung 3: Mischfinanzierung der sozialen Sicherung.....	12
Abbildung 4: Einkommensquellen der Rentner.....	13
Abbildung 5: Altersversorgung in Deutschland.....	13
Abbildung 6: Verantwortung im Generationenvertrag.....	15
Abbildung 7: Der demographische Wandel.....	17
Abbildung 8: Alterspyramide am 31.12.1999.....	18
Abbildung 9: Hauptaufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung.....	21
Abbildung 10: Entwicklung des Rentenniveaus.....	22
Abbildung 11: Entwicklung des Rentenniveaus mit privater Vorsorge.....	23
Abbildung 12: Lohnentwicklung und Renten-Niveau.....	24
Abbildung 13: Mehr ist weniger?.....	25
Abbildung 14: Modifiziertes Bruttoeinkommen.....	27
Abbildung 15: Anschreiben der BfA.....	29
Abbildung 16: Monatsübersicht 1972 bis 1982 der BfA.....	30
Abbildung 17: Monatsübersicht 1982 bis 2000 der BfA.....	31
Abbildung 18: Erläuterungen zum Versicherungsverlauf Abkürzungen und Hinweise.....	32
Abbildung 19: Trägerorganisationen der gesetzlichen Rentenversicherung.....	34
Abbildung 20: Aufbau des Direktversicherungssystems.....	49
Abbildung 21: Aufbau einer Pensionskasse.....	51
Abbildung 22: Aufbau eines Pensionsfonds.....	53
Abbildung 23: Aufbau einer Direktzusage.....	55
Abbildung 24: Aufbau einer Unterstützungskasse.....	56
Abbildung 25: Renteneinkommen und Rentenniveau– 2000 bis 2030.....	61
Abbildung 26: Aktueller Rentenwert und Beitrag – 2000 bis 2030.....	61
Abbildung 27: Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevermögen.....	72
Abbildung 28: Bezuschussung von Altersvorsorge-Altverträgen.....	73
Abbildung 29: Berechnung der monatlichen Leistung mittels der Rentenformel.....	74
Abbildung 30: Anlage und Risikoverteilung bestimmen Zusatzrente.....	94
Abbildung 31: Wandel der Alterstruktur zwischen 1880 und 1994.....	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einkommensquellen der Rentner in Prozent.....	12
Tabelle 2: Gesamtzahlen für die Rentenversicherung.....	19
Tabelle 3: Der Rententopf.....	33
Tabelle 4: Aufwertung der Rentenansprüche bei Kindererziehung.....	36
Tabelle 5: Deckungsmittel in der betrieblichen Altersversorgung.....	47
Tabelle 6 Steuer- und Beitragsfreiheit des Arbeitgebers.....	58
Tabelle 7: Renteneinkommen, Rentenniveau und Aktueller Rentenwert 2000 bis 2030.....	62
Tabelle 8 Übersicht über die Förderung durch Zulage oder Sonderausgabenabzug.....	65
Tabelle 9: Verhältnis von Erwerbstätigen zu Nicht-Erwerbstätigen.....	95

Literaturverzeichnis

- „Die neue Rente – 24 Antworten auf die häufigst gestellten Fragen“ (2001), Hrsg. SPD Bundestagsfraktion, Susanne Kastner MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin
- „Steuern auch ein Thema für die Rentenreform“, Steuerinfo-zdh.de 07/2000, Hrsg. Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin
- Alterssicherung in Europa (2001), Hrsg. Europäische Kommission Generaldirektion Beschäftigung und Soziales, Luxemburg
- *Altersvermögens-Ergänzungsgesetz*, Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil 1 Nr. 13)
- *Altersvermögensgesetz*, Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil 1 Nr. 31)
- Betriebliche Altersvorsorge (2001), Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Berlin
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, www.bfa.de
- Deutsche Rentenversicherung (1998), Hrsg. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main
- Die neue Rente – Solidarität mit Gewinn (2001), Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Berlin
- die tageszeitung, <http://www.taz.de>
- Div. Artikel von Klaus Stiefermann, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba),
- Fachzeitschrift für „Sozialversicherung, Privatassekuranz und soziale Sicherheit“ div. Ausgaben 2000 und 2001. Hrsg. AWP Soziale Sicherheit – AG für Wirtschaftspublikationen, Zürich
- Frankfurter Allgemeine Zeitung, <http://afaz.gbi.de/>
- Frankfurter Rundschau, <http://www.frankfurter-rundschau.de/>
- Rentenratgeber für Frauen (2001), Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Berlin
- Rentenversicherung im internationalen Vergleich (1999), Hrsg. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main
- Rhein-Neckar-Zeitung, <http://rnz.de/>
- Social Security at a glance (1999), Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn
- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, www.destatis.de.
- Süddeutsche Zeitung, <http://www.sueddeutsche.de>
- The old age pension system in the Netherlands (2000), Hrsg. Ministry of Social Affairs and Employment of the Netherlands, The Hague
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, www.vdr.de

Gesprächspartner

- Klaus Brandner, Sprecher der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der SPD-Bundestagsfraktion
- Jörg Deml, Referent der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der SPD-Bundestagsfraktion
- Peter Dreßen, MdB, Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages
- Dieter Grasedieck, MdB, Finanzausschuss
- Susanne Kastner, MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin
- Dr. Myßen, Abteilung IV C 4 Bundesministerium der Finanzen
- Andrea Nahles, MdB, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung
- MinDir. Georg Recht, Leiter der Unterabteilung IV b Rentenversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
- MinRat Werner Sasdrich, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Ulla Schmidt, Bundesministerin für Gesundheit
- Jörg Otto Spiller, Vorsitzender der SPD Arbeitsgruppe Finanzen
- Peter Struck, Vorsitzender der SPD Bundestagsfraktion
- Franz Thönnies, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Abkürzungsverzeichnis

aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
AIV	Arbeitslosenversicherung
AN	Arbeitnehmer
AnV	Angestellten Versicherung
Aktiv	Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren, Vermitteln von Arbeitsplätzen.
ARt	Aktueller Rentenwert
ArV	Arbeitnehmer Versicherung
AV	Altersversorgung
AvmEG	Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz
AVmG	Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz)
BAV	Betriebliche Altersvorsorge
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EP	Entgeltpunkte
EStG	Einkommensteuergesetz
KV	Krankenversicherung
LV	Lebensversicherung
LVA	Landesversicherungsanstalt
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
PK	Pensionskasse
PV	Pflegeversicherung
RF	Rentenfaktor
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
UV	Unfallversicherung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
Ver.di	Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
ZF	Rentenzugangsfaktor
ZVK	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen

Index

A

aba 47, 104, 106
Abgeordnetenversorgung 88
Abschnittsdeckungsverfahren 11
Aktuelle Rentenwert 76
Aktueller Rentenwert 106
Algemene ouderdomswet (AOW) 79
Altersarmut 20, 41, 96
Alterspyramide 7, 16, 17
Anrechnungszeiten 35
Ansparphase 63, 70
Anwartschaftsdeckungsverfahren 11
Arbeitszeitkonto 59
Auszahlungsmodalitäten 71
AvmEG 8, 20, 106
AvmG 8, 20, 52
AVmG 1, 8, 106

B

Beamten 44, 65, 80, 88, 89, 101
Beamtenversorgung 88
Behinderte 10
Beiträge.. 7, 8, 15, 22, 25, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 43,
44, 48, 49, 50, 52, 53, 57, 62, 63, 64, 65, 70, 78,
80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 96
Beitragsbemessungsgrenze... 22, 32, 34, 36, 44, 48,
54, 65, 75, 78, 80, 81, 82, 87, 91, 101
Beitragssatz 20, 27, 34, 88
Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente 20
Berufsunfähigkeit 75, 97
Berufsunfähigkeitsrente 97, 100
betriebliche Altersversorgung 8, 49, 52, 57, 59,
81, 83
betriebliche Altersvorsorge 6, 48, 57, 58, 59
Betriebsrente 55, 56, 59, 80, 84, 86
BfA 19, 29, 30, 31, 102, 106

D

demographische Entwicklung 7
DGB 23, 91, 106
Direktversicherung 48, 49, 51, 57, 58, 59, 80
Direktzusage 54, 55, 58, 59, 92
Drei-Säulenmodell 8, 12
Dritte Säule 60

E

Eckrentner 74
Einkommensteuergesetz 106
Entgeltpunkt 36, 37, 38, 74, 75
Entgeltpunkte 36, 37, 38, 39, 75, 76, 106
Entgeltumwandlung
Erwerbsminderung 65, 75
Erwerbsminderungsrente 21, 43
Erwerbsunfähigkeit 35, 74, 75, 97
Erwerbsunfähigkeitsrente 97, 99

F

Frauen.. 7, 11, 18, 20, 35, 38, 40, 41, 74, 78, 80, 83,
84, 94, 96
Freibetrag 20

G

Gehaltsumwandlung 48, 52
Generationenvertrag 6, 7, 13, 14, 16, 18, 27, 28, 37,
89, 96
gesetzliche Rentenversicherung.. 1, 8, 9, 21, 27, 32,
39, 42, 44, 48, 65, 79, 80, 84, 86, 102
Großbritannien 78, 83, 84, 85
Grundsicherung 20, 41, 42, 80, 82, 83

H

Hinterbliebenenrente 20, 21, 38, 39, 40, 41
Hinterbliebenenversorgung ... 36, 40, 41, 44, 60, 88
Höchstversorgungssatz 88

I

Individual Retirement Account 86
Inflationsrate 27

J

Job-AQTIV 6
JUMP 6

K

Kapitaldeckungsverfahren 62
kapitalgedeckt 24, 25, 63, 82, 83
kapitalgedeckte Altersvorsorge 6
Keogh-Plan 87
Kindererziehung 20, 35, 36, 63, 96
Krankenversicherung 9, 10, 14, 15, 86, 106

L

Landesversicherungsanstalt 106
Lebensversicherung 49, 51, 60, 89, 106
Lohnnebenkosten 7, 25, 28, 89
Lohnniveau 60

M

modifizierte Bruttolohn 76
Modifiziertes Bruttoeinkommen 27, 28

N

Nachgelagerte Besteuerung 44
Niederlande 79, 80, 81, 82

O

occupational pensions 83

P

paritätische Finanzierung 34, 89
Pensionsfonds 47, 48, 52, 53, 54, 58, 59, 87, 92
Pensionskasse 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58,
59, 80, 106
private Altersversorgung 8, 60
private Altersvorsorge . 8, 20, 24, 25, 48, 57, 69, 70
private Vorsorge 7, 37, 47, 63, 69, 96

R

Reform ..1, 8, 18, 19, 20, 22, 36, 38, 65, 81, 82, 85, 96	
Renten Anpassung.....	27, 28, 77
Renten Anpassungsformel	20, 77
Rentenanspruch.....	32, 35, 36, 39, 41, 42
Rentenniveau... 7, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 60, 61, 62, 64, 65, 91, 92, 93	
Rentenreform	6, 9, 35
Rentensparpläne	87
Rentensplitting	20, 39
Rentenwert	38, 60, 61, 62, 76, 77, 94, 101
Rentenzugangsfaktor.....	74, 75, 106
Rückstellung	54

S

schädliche Verwendung	63, 74
Schweden	78, 81, 82
Schweiz	78, 79, 80
Schwerbehinderte	98, 99
Schwerbehindertenrente	98
SGB.....	10, 44, 106
<i>Social Security Act</i>	85
Soldatenversorgung.....	89
Sonderausgabenabzug	48, 57, 58, 64, 65, 66
Sozialversicherungsträger	10
Staatliche Förderung	63
<i>State Earnings-Related Pension Scheme</i>	83

T

Tarifvorbehalt	48
Teilzeitarbeitsplätze	94

U

Umlageverfahren . 11, 28, 60, 78, 80, 81, 82, 83, 86	
Umwandlung	54, 57, 58, 59
Unterstützungskasse	45, 56, 57, 58, 59, 92
USA	78, 85, 92

Ü

Übergangsregelungen.....	20
--------------------------	----

V

VBL.....	47, 64, 106
Ver.di.....	19, 106
Versicherungsaufsichtsgesetz.....	93
Versicherungsverlauf.....	28
Versorgungsänderungsgesetz	88
Versorgungsänderungsgesetzes	88
Versorgungsanstalt	47
Versorgungsrücklage	88
Viersäulenmodell.....	8
Volatilität.....	92
Volksrente	81

W

wirkungsgleiche Übertragung.....	88
Witwen- und Witwerrente	36, 37, 38, 39, 40
Wohneigentum	70, 71

Z

Zeitguthaben.....	59
Zurechnungszeit	35, 98
Zuverdienst.....	99, 100
ZVK.....	64, 106
zweistufige Erwerbsminderungsrente.....	97